[Die] wichtigsten Bestimmungen

über die

Benützung

der

öffentlichen Verkehrsanstalten

(Post, Eisenbahn und Telegraph)

im

Deutschen Reiche.

Zum geschäftlichen und Privatgebrauche
nach den neuesten amtlichen Verordnungen bearbeitet

von

Karl Immel.

München, 1876.

Verlag der J. Lindauer'schen Buchhandlung
(Schöpping).

Die Generaldirektion der k. b. Verkehrs-Anstalten hat auf Ansuchen der Verlagshandlung über die **Immel**'sche Schrift:

„Die wichtigsten Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Verkehrsanstalten“

sich zu äußern die Gewogenheit gehabt und nach eingehender Besprechung und Angabe einiger minder wesentlichen Ausstellungen, deren Aenderung sorgfältig erfolgen wird, ihr Endurtheil dahin abgegeben:

> **„daß dasselbe für seinen Zweck, die Kenntniß der Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Verkehrsanstalten in gemeinnütziger Weise zu verbreiten, vollkommen angemessen und zur Anschaffung empfehlenswerth sei.“**

München. **J. Lindauer'sche Buchhandlung.**

Die wichtigsten Bestimmungen

über die Benützung

der

öffentlichen Verkehrsanstalten

(Post, Eisenbahn und Telegraph)

im

Deutschen Reiche.

Die wichtigsten Bestimmungen

über die

Benützung

der

öffentlichen Verkehrsanstalten

(Post, Eisenbahn und Telegraph)

im

Deutschen Reiche.

Zum geschäftlichen und Privatgebrauche
nach den neuesten amtlichen Verordnungen bearbeitet

von

Karl Immel.

München, 1876.
Verlag der J. Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping).

Vorwort.

Die Wichtigkeit der öffentlichen Verkehrsanstalten für Jedermann, besonders für Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirthschaft, dürfte wohl allgemein anerkannt sein.

Unter dem großen Publikum herrscht aber über die wichtigsten Bestimmungen derselben noch eine staunenswerthe Unkenntniß. Es kann dies namentlich auf zwei Ursachen zurückgeführt werden. Jede Verkehrsabtheilung gibt ihre Dienstanweisungen und amtlichen Verordnungen zunächst nur für ihre Bediensteten hinaus, so daß darin — abgesehen von der vorherrschenden Dienst-Sprache — eine Menge für das Publikum überflüssige Dinge vorkommen. Für den Privatmann ist ihre Erlangung überdies oft mit mancherlei Unbequemlichkeiten verbunden; als ein Ganzes, d. h. sämmtliche Verkehrsabtheilungen umfassend, sind sie gar nicht vorhanden. Eine zweite Ursache dürfte die sein, daß bisher von Seite der Schule für diese Anforderung des öffentlichen Lebens noch sehr wenig geschah. Fortbildungs- und Feiertagsschulen haben aber ganz besonders die Aufgabe, den Uebergang zum praktischen Leben durch zweckmäßige Belehrungen zu vermitteln. Die Klagen über zu geringe Leistungen dieser Schulen haben gewiß ihren Grund zum Theil darin, daß der gebotene Unterrichtsstoff fast nur magere Wiederholung ist und darum die Schüler nicht mehr gehörig fesselt. Weit bessere Resultate dürften sich ergeben, wenn man einmal anfangen würde, ihnen auch Neues, unmittelbar Praktisch-Nützliches zu bieten, wie

es z. B. Belehrungen über die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Verkehrsanstalten sind. Passende Aufsätze, namentlich Geschäftsaufsätze, und zweckmäßige Rechenaufgaben lassen sich damit ohne alle Schwierigkeit verbinden, ja ergeben sich so zu sagen von selbst.

Daß das Schriftchen — nach der neuen Posttransport-Ordnung, dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, der Dienstanweisung und dem Gebühren-Tarif der Telegraphen-Stationen und den einschlägigen Nachträgen und Erlassen im Verordnungsblatt der k. b. Verkehrsanstalten, sowie nach persönlichen Informationen bearbeitet und zusammengestellt — auch für den Privatgebrauch nicht ohne Nutzen sein möge, hofft und wünscht

der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

A. Bestimmungen über die Benützung der Post.

I. Briefpost.

II. Fahrpost.

B. Bestimmungen über die Benützung der Eisenbahn.

I. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, Equipagen und Thieren.

II. Beförderung von Gütern.

C. Bestimmungen über die Benützung des Telegraphen.

I. Aufgabe und Zustellung der Telegramme.

II. Gebühren.

A. Bestimmungen über die Benützung der Post.

Die deutschen Postanstalten gehören zur kaiserlichen deutschen „Reichspost“; Bayern u. Württemberg haben eigene Verwaltung u. Kassen.

1. Durch die Post werden Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Gelder und Packete versendet, Gelder eingezogen, Zeitungen u. Zeitschriften bezogen, Personen befördert.

2. Sendungen durch die Post gehören entweder zur Brief- oder zur Fahrpost. — Mit der Briefpost werden befördert: gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen, Postaufträge, Einschreibebriefe, Zeitungen. — Mit der Fahrpost werden befördert: Briefe und Schriftenpackete über 250 Gramm, Werthbriefe, Packetsendungen, Postvorschußsendungen, Personen.

In größeren Städten ist ein eigener Zeitungsdienst eingerichtet.

3. Die Annahme oder Nichtannahme eines durch die Postanstalt zugestellten Briefes, Packetes &c. steht Jedem frei. Die Nichtannahme muß jedoch sogleich bei der Zustellung oder Abholung vor der Eröffnung der Postsendung und noch in Gegenwart des Postausträgers erklärt und diese Erklärung auf der Siegelseite der Postsendung oder auf der Rückseite der Postpacketadresse schriftlich abgegeben werden.

Z. B. „Wird nicht angenommen“, oder „Wird unfrankirt nicht angenommen“.

Die Annahmeverweigerung hat die unverzügliche Zurücksendung an die Aufgabepost zur Folge.

4. Die Zurücknahme aufgegebener Briefe oder Poststücke ist dem Absender gestattet, aber nur gegen Abgabe einer von derselben Hand wie die Originaladresse geschriebenen Adresse, bei eingeschriebenen und Fahrpostsendungen nur gegen Bescheinigung und Rückgabe des Aufgabescheins. Für frankirte, noch nicht spedirte Brief- und Packetsendungen wird bei Rücknahme derselben das Franko zurückvergütet, bei Briefpostsendungen jedoch nur gegen Rückgabe des Couverts.

5. Frankirt **müssen** werden: Postkarten, Postanweisungen, Postaufträge, Drucksachen, Waarenproben- und Mustersendungen; ferner alle von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter abzusendenden Briefe und Packete. Jede Sendung, für welche das Porto bei der Aufgabe bezahlt wird, ist auf der Adresse und bezw. auf der Umhüllung unten links mit der Bezeichnung „frei“ zu versehen. Die Frankirung erfolgt

durch Freimarken, gestempelte Brief-Couverts und Streifbänder. Die Freimarken sind bei allen Briefpost-Sendungen vom Absender auf der Adreßseite in der obern Ecke rechts aufzukleben.

6. Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postvorschußsendungen und Packete ohne Werthangabe können unter besonderer Gewährleistung und Bescheinigung der Auf- und Abgabe abgesendet werden, müssen aber zu diesem Zwecke vom Absender auf der Adresse und bezw. auf der Begleitadresse mit der Bezeichnung „Einschreiben!" versehen sein. Ueber jede eingeschriebene Sendung wird ein Aufgabeschein ausgefertigt. Die Einschreibegebühr beträgt 20 Pfg. und wird stets zugleich mit dem Porto erhoben.

7. Postlagernde Sendungen. Sollen Briefe, Postanweisungen oder Packete ꝛc. nach dem Willen des Absenders dem Adressaten nicht zugestellt, sondern am Bestimmungsorte so lange auf dem Postbureau lagernd bleiben, bis der Empfänger gegen Empfangsbescheinigung sie selbst abholt oder schriftlich eine andere Person hiezu bevollmächtigt, so muß auf der Adresse noch bemerkt werden: „Postlagernd." — Bei postlagernden Sendungen ist auf der Adresse statt des Namens auch der Gebrauch von Buchstaben oder Zeichen gestattet. Die Aufbewahrungszeit dauert 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet. Sind sie nach dieser Zeit nicht abgeholt worden, so werden sie als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesandt. Sendungen, welche mit einem Postvorschuß behaftet sind, werden nur 7 Tage lang postlagernd aufbewahrt.

8. Sendungen **an** Soldaten, die in Reih und Glied stehen, bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts, (die Invaliden in den Invalidenhäusern mitgerechnet), ferner die in demselben Range stehenden nichtstreitenden Glieder und die Gendarmen genießen innerhalb des deutschen Reiches in Bezug auf gewöhnliche Briefe, Postanweisungen und Packete ohne Werthangabe besondere Begünstigungen, welche jedoch auf beurlaubte Militärs und auf Einjährig-Freiwillige keine Anwendung finden. Jede dieser Sendungen muß auf der Adresse mit der Bezeichnung „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein. Alle Postsendungen **von** Soldaten und die in diesen Begünstigungen

nicht inbegriffenen Postsendungen an Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung.

9. Besondere Zustellgebühren für gewöhnliche Briefpostsendungen jeder Art werden im Orts- oder Landpostbezirke nicht erhoben. Wird mit einer Postanweisung zugleich der Geldbetrag zugestellt, so beträgt die Zustellgebühr so viel, wie für eine Geldsendung von gleichem Werthbetrage. — Bei der Zustellung besonders eiliger Sendungen durch Eilboten beträgt die Gebühr für Briefpostsendungen, sowie für Vorschuß-Briefe im Ortsbezirke 25 Pfg., im Landpostbezirke für jeden Kilometer 15 Pfg., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pfg. Die Eilbotengebühr kann entweder vom Absender in Marken aufgeklebt oder vom Empfänger erhoben werden.

Verweigert der Adressat die Zahlung der Eilgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Erklärung der Zahlungsverweigerung den Absender bezeichnet, von dem alsdann die Kosten eingezogen werden.

(1 Kilometer ist ungefähr 1400 Schritte oder eine Viertelstunde in mäßiger Gangart.)

10. Unbestellbare Sendungen. Briefpostsendungen (Briefe, Postkarten, Kreuzband- und Mustersendungen 2c.), bei welchen die Adresse ungenügend, der Adressat weggezogen, gestorben oder nicht aufzufinden ist, oder deren Annahme verweigert wird, werden als unbestellbar mit Angabe des Grundes an den Aufgabeort zurückgesandt. — Ist der Absender auf der Sendung nicht genannt oder kann er nicht sofort aus Handschrift oder Siegel von der Post erkannt werden, so wird dieselbe 8 Tage lang aufbewahrt, sodann von einer Commission des Oberpostamts geöffnet und wenn der Absender aus der Unterschrift ersichtlich ist, zurückgegeben. Derselbe ist zur Annahme zurückgehender Briefe 2c. verbunden und hat im Falle unfrankirter Aufgabe das für die Hinsendung und Zustellung darauf lastende Porto zu entrichten. Die Rücksendung geschieht portofrei. Unbestellbare Briefe, deren Absender bei der amtlichen Eröffnung nicht vermittelt werden konnte, werden beim Oberpostamte 3 Monate lang aufbewahrt und dann als unanbringlich durch Feuer vernichtet.

Unbestellbare Fahrpostsendungen werden auf Kosten des Absenders, d. h. unter Berechnung der gleichen Taxe wie für die Hinsendung, zurückgesendet; vorher muß jedoch die Begleitadresse portofrei unter Couvert an den Aufgabeort zurückgesandt

werden, um den Absender, wenn er ermittelt werden kann, zu einer näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

11. Schadenersatz wird von der Aufgabe-Postverwaltung dem Absender geleistet: für verlorene eingeschriebene Sendungen und für beschädigte oder verlorene Packetsendungen mit und ohne Werthangabe. Der Ersatz ist innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe an bei dem Oberpostamt der Aufgabepost zu reklamiren. Für eine verlorene Postanweisung oder einen Postauftrag wird der volle Betrag vergütet.

Bei Einlieferung durch die Landpostboten haftet die Postanstalt in demselben Umfange wie für die bei den Expeditionen unmittelbar aufgegebenen Sendungen, wenn dieselben in das zu führende Annahmebuch eingetragen sind. Der Eintrag soll in der Regel durch den Absender stattfinden; geschieht er durch den Postboten, so hat dieser auf Verlangen davon Einsicht nehmen zu lassen. Ueber den Eintrag wird unentgeltlich ein Vormerkschein behändigt, welcher nach dem nächsten Bestellgange gegen den Aufgabeschein der Post zurückzugeben ist. In gleicher Weise haftet die Post für die an Postboten gemachten Ein- und Auszahlungen bei Postanweisungen, für Zeitungsabonnementsgelder und für Geldsendungen.

12. Jeder Aufgeber, welcher über die richtige Bestellung einer von der Post garantirten Sendung Zweifel hegt und einen Nachweis der Zustellung zu erhalten wünscht, kann nach vorherigem Ausweise über seine Person die Absendung eines Laufzettels verlangen. Legt er die schriftliche Nachricht des Adressaten vor, daß eine „eingeschriebene" Sendung verspätet oder gar nicht eingetroffen sei, so hat die Ausfertigung eines Laufzettels unentgeltlich zu geschehen, außerdem ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten. Ueber die richtige Zustellung „gewöhnlicher" Postsendungen kann in Zweifelsfällen vom Aufgeber die Abfertigung eines Nachfrageschreibens veranlaßt werden. — Ergibt sich durch den Laufzettel oder das Nachfrageschreiben, daß keine Unregelmäßigkeit bei der Beförderung und Aushändigung stattgefunden hat, so ist die Laufzettelgebühr von 20 Pfg. nachträglich zu entrichten

I. Briefpost.

Von der Versendung mit der Briefpost sind ausgeschlossen: alle Briefe mit Werthangabe, Briefe, Mustersendungen und Drucksachen, welche das höchste zulässige Gewicht überschreiten, alle sonstigen Gegenstände, welche nicht in Schriften, Waarenproben, Drucksachen, Postanweisungen oder Postaufträgen bestehen, alle Sendungen von auswärtigen Lotterieloosen oder Offerten zu Glücksspielen.

Die Briefkästen sind nur zum Einlegen von Briefpostsendungen bestimmt, welche mit Freimarken frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Aufgabe einzuschreibender Briefpostsendungen muß mindestens 1 Stunde (bei gewöhnlichen Briefen rc. ½ Stunde) vor dem Abgange der Post stattfinden.

a) Gewöhnliche Briefe.

1. Jeder Brief, welcher der Post zur Beförderung übergeben wird, muß entweder mit Siegellack oder mit Klebstoff gut verschlossen und mit einer lesbaren Adresse versehen sein, welche die Person des Empfängers (Adressaten) und den Bestimmungsort genau angibt. Der Empfänger ist zu bezeichnen durch Angabe seines Vor- und Zunamens, seines Standes oder seines Gewerbes. Bei Sendungen nach größeren Städten ist die genaue Angabe der Wohnung, d. i. der Straße, Hausnummer und Treppe erforderlich.

Bei Sendungen nach Berlin ist auch der Postbezirk, in welchem die Wohnung des Adressaten liegt, anzugeben, z. B. Berlin C (Central), N (Nord) W (West) rc.

2. Zur genaueren Bezeichnung eines kleinen, wenig bekannten Ortes, oder eines solchen, der mit mehreren anderen Orten gleichen Namen hat, dient die Angabe des Staates, der Provinz oder des Kreises (z. B. Saalfeld in Meiningen, Saalfeld in Ostpreußen), oder die Angabe des Flusses (z. B. Frankfurt a. Main, Frankfurt a. Oder), oder die Angabe des Gebirges (z. B. Neustadt a. Hardt), oder andere Zusätze, wie: im Breisgau, in der Lausitz, in Thüringen rc.

3. Bei Sendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem Bestimmungsort noch die nächste Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung an den Adressaten erfolgt. Auch der Kreis, das Gericht, oder die Gegend, wo der Ort liegt, kann beigefügt werden, z. B.

Utting, Post Greifenberg a. Ammersee (Oberbayern).

4. Bei Sendungen in das Ausland ist außer dem Ortsnamen auch noch das betreffende Land oder der Landestheil auf der Adresse anzugeben, z. B.

Feldkirch, Vorarlberg (Oesterreich).

Oder: Epernay, Dep. Marne (Frankreich).

5. Name und Bestimmungsort werden gewöhnlich, um sie hervortreten zu lassen, lateinisch geschrieben und unterstrichen. Bei Briefen nach Ländern, in denen die deutsche Sprache

nicht allgemein verständlich ist (Frankreich, Italien ꝛc.), muß die ganze Adresse mit lateinischer Schrift geschrieben werden.

6. Der Name kommt in die Mitte, der Bestimmungsort unten rechts, der Frankovermerk unten links, die Marke oben rechts, z. B.

Marke

Herrn W. Kern
Privatier
in
Nürnberg,
Karolinenstr. 4, 2 Tr.

frei.

7. Außer der Adresse und dem Namen oder der Firma des Absenders darf die Außenseite eines Briefes keine Mittheilung in Buchstaben oder Ziffern enthalten. Briefe mit anstößigen Bemerkungen, z. B. Mahnbrief u. dgl. werden nicht befördert; Aenderungen, Abstriche oder Rasuren der Adreßangaben sind unstatthaft.

8. Der Gebrauch von Ziffern oder Buchstaben ꝛc. statt der Angabe des Namens ist nur bei postlagernden gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben zulässig.

9. Der Name des Absenders braucht auf den Briefen nicht angegeben zu werden. Diese Angabe bietet aber den Vortheil, daß der Brief, im Falle er als unbestellbar zurückkommt, dem Absender sofort zugestellt werden kann. Sie sollte darum nicht unterlassen werden und geschieht am besten auf der Rückseite des Umschlages, z. B.
Absender: K. Horn in München, Schellingstr. Nr. 7, 1 Tr.

10. Briefe dürfen nicht zu groß gemacht werden, um sie mit andern Briefpostgegenständen verpacken zu können; man soll sie aber auch nicht in zu kleine Umschläge stecken, weil sie sich sonst leicht in größere Briefe oder Zeitungen einschieben.

11. Briefe, die nicht über **15** Gr. wiegen, nennt man einfache, solche, die über 15 bis höchstens **250** Gr. = $^1/_2$ Pfd. wiegen, doppelte. (Briefe über 250 Gr. gehören zur Fahrpost.) Schriftensendungen ohne Werthangabe bis zu 250 Gr. werden in derselben Weise tarirt.

12. Das Porto für einen einfachen Brief, der bei der Aufgabe frankirt wird, nach irgend einem Orte Bayerns, des Deutschen Reiches, oder nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland beträgt ohne Unterschied der Entfernung

10 Pfg., für einen doppelten 20 Pfg. Wird der Brief unfrankirt abgesendet, so hat der Empfänger außer dem Porto (von 10 oder 20 Pfg.) noch ein Aufschlagporto von 10 Pfg. zu entrichten; er muß also für den einfachen Brief 10 + 10 = 20 Pfg., für den doppelten 20 + 10 = 30 Pfg. bezahlen. Das Frankiren kann durch Franko-Couverts oder durch Aufkleben einer oder mehrerer Marken (in Bayern nur bayerische) zum Betrage des Briefportos geschehen, z. B. statt mit einer 10 Pfg.-Marke mit zwei 5 Pfg.-Marken. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu ihrem Nennwerthe abgegeben; gestempelte, d. i. mit der Marke versehene Briefumschläge (Couverts) sind für 11 Pfg. das Stück zu haben. — Unfrankirte Briefe werden auf der Adreßseite handschriftlich mit der vom Empfänger zu zahlenden Portotaxe bezeichnet; im Orte der Aufgabepost oder dem dazu gehörigen Landpostbezirke werden sie mit einer diese Taxe darstellenden besonderen Portomarke beklebt. — Portopflichtige Dienstschreiben werden bei unfrankirter Sendung mit dem Zuschlage von 10 Pfg. nicht belegt, wenn der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Umschlage — am besten oben links — gemacht ist. Auch im Lokalverkehr (bei Stadtbriefen) tritt bei solchen keine Porto-Erhöhung ein. Ungenügend frankirte Briefe werden wie unfrankirte Briefe behandelt, der Werth der verwendeten Freimarken jedoch bei der Einhebung des Porto in Abzug gebracht.

13. Sogenannte Stadtbriefe, d. h. Briefe im Lokalverkehr, an Einwohner im Ortsbezirk (Stadt- oder Landpostbezirk) kosten frankirt bis zu 15 Gr. 3 Pfg., unfrankirt 10 Pfg.; über 15 Gr. frankirt 5 Pfg., unfrankirt 20 Pfg. Bei Nachsendung von Lokalbriefen an einen anderen Postort wird ein Ergänzungsporto erhoben, nämlich bei frankirten 7 bei unfrankirten 10 Pfg.

Innerhalb Berlin kosten frankirte Briefe und Dienstbriefe 10 Pfg. ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes. Wenn indeß von einem Absender auf einmal über 15 Briefe am Annahmefenster eingeliefert werden, so kosten a) die ersten 15 Briefe 10 Pfg. jedes Stück, b) jeder Brief darüber 5 Pfg. — In Württemberg kostet ein einfacher Brief innerhalb des Bezirksamtssprengels frankirt 5 Pfg.

14. Briefe, die an Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts abgesandt werden, sind portofrei, wenn sie das Gewicht von 60 Gr. nicht übersteigen. Die gleiche

Vergünstigung genießen Invaliden und Gendarmen. Auf der Adresse muß der Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" stehen. Außerdem muß der Truppentheil, bei dem der Soldat ist, nach Regiment und Compagnie (Schwadron, Batterie) angegeben werden, z. B.

An den Füsilier Joseph Holzer
6. Comp. 7. Regiment
in
Ingolstadt.

Soldatenbrief.
Eigene Angelegenheit
des Empfängers.

Oder: Dem Unteroffizier A. Müller
3. Batterie 5. Feld=Artill.=Regiment
in
Würzburg.

Soldatenbrief.
Eigene Angelegenheit
des Empfängers.

Briefe **von** Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung. Briefe an Einjährig=Freiwillige werden nicht portofrei befördert und müssen auch die Angabe der Wohnung des Empfängers enthalten. Ebenso haben Briefe an beurlaubte Soldaten keine Porto=Ermäßigung.

15. Briefe nach Orten in allen Ländern, welche zum allgemeinen Postverein gehören, kosten frankirt je **15** Gr. **20** Pfg., unfrankirt hat der Empfänger die doppelte Taxe, also **40** Pfg. zu zahlen.

Dem allgemeinen Postverein gehören an: Europa ganz; von Asien: das asiatische Rußland, die asiatische Türkei, das britische Ostindien; von Afrika: Aegypten mit Nubien und dem Sudan, Algerien, die Azoren, Madeira, Marocco und die spanischen Besitzungen an der Nordküste; von Amerika: die Vereinigten Staaten, Canada.

Innerhalb des gesammten Gebietes des allgemeinen Postvereins gelten gleiche Taxen und Versendungsbedingungen für die einzelnen Correspondenz=Gattungen, nämlich für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere und Einschreibsendungen. Ein frankirter Brief nach einer Stadt in Italien, Rußland, Aegypten, den Vereinigten Staaten 2c. kostet also nur **20** Pfg.; für einen unfrankirten von dort hat ein hiesiger Empfänger **40** Pfg. zu zahlen.

16. Eilbriefe.*) Besonders eilige gewöhnliche oder eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Vorschußbriefe, die dem Adressaten sofort nach Ankunft der Post ohne Unterschied der Tageszeit (sofern hierüber nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist) zugestellt werden sollen, müssen oben auf der Adresse mit dem unterstrichenen

*) Eilbestellung findet nur statt in Deutschl., Oesterr.=Ung. u. Luxemburg.

Vermerk: „Durch Eilboten" oder „Sofort zu bestellen" versehen werden. Eilbestellgebühr **25** Pfg; im Landpostbezirk **15** Pfg. pro Klm., mindestens jedoch **75** Pfg.

(Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eiligst" ꝛc. werden nicht beachtet.)

Z. B. Durch Eilboten.

Herrn Karl Klein
in
Augsburg,
frei. Philippine-Welserstr. Nr. 5.

Oder: Sofort zu bestellen,
jedoch nicht bei Nacht.

Herrn Friedrich Kraus
frei. Frankfurt a. Oder.

17. Für das Abhandenkommen gewöhnlicher Briefe (dann uneingeschriebener Postkarten, Kreuzband- und Waarenprobensendungen) leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.

18. Amtliche Correspondenzen der k. Stellen und Behörden und Aktenpackete in Staatsdienstsachen bis zu einem Gewichte von 1 Pfd. sind portofrei. — Die äußeren Merkmale der Portofreiheit eines amtlichen Schriftstückes sind: 1. dasselbe muß mit dem Amtssiegel geschlossen sein; 2. es muß außen die absendende Behörde angegeben sein; 3. es muß die laufende Geschäftsnummer (Expeditionsnummer) tragen; 4. es muß die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache durch die einfache Bezeichnung R. S. haben.

Für unfrankirte Ausfertigungen öffentlicher Behörden in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen kommt die Taxe für frankirte Briefe zur Erhebung, wenn dieselben mit dem Dienstsiegel geschlossen und auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" bezeichnet sind.

Postsendungen, welche in reinen Reichsdienstangelegenheiten von den Landesbehörden an das Reichsbankdirektorium, die Reichshauptkassa und die Reichsbankanstalten innerhalb Bayerns, Württembergs und des Reichspostgebietes gerichtet sind, werden portofrei behandelt, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Stempel und auf der Adresse mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" versehen sind. Sendungen, welche sich auf Landesangelegenheiten oder den Geschäftsbetrieb der Reichsbankanstalten beziehen, sind im inneren Verkehr und im Wechselverkehr mit der Reichspost und Württemberg portopflichtig.

19. Die Nachsendung von Briefen ꝛc. findet im Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg portofrei statt, wenn der neue Aufenthaltsort des Adressaten bekannt oder bestimmt angegeben ist.

(Eingeschriebene Briefe und Geldbriefe siehe Fahrpost.)

b) Postkarten.

1. Postkarten eignen sich vorzugsweise zur Versendung kurzer schriftlicher Mittheilungen, die Jedermann lesen darf. Auf die Vorderseite der Karte kommt nur die genaue Adresse; die Rückseite ist für die schriftlichen Mittheilungen bestimmt. Adresse und Mittheilung können mit Dinte, Bleistift oder farbigem Stifte geschrieben werden. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

2. Postkarten müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Unfrankirte oder ungenügend frankirte werden nicht abgesendet. Die Gebühr beträgt für eine einfache Postkarte ohne Unterschied der Entfernung in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg 5 Pfg. Die Einlieferung kann durch jeden Briefkasten geschehen.

3. Will man auf eine gestellte Anfrage dem Gefragten die Kosten für die Rückantwort nicht bezahlen lassen, so kauft man eine Postkarte mit Rückantwort à 10 Pfg. Es sind dies zwei aneinander hängende Postkarten. Die obere wird beschrieben, die andere leer gelassen für den Empfänger, der sie ablöst und ausgefüllt zurücksendet. Postkarten mit Rückantwort sind unzulässig für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

4. Postkarten für den Stadtbezirk kosten nur 3 Pfg., mit Rückantwort 6 Pfg.

5. Nach den Ländern des allgemeinen Postvereins kostet eine Postkarte 10 Pfg. Postkarten mit Rückantwort dahin sind unzulässig, ausgenommen nach Luxemburg, Belgien, Helgoland und Rumänien.

6. Postkarten können auch als Formulare zu Drucksachen verwendet werden und werden in diesem Falle zu der ermäßigten Taxe von 3 Pfg. versendet, wenn die Mittheilungen auf der Rückseite durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sind.

7. Gestempelte Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels abgegeben; ungestempelte Formulare zu einfachen Postkarten kosten je 10 Stück 5 Pfg., mit bezahlter Rückantwort je 10 Stück 10 Pfg.

8. Postkarten können auch eingeschrieben oder durch Eilboten bestellt werden. Für das Abhandenkommen einer uneingeschriebenen Postkarte wird kein Ersatz geleistet.

c) Drucksachen. (Sendungen unter Band oder im offenen Umschlag.)

1. Drucksachen sind: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, überhaupt alle auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände, welche sich nach Format und Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen, z. B. Zeitungen, Landkarten, Noten, Photographien, Bücher. Ausgenommen sind Schriftstücke, welche mit der Copirmaschine, oder mittelst Durchdrucks, oder mittelst der s. g. Blindenschrift hergestellt sind. Geschriebenes darf nicht beigefügt werden außer einer Rechnung, also kein Brief, keine geschriebenen Hefte, Noten u. s. w.

2. Die Sendungen müssen offen aufgegeben werden, so daß der Inhalt erkannt und geprüft werden kann. Entweder legt man ein Streif- oder Kreuzband, auf welches die Adresse geschrieben wird, um den Gegenstand, oder man legt diesen in einen offenen Briefumschlag (Couvert) — letzteres jedoch nach Oesterreich unzulässig — oder man faltet ihn nur einfach zusammen.

Für Drucksachen bis zu **50** Gr. eignen sich gestempelte Streifbänder à **3** Pfg., welche bei den Postanstalten in Bogen zu 10 Stück für 34 Pfg. (30 Pfg. Taxbetrag und 4 Pfg. Herstellungskosten) abgegeben werden.

3. Größere oder schwerere Sendungen darf man mit Bindfaden umschnüren. Das Band oder die Verschnürung muß stets so angebracht sein, daß es sich leicht abstreifen läßt. Unter einem Band von Leinwand oder festem Papiere können auch Bücher versendet werden, gleichviel ob ungebunden, gebunden oder geheftet. Die Sendung kann auch eine innen angebrachte Adresse haben, welche jedoch mit der äußeren übereinstimmen muß.

4. Unter einem Streifbande können mehrere Drucksachen versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

5. Die Sendung kann auch aus offenen Karten bestehen (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien- und Geschäftsanzeigen u. dgl. enthaltend). Diese Karten müssen aus festem Papier gefertigt, von der Form einer Postkarte sein und dürfen auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten.

6. Den Correkturbogen können (in Ermangelung des Raumes auch auf beigefügten Zetteln) Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt und auch das Manuscript beigelegt werden.

7. Fertige Drucksachen dürfen am Inhalte weder Zusätze noch Aenderungen erhalten, gleichviel ob dieselben geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind.

Es ist jedoch gestattet:

a) auf der äußern Seite des Bandes Name, Firma und Wohnort des Absenders anzugeben;

b) auf der Drucksache selbst Ort, Datum und Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

c) eine oder mehrere Stellen in einem Buche oder einer Zeitung anzustreichen, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken;

d) Druckfehler zu berichtigen;

e) bei Preislisten, Börsenzetteln und Geschäftscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

f) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;

g) bei Bücherbestellzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Bilder, einzelne Zeitungsnummern) die verlangten Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen o. zu unterstreichen;

h) Modebilder, Landkarten, Photographien ꝛc. auszumalen (zu coloriren);

i) ferner im innern Verkehr von Bayern einzelne durchstrichene Worte oder Ziffern handschriftlich zu ersetzen, wenn damit nur eine Berichtigung, nicht aber ein Zusatz bezweckt wird.

8. Wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften, welche unter Band in Deutschland oder nach den Ländern des allgemeinen Postvereins versendet werden, dürfen kleine Stoff- oder Zeugmuster beigefügt werden, sofern diese lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen.

9. Drucksachen, welche ohne Adresse als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, die nach Format, Papier, Druck ꝛc. keinen Bestandtheil der Zeitung oder Zeitschrift bilden, versendet werden, dürfen einzeln bis zu 2 Bogen stark, aber nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungsexemplare ist Sache des Verlegers. Die Gebühr beträgt $^1/_4$ Pfg. für jedes einzelne Beilagen-Exemplar und ist

bei der Anmeldung der Versendung zu entrichten. Bruchtheile des Gesammtbetrags werden auf 5 Pfg. aufwärts abgerundet.

10. Sendungen von Drucksachen müssen stets frankirt werden. Die Einlieferung kann durch jeden Briefkasten geschehen. Das Porto beträgt nach allen Orten im Deutschen Reich, in Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland:

bis 50 Gramm einschließlich 3 Pfg. (Ortsbezirk 3 Pfg.)
über 50 Gr. bis 250 Gr. „ 10 „ „ 5 „
„ 250 „ „ 500 „ „ 20 „ „ 10 „
„ 500 „ „ 1 Kilogr. „ 30 „ „ 20 „

Mehr als 1 Kilogr. darf eine derartige Sendung nicht wiegen. — Bei Verwendung von Postkarten, auf deren Rückseite die gedruckte ꝛc. Mittheilung enthalten ist, beträgt die Taxe nur **3** Pfg.

Für Drucksachen über 50 Gr. bis 250 Gr., welche bei den Postanstalten in Berlin gleichzeitig in größerer Anzahl zur frankirten Einlieferung gelangen und welche im Stadtbezirke verbleiben, beträgt das Porto: a) für jede der ersten **15** Sendungen **10** Pfg., b) von der **16.** Sendung ab für jedes weitere Stück nur **5** Pfg.

11. Für Sendungen unter Band oder im offenen Umschlag nach Ländern des allgemeinen Postvereins beträgt das Porto für **je 50** Gr. **5** Pfg.

12. Unfrankirte oder den angegebenen Bestimmungen nicht entsprechende Drucksachen bis zu 250 Gr. werden nicht abgesendet, sondern an den Absender zurückgegeben und wenn dieser nicht bekannt ist, als unbestellbar behandelt; bei ungenügend frankirten kommt jedoch der Werth der verwendeten Marken von dem einzuhebenden Porto in Abzug. Bei mehr als 250 Gr. Gewicht kommen ungenügend frankirte oder bestimmungswidrig beschaffene Drucksachen nicht zur Absendung.

d) Waarenproben (Muster).

1. Waarenproben dürfen das Gewicht von **250** Gr. nicht übersteigen, keinen eigenen Kaufwerth haben und müssen sich nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Sendung darf man nicht versiegeln und die Verpackung muß so beschaffen sein, daß man den Inhalt leicht erkennen kann, z. B.

unter Band (bei Tuchproben),
in offenem Briefumschlag (Proben von Geweben),

in brief förmigen Säckchen (Sämereien, Getreide), in unverschlossenen Kistchen (kleine Stahlproben rc.).

Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt und mit einer angehängten haltbaren Adresse versehen sein.

2. Auf der Adresse muß außer dem Namen und Wohnort des Empfängers der Vermerk „Muster" oder „Probe" stehen, z. B.

Muster.

Herrn August Lang

frei. Freiburg i. Br.

3. Auf jeder Probe oder auf der Adresse darf der Preis, die Nummer, das Fabrik- oder Handelszeichen, der Name oder die Firma des Absenders angegeben sein; andere handschriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

4. Mehrere Waarenproben dürfen unter einem Bande rc. versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. Briefe oder Postkarten dürfen den Waarenproben nicht beigefügt oder angehängt werden; die Vereinigung von Drucksachen u. Waarenproben bis 250 Gr. ist gestattet.

6. Waarenproben müssen bei der Aufgabe stets vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt ohne Unterschied des Gewichtes und der Entfernung nach irgend einem Orte des Deutschen Reiches, nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg **10** Pfg. (im Ortsbezirke bis zu 50 Gr. Gewicht **3** Pfg., über 50 bis 250 Gr. **5** Pfg.); nach den Ländern des allgemeinen Postvereins kosten je 50 Gr. **5** Pfg.

7. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Waarenproben werden wie unfrankirte Briefe behandelt; die verwendeten Freimarken werden bei der Taxberechnung in Abzug gebracht.

8. Waarenproben, welche einen Werth haben oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe rc. gelangen nicht zur Absendung.

e) Postanweisungen.

Coupon.	Königreich Bayern. Marke
Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Striche abgetrennt und als Beleg zurückbehalten werden.	**Post-Anweisung**
ℳ. 80,50. -	auf die Summe von 80 Mark 50 Pfg. Achtzig Mark 50 Pfg.
Name u. Wohnort d. Absend.: J. Winkler in München.	An Herrn A. Engelmann
Für die rasche Ausführung meiner Bestellung besten Dank.	Bestimmungsort: Frankfurt a. M. Zeil 12.
	Postvermerk.

1. Geld kann man versenden durch Postanweisung, im Geldbrief oder im Geldpacket (Geldbeutel, Geldkiste 2c.) Geldbriefe und Geldpackete gehören zur Fahrpost.

Postanweisungen sind das bequemste und billigste Mittel, Geld an einen bestimmten Empfänger bis zum Betrage von **300** Mark nach allen Orten Bayerns, des Deutschen Reiches und Luxemburgs, sowie nach mehreren andern Ländern zu versenden, z. B. nach Frankreich bis **300** Mark, nach Oesterreich-Ungarn bis **150** Mark.

2. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe der Marken, ungestempelte 10 Stück für 5 Pfg. abgegeben. Auf diesen Formularen wird der Vordruck bis zu dem Strich, unter welchem „Postvermerk" steht, genau ausgefüllt. Der Einzahlungsbetrag ist in Reichswährung, die Marksumme in Ziffern und in Worten anzugeben. Abänderungen und Rasuren der Geldbeträge sind unzulässig. — Der links mit „Abschnitt" (Coupon) überdruckte Raum kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benützt und vom Empfänger abgeschnitten und behalten werden. Ein Brief oder eine Postkarte darf mit der Postanweisung nicht vereinigt werden. Das „Einschreiben" und die Beschaffung von „Rückscheinen" findet bei Postanweisungen nicht statt.

3. Postanweisungen müssen vom Absender stets frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung nach allen Orten Bayerns, des Deutschen Reiches, Luxemburgs und Helgolands:

	bis **100** Mark	= **20** Pfg.,
über 100	„ **200** Mark	= **30** Pfg.,
„ 200	„ **300** Mark	= **40** Pfg.,

im Ortsbezirk ohne Rücksicht auf den Betrag bis **300** Mark = **20** Pfg. Das Porto nach Oesterreich-Ungarn beträgt:

	bis **75** Mark	= **20** Pfg.,
über 75	„ **150** Mark	= **40** Pfg.

Wenn die treffende Gebühr durch den Stempel nicht gedeckt wird, so ist der fehlende Betrag in Freimarken neben oder unter dem Stempel aufzukleben. — Frei von der Gebühr sind nur jene Anweisungen, welche von Behörden aufgegeben werden, die für die Geldsendung Portofreiheit haben. — (Postanweisungen nach Frankreich siehe Nr. 9.)

4. Landbewohner können dem Postboten Einzahlungen bis zu **150** Mark gegen eine im Voraus zahlbare Extragebühr von **5** Pfg. machen. Der Landbriefträger schreibt sie in sein Aufgabebuch ein und bringt bei seinem nächsten Rundgange den Einlieferungsschein der Postanstalt mit.

5. Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts kosten bis zum Betrag von **15** Mark nur **10** Pfg. Porto, es muß aber auf der Adresse der Vermerk stehen: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“

6. Einen eingezahlten Betrag kann man für Deutschland, die Schweiz, Luxemb. u. Helgoland auch auf telegraphischem Wege überweisen lassen. Auf das wie gewöhnlich ausgefüllte Formular ist alsdann nur zu schreiben: „Durch Telegramm.“ Das Weitere veranlaßt die Postanstalt. Der Absender hat in diesem Falle außer der Postanweisungsgebühr noch die Taxe für das Telegramm und die Eilbestellgebühr zu zahlen. — Wünscht der Absender in dem Telegramm eine auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilung zu machen, so hat er diese der Postanstalt am Aufgabeort schriftlich zu übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt. — Depeschenanweisungen nach Oesterreich-Ungarn sind nicht zulässig.

7. Die ausgefüllte und mit der treffenden Marke beklebte Postanweisung wird mit dem Gelde am Schalter abgegeben, wo man dann unentgeltlich einen Einlieferungsschein erhält. Die Post haftet für den vollen Betrag der eingezahlten Summe.

8. Die Erhebung des Geldbetrags ohne jeden Abzug hat vom Adressaten bei der Postanstalt des Bestimmungsortes innerhalb 7 Tagen nach der Aushändigung der Postanweisung zu erfolgen. Die Anweisung ist auf der Rückseite durch Einsetzung des Ortes und Datums und Beifügung der vollen Namensunterschrift zu quittiren und zurückzugeben. Wird mit einer Postanweisung auch zugleich der Geldbetrag durch den Briefträger zugestellt, so beträgt die Zustellgebühr so viel, wie bei einer Geldsendung in gleichem Betrage. Für die Eilzustellung im Ortsbezirke zugleich mit dem Geldbetrag ist die doppelte Eilbotengebühr einer gewöhnlichen Briefpostsendung zu entrichten.

9. Postanweisungen nach Frankreich und Algier sind bei sämmtlichen deutschen Postanstalten bis zum Betrag von 300 Mark = 375 Franken unter Benützung eines gewöhnlichen Postanweisungsformulars zulässig, jedoch nur nach den hiefür besonders bezeichneten franz. Postorten. Hiebei ist zu beachten:

a) Der Betrag ist in Mark einzuzahlen, dagegen im Formular unter Abänderung der Worte „Mk. und Pfg." in „Franken und Centimen" und zwar in Zahlen und in Buchstaben einzuschreiben; weitere nachträgliche Aenderungen (Rasuren oder Durchstreichungen) dürfen nicht gemacht werden.

Das Verhältniß der Umrechnung erfährt man am Schalter. (Für jetzt ist es: 100 Franken = 82 Mark.) Der vom Absender in der Frankenwährung angegebene Betrag wird von der Aufgabepost im entsprechenden Betrage der Reichswährung mit blauer Dinte am Kopfe der Postanweisung vorgemerkt.

b) Die Ausfüllung der Postanweisung muß mit lateinischen Schriftzeichen geschehen, auch wenn sich der Absender der französischen Sprache nicht bedient.

c) Die Adresse des Empfängers ist genau zu bezeichnen, ebenso die französische Postanstalt, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll.

d) Der Coupon darf nur Namen u. Wohnort des Absenders, aber keine sonstigen schriftlichen Mittheilungen enthalten.

Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten u. beträgt:

bis zu 50 Mark = 50 Pfg.,
über 50 bis 100 Mark = 1 Mark,
„ 100 „ 200 Mark = 2 Mark,
„ 200 „ 300 Mark = 3 Mark.

Die Frankirung erfolgt durch Ergänzung des Frankostempels mittelst Freimarken, welche aber nicht auf den Coupon geklebt werden dürfen.

Postanweisungen aus Frankreich nach Deutschland bis zu 300 Mark = 375 Franken sind auf ein Formular in französischer Sprache zu schreiben, der Betrag aber in deutscher Reichswährung vorzutragen. Die Einzahlung findet nur bei den hiefür bezeichneten franz. Postanstalten statt. Die vom Absender zu zahlende Gebühr beträgt 20 Centimes für je 10 Franken oder einen Theil von 10 Franken. Das Formular wird abweichend von dem in Deutschland bestehenden Verfahren an den Einzahler zurückgegeben, nachdem die erfolgte Einzahlung durch Unterschrift des Annahmebeamten und Beidrückung des Tagesstempels bescheinigt ist. Dem Einzahler bleibt es nun überlassen, die Postanweisung in einem verschlossenen Brief an den Empfänger in Deutschland zu senden. Auf der Anweisung ist diejenige deutsche (bayerische) Postanstalt zu bezeichnen, welche die Auszahlung bewirken soll, aber weder der Name des Absenders noch des Empfängers anzugeben. Die bezeichnete Postanstalt wird von der französischen durch eine besondere Benachrichtigung (Einzahlungsschein) von der erfolgten Einzahlung in Kenntniß gesetzt, erhält aber nicht die Postanweisung selbst. Ein solcher Einzahlungsschein muß mit dem Tagesstempel der französ. Postanstalt versehen sein und folgende handschriftliche Angaben enthalten:

a) die Postanstalt, bei welcher die Einzahlung erfolgt ist,
b) die Postanstalt, welche die Auszahlung bewirken soll,
c) den eingezahlten Betrag in Mark und Pfg.,
d) den Vor- und Zunamen des Empfängers,
e) den Vor- und Zunamen des Absenders.

Die Auszahlung von Postanweisungen aus Frankreich und Algier darf nur gegen Uebergabe der vorschriftsmäßig quittirten Anweisung (Mandat) erfolgen, wenn der zugehörige Einzahlungsschein bereits eingegangen ist, die Angaben auf diesem und der Postanweisung vollkommen übereinstimmen und der Ueberbringer durch Angabe des Vor- und Zunamens sowohl des Absenders als des Empfängers den Nachweis der Empfangsberechtigung liefert. Bis zur Beseitigung der etwa vorhandenen Mängel bleibt die Auszahlung ausgesetzt.

Wenn eine Postanweisung drei Tage nach Eingang des Einzahlungsscheines nicht erhoben wird, so wird der aus demselben bekannte Empfänger zur Erhebung schriftlich aufgefordert.

Ist im Einzahlungsschein, welcher auch nach der Auszahlung in Händen der Post bleibt, der Empfänger so genau bezeichnet, daß über seine Person kein Zweifel bestehen kann, so erfolgt die Auszahlung in der gewöhnlichen Weise gegen Rückgabe der vom Empfänger quittirten Postanweisung und gegen Angabe des Namens des Absenders. Wenn aus dem Einzahlungsschein der Empfänger nicht mit voller Sicherheit zu ersehen ist, so bleibt der Schein postlagernd bei der Postanstalt und es ist Sache des Empfängers, sich binnen 3 Monaten unter Vorzeigung der quittirten Postanweisung zu melden und seine

Berechtigung zum Empfange nachzuweisen. Eine spätere Auszahlung darf nur auf Grund besonderer Zahlungs-Ermächtigung erfolgen, welche durch das vorgesetzte Oberpostamt zu bewirken ist. — Die Uebertragung des angewiesenen Betrages auf eine dritte Person (indossement) ist bei Postanweisungen aus Frankreich nach Deutschland nicht zulässig, daher die auf den franz. Formularen enthaltene Bestimmung für den Verkehr mit Deutschland nicht giltig.

10. Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland haben gleichzeitig den Empfängern ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden, weil dort die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen und das Geld nur durch Nachweis der Empfangsberechtigung mittelst Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders erhoben werden kann. (205 Mark werden gleich 10 Pfd. St. umgerechnet.)

f) Postaufträge.

Königreich Bayern.

Post-Auftrag.

Die Post wird beauftragt, von Herrn Alex. Hirsch
in
(Straße und Hausnummer) Nürnberg, Karolinenstr. 15
den Betrag von
geschrieben Fünfzig Mark — Pf. = 50 Mk. — Pfg.
gegen Aushändigung der Anlage (Rechnung) einzuziehen.
München, den 14. März 1876.
(Name, ferner Wohnung oder Geschäftslocal des Auftraggebers.) E. Singer, Kaufingerstr. 18.

---

1. Die Post übernimmt die Einziehung von Geldern durch Postaufträge und durch Postvorschüsse.

Postaufträge sind das einfachste Mittel, Gelder bis zu 600 Mark von irgend einem Schuldner in Bayern oder im Deutschen Reiche einfordern zu lassen. Im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepost gelten dieselben Bestimmungen wie für entfernte Adressaten. Aufträge auf höhere Summen werden als unbestellbar behandelt.

Formulare sind zum Preise von 1 Pfg. für 2 Stück bei allen Postanstalten zu haben.

2. Das Formular ist nach dem Vordruck genau auszufüllen:

a) mit Name, Wohnort und Wohnung des Schuldners,

b) mit Angabe des einzuziehenden Betrages in Reichswährung und zwar in Ziffern und Worten,

c) mit der vollständigen Adresse des Absenders.

3. Das ausgefüllte Formular wird mit dem einzulösenden Schuldpapier, d. i. der quittirten Rechnung, dem quittirten Wechsel, Zinsscheine ꝛc, in einen verschlossenen Briefumschlag gelegt, an die Postanstalt des Bestimmungsortes, welche die Einziehung der Gelder bewirken soll, adressirt, mit „Postauftrag" überschrieben und gegen Aufgabeschein als Einschreibsendung aufgegeben, z. B.

Postauftrag.

Dem Kgl. bayerischen Postamte
in
frei. Traunstein.

4. Einem Postauftrag können mehrere Quittungen, Wechsel ꝛc. bis zum Gesammtbetrage von 600 Mk. zur Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden, doch darf kein Postauftragsbrief 250 Gr. übersteigen.

5. Unzulässig ist es, dem Postauftrage einen Brief beizufügen, auf dem Postauftragsformular anderweitige schriftliche Mittheilungen zu machen oder mehrere Aufträge an verschiedene Zahlungspflichtige zu einer Sendung zu vereinigen. Unverschlossene Anlagen, auch wenn sie nicht bloße Quittungen sind, sondern daneben oder abgesondert briefliche Mittheilungen enthalten, werden zugelassen.

6. Postaufträge müssen stets durch Marken frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags mit Einrechnung des Porto und der Einschreibegebühr 30 Pfg.; unfrankirte oder ungenügend frankirte Postaufträge werden nicht abgesendet.

7. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Auftrages und Aushändigung des quittirten Schuldpapieres mit gewöhnlichen Bestellgängen. Der Absender kann jedoch auf der Adreßseite des Formulars auch einen bestimmten Tag angeben, an welchem die Einziehung erfolgen soll. An Sonn= und Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

8. Die Zahlung ist entweder sofort an den Briefträger oder Postboten oder binnen 7 Tagen bei der einziehenden Postanstalt selbst zu leisten. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten noch einmal vorgezeigt.

9. Der eingezogene Betrag wird dem Aufgeber durch Postanweisung direkt übersandt, jedoch die tarifmäßige Gebühr für die Postanweisung hievon abgezogen.

10. Leistet der Adressat nicht Zahlung oder wird derselbe nicht ermittelt, so wird der Postauftrag mit den Beilagen dem Aufgeber zurückgesendet. Eine weitere Gebühr, als die bei der Aufgabe entrichtete, kommt nicht zur Erhebung.

11. Der Absender kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung

a) sofort an ihn zurück, b) an eine andere Person, c) an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zur Aufnahme des Protestes gesandt werden soll. Im ersten Falle ist auf der Rückseite des Postauftrages zu bemerken: „Sofort zurück," im zweiten Falle unter Angabe der vollständigen Adresse jener zweiten Person: „Sofort an N. in N," im dritten Falle: „Sofort zum Proteste" (mit oder ohne Bezeichnung einer bestimmten Person). Die Protestkosten hat im letzteren Falle der Auftraggeber unmittelbar an den Protesterheber zu entrichten. — Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Ortsbezirk.

12. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief.

g) Eingeschriebene Briefpostsendungen.

1. Briefe, Schriftenpackete, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben — Postanweisungen ausgenommen — können auf Verlangen des Aufgebers in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg „eingeschrieben", d. h. gegen besondere Gewähr der Post und Bescheinigung der Auf- und Abgabe versendet werden, sind jedoch auf der Adresse mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, z. B.

Einschreiben!

An die kgl. Bank
in
frei. Nürnberg.

2. Einschreibebriefe können wie gewöhnliche Briefe mit Siegellack oder Klebstoff verschlossen werden u. bedürfen nicht mehrerer Siegel. Die Absendung kann frankirt oder unfrankirt erfolgen.

3. Einschreibebriefe ꝛc. werden nicht in den Briefkasten geworfen, sondern am Postschalter abgegeben, wo man einen Einlieferungsschein darüber erhält. Die Aufgabe kann durch Marken frankirt, oder unfrankirt erfolgen; die Taxen sind dieselben wie bei der gleichen Gattung gewöhnlicher Briefpostsendungen. Außer dem Porto sind 20 Pfg. Einschreibegebühr zu zahlen.

4. Landbewohner können Einschreibebriefe ꝛc. dem Postboten übergeben, der sie in sein Annahmebuch einträgt und auf seinem nächsten Rund-Gange den Einlieferungsschein von der Post mitbringt. Hiefür ist außer dem Porto noch eine besondere Gebühr von 5 Pfg. im Voraus zu entrichten.

5. Einschreibebriefe, wie überhaupt alle Sendungen, über welche bei der Aufgabe ein Einlieferungsschein ertheilt wird, werden nur dem Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Im Falle der Abwesenheit des Adressaten also z. B. nicht an dessen Frau oder Sohn, wenn diese nicht ausdrücklich bezeichnete Bevollmächtigte sind. Diese haben in letzterem Falle ihre eigene Namensunterschrift zu geben mit dem Beisatze „für N. N.“

6. Für jede abhanden gekommene Einschreibesendung zahlt die Postverwaltung 42 Mark Ersatz, welcher innerhalb 6 Monate bei der Aufgabepost zu reclamiren ist.

7. Wünscht der Absender einer Einschreibesendung eine Empfangsbescheinigung vom Adressaten zu erhalten, so muß er auf der Adresse den Vermerk „Rückschein“ beisetzen und angeben, an wen derselbe gelangen soll. Für den Rückschein ist eine Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

8. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes nach einem Lande des Deutschen Reiches eine postamtliche Bescheinigung, daß der Adressat von dem Inhalt desselben Kenntniß genommen hat, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt werden. — Das Formular (2 Stück zu 1 Pfg.) ist mit der Angabe des Namens des Absenders, der genauen Adresse des Empfängers, der Angabe des Inhalts des Briefes und auf der Außenseite mit der Rückadresse zu versehen. Das Schreiben selbst muß den Zusatz: „Mit Behändigungsschein“ erhalten, es dürfen aber weder Gelder, noch Werthgegenstände beigefügt, noch Postvorschuß darauf genommen werden.

Für ein solches Schreiben, das frankirt oder unfrankirt, eingeschrieben oder uneingeschrieben zur Absendung gelangen kann, werden erhoben:

a) die treffende Brieftaxe und bezw. Einschreibegebühr, b) 10 Pfg. Zustellungsgebühr, wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde oder einem Notar erfolgt, c) 20 Pfg., wenn die Absendung von einer Privatperson geschieht, d) 10 Pfg. Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheines, ausgenommen wenn der Absender im Orts- oder Landbestellbezirke wohnt. Diese Gebühren sind sämmtlich entweder vom Absender oder vom Adressaten zu entrichten; will sie der Absender tragen, so werden Zustellungsgebühr und Rückporto erst nach Rückkunft des vollzogenen Behändigungsscheines erhoben. Verweigert der Adressat die Bezahlung des Porto, so ist das Schreiben dennoch zuzustellen und sind die Gebühren dem Absender anzurechnen.

b) Bezug von Zeitungen und Zeitschriften.

1. Durch jede Posterpedition und jeden Landpostboten können alle in- und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften bezogen werden. Die meisten Zeitungen kann man für ein Vierteljahr oder Halbjahr bestellen, doch gibt es auch Zeitungen, auf welche für ein ganzes Jahr abonnirt werden muß. Die meisten politischen Zeitungen können für den letzten Monat oder die 2 letzten Monate eines Quartals bestellt werden.

2. Die Bestellung muß bei in Bayern erscheinenden Zeitungen mindestens 4 Tage, d. i. am 27ten des vorhergehenden Monats geschehen, wenn die Lieferung pünktlich am Ersten erfolgen soll. Alle außerhalb Bayerns erscheinenden Zeitungen müssen mindestens 8 Tage vorher, d. i. am 23ten bestellt werden. — Bei verspäteter Bestellung sind bei der Reichspost 10 Pfg. Zuschlag zu bezahlen und wird vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht garantirt.

3. Reclamationen wegen unvollständiger oder abgängiger Zeitungsblätter müssen sofort oder bei Empfangnahme der nächsten Nummer angebracht werden. Besondere Entschädigungen für Abgang von Zeitungen oder für Verspätungen hat die Postanstalt nicht zu leisten.

4. Der Abonnementsbetrag muß gegen Quittirung im Zeitungs-Conto für den bestellten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Ist der Preis zur Zeit der Bestellung unbekannt, so hat sich der Abonnent schriftlich zur Zahlung beim Eintreffen der Preisnotiz zu verpflichten.

Der Abonnementspreis, um welchen eine Zeitung in ganz Bayern durch die Postanstalten gleichmäßig zu beziehen ist, setzt sich zusammen aus dem Einkaufspreis beim Verleger u. aus der Speditionsgebühr.

a) Bei bayerischen Zeitungen, welche im Lande verbleiben, beträgt die Speditionsgebühr 25% des Einkaufspreises, bei monatlich seltener als 4maligem Erscheinen nur 12½ %, mindestens aber jährlich 20 Pfg., welche dem Einkaufspreise zugeschlagen werden.

b) Bei Zeitungen aus den übrigen deutschen Staaten, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg nach Bayern oder umgekehrt beträgt sie ebenfalls 25% bezw. 12½ % des Einkaufspreises, mindestens aber jährlich 40 Pfg.; unterliegt die Zeitung einer Stempelsteuer, so wird auch der Stempelbetrag in Anrechnung gebracht.

c) Bei Zeitungen, welche durch bayerische Posten unmittelbar vom Ausland bezogen werden, beträgt die Speditionsgebühr gleichfalls 25% bezw. 12½ % des Einkaufspreises, jedoch in keinem Falle mehr als 10 Mark 30 Pfg. oder weniger als 20 Pfg. jährlich. Auslagen auf Transit- oder Seeporto werden erst nach der deutschen Speditionsgebühr dem Einkaufspreise zugeschlagen.

Nach dem Auslande können bayerische Zeitungen entweder auf dem gewöhnlichen Zeitungsspeditionswege direkt, z. B. nach der Schweiz über Lindau, oder durch Vermittlung anderer Postverwaltungen, oder unter Band mittelst Briefpost abgesendet werden.

5 Die vollständige Ablieferung der Exemplare an die Post muß von den Verlegern mindestens 1 Stunde vor Abgang der Post und wenn dieser Nachts oder in früher Morgenstunde erfolgt, 2 Stunden vorher geschehen. (Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen siehe Drucksachen.)

6. Die Abonnenten können die bestellten Zeitungen bei der Abgabepost selbst abholen oder sich dieselben durch die Briefträger oder Landpostboten gegen eine besondere Vergütung in die Wohnung bringen lassen.

Die Zustellgebühr wird sogleich mit dem Abonnement für die Dauer desselben erhoben und beträgt für eine wöchentlich 4—7 mal erscheinende Zeitung jährlich 1 Mark 60 Pfg. (einerlei ob sie der Briefträger in der Stadt oder der Postbote in einem Dorfe zustellt). Die täglich 2malige Zustellung einer Zeitung kostet jährlich 2 Mark, die wöchentl. einmalige oder seltenere Zustellung 60 Pfg., die wöchentl. 2- oder 3malige Zustellung 1 Mark, die Zustellung amtlicher Blätter an Private 60 Pfg.

Amtliche Blätter in Bayern sind: das Gesetz- und Verordnungsblatt, das Reichsgesetzblatt, die Amtsblätter der k. Staatsministerien, die Kreisamtsblätter, das Verordnungs- und Anzeigeblatt der Verkehrsanstalten. Die k. Behörden beziehen sie unentgeltlich, die Gemeinden auf ihre Kosten, die Pfarreien zur Hälfte auf Kosten der Kirche, zur Hälfte auf Kosten der Pfarrgemeinde.

Amtliche Blätter werden von den Postanstalten an Behörden nur gegen Bescheinigung abgegeben und zu diesem Zweck für jede Behörde ein eigener Bescheinigungsbogen geführt, in welchem die Blätter

nach Nummer und Stückzahl eingetragen und von den Empfängern unter Beisetzung des Namens zu bescheinigen sind. Jede abgängige Nummer eines amtlichen Blattes muß sofort bei Bescheinigung des nächstfolgenden in dem Bescheinigungsbogen von den Behörden durch die kurze Bemerkung reclamirt werden: „№ ... nicht erhalten."

7. Die Nachsendung einer Zeitung geschieht auf schriftliches Verlangen und kostet innerhalb des Deutschen Reiches 50 Pfg., nach Oesterreich-Ungarn oder Luxemburg 1 Mark. Dieser Betrag wird so oft voraus erhoben, als der Abonnent seinen Wohnsitz ändert, ausgenommen, wenn die Ueberweisung wieder an den ursprünglichen Abonnementsort stattfindet. Nach andern Ländern ist die Ueberweisung von Zeitungen unzulässig; die Zusendung kann nur unter Band als Drucksache geschehen.

8. Bei Zeitschriften mit Prämien (Bilder, Kunstgegenstände, Bücher rc.) tritt die Versendung durch die Post nur so weit ein, als die Prämien in den gewöhnlichen Erlaßpreis der Zeitschrift mit eingeschlossen sind. Sie geschieht kostenfrei, wenn die Prämien als Beilagen der Zeitschriften versandt oder leicht in dieselben eingeschlossen werden können; als portopflichtige Packete, wenn sie nur in besonderer Verpackung, z. B. auf Rollen gewickelt oder in eigene Behältnisse eingeschlossen befördert werden. Die Verpackung ist Sache der Verleger.

9. Die Versendung von Probenummern und Ankündigungen neuer Zeitschriften, welche nicht an bestimmte Adressen gerichtet sind, sondern der Post zur beliebigen Vertheilung überlassen werden, geschieht in Bayern unentgeltlich; im Verkehr nach andern Postgebieten ist unentgeltliche Vertheilung von Probenummern nicht statthaft.

10. Tausch- und Freiexemplare, welche von den Verlegern der in Bayern erscheinenden Zeitungen unter einander oder an andere Personen in Bayern versendet werden wollen, sowie Tauschexemplare der Zeitungsredaktionen in den übrigen deutschen Ländern, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg werden durch die Post spedirt, wenn die Verleger die Adressen der Empfänger vor Beginn der Bezugsperiode der Post schriftlich bekannt geben und für die Versendung die treffende Speditionsgebühr entrichten.

II. Fahrpost.

Von der Beförderung mit der Fahrpost sind **unbedingt ausgeschlossen**: alle Briefpostsendungen; alle Sendungen über 50 Kgr. in **einer** Verpackung (wenn sie nicht nach Bayern bestimmt sind); alle Gegenstände, deren Versendung mit **Gefahr** verbunden ist, namentlich alle leicht entzündbaren Gegenstände und ätzenden Flüssigkeiten; alle mit einem gesetzlichen Ein= oder Ausfuhrverbote nach und aus dem Zollvereine belegten Waaren; alle Sendungen in das Ausland, welche daselbst von der Fahrpost ausgeschlossen sind. (Die Zusammenstellung der für den Verkehr der Fahrpost mit dem Auslande geltenden Bestimmungen kann bei den Postanstalten bezogen werden.)

Auf Gefahr des Absenders werden angenommen: leicht zerbrechliche Gegenstände und solche, welche andern Poststücken schädlich werden könnten (Flüssigkeiten ꝛc.); alle dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzten Sachen (Fleisch, Fische, Viktualien ꝛc.); lebende Thiere; alle in **Schachteln** verpackte Sendungen; unförmlich große Kisten und Ballots, Sträucher, Instrumente ꝛc.; ferner im inneren Verkehr Bayerns Sendungen über 50 Kgr. in **einer** Verpackung, wenn der Transport besonders schwierig ist; alle vorschriftswidrigen Sendungen. Für Beschädigung oder Verlust solcher Gegenstände während des Transports wird von der Post kein Ersatz geleistet.

Jeder Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Werthbriefe und der Briefe mit Postvorschuß — muß eine besondere portofreie **Begleitadresse** (Postpacketadresse) beigegeben werden.

Formulare sind am Postschalter und beim Landpostboten 2 Stück zu 1 Pfg. zu haben.

Von Privaten hergestellte Packetadressen sind den amtlichen in jeder Beziehung gleich zu achten, müssen aber mit diesen in Größe, Farbe, Papierstärke und Vordruck genau übereinstimmen.

a) Briefe und Schriftenpackete über 250 Gramm.

Alle gewöhnlichen Briefe und Schriftenpackete, welche **über** 250 Gramm schwer sind, werden nicht mit der Brief=, sondern mit der Fahrpost befördert. Die Gewichtstaxe ist dieselbe, wie bei Packetsendungen ohne Werthangabe.

Das Gewicht wird nach Kilogr., die Entfernung nach Meilen berechnet.

b) Werthbriefe.

1. Werthvolle Gegenstände (Urkunden, Wechsel, Papiergeld u. a. Werthpapiere, Gold und Silber ꝛc.) werden in eine angemessene **Umhüllung** gelegt und in Briefen mit Werthangabe versendet. Diese dürfen höchstens 250 Gramm schwer sein.

2. Geldbriefe sind nur bei Beträgen über **300** Mark zu empfehlen, da alle kleineren Beträge am bequemsten und billigsten durch Postanweis. versandt werden. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten od. Fässer zu verpacken.

3. Ein Werthbrief muß mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren (2 bis 5) durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß man zum Inhalte nicht gelangen kann, ohne den Umschlag oder den Siegelverschluß zu beschädigen. Am besten eignet sich ein Kreuzumschlag mit 5 Siegeln, doch gibt es auch besonders gefertigte Geldumschläge, die nur mit 2 Siegeln geschlossen zu werden brauchen. Einer Begleitadresse bedarf ein Werth- oder Geldbrief nicht.

4. Geldstücke, Ringe ꝛc., die in Briefen versandt werden, müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes angesiegelt sein, so daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

5. Der Werthinhalt eines solchen Briefes kann gegen eine besondere Gebühr versichert werden und ist auf der Adresse in Reichsmark anzugeben, z. B.

Inliegend 300 Mark.

Herrn August Roth,
Stud. theol.
in
Erlangen,
frei. Marktplatz Nr. 12, 1 St.

6. Werthbriefe werden am Schalter abgegeben, wo man einen Einlieferungsschein darüber unentgeltlich erhält. — Landbewohner können solche Briefe gegen eine Gebühr von **5** Pfg. dem Postboten mitgeben und erhalten von diesem auf seinem nächsten Gange den Einlieferungsschein.

7. Für Briefe mit Werthangabe beträgt in Bayern und allen übrigen deutschen Staaten

a) das Porto ohne Unterschied des Gewichtes **20** Pfg bis **10** Meilen, **40** Pfg. über **10** Meilen;

b) die Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung **5** Pfg. für je **300** Mark des angegebenen Werthes, mindestens jedoch **10** Pfg. Die Freimarken sind auf der Rückseite des Briefes dergestalt aufzukleben, daß sie einen weiteren Verschluß der Umschlagklappen bilden.

8. Für unfrankirt abgesandte Briefe mit Werthangabe nach und aus dem Reichspostgebiet oder Württemberg wird außer den angeführten Gebühren noch ein Zuschlag von **10** Pfg. vom Adressaten erhoben.

9. Für Geldbriefe an Soldaten ist das volle Porto zu entrichten, weshalb es vortheilhafter ist, Geldbeträge an Soldaten nur durch Postanweisungen zu senden.

10. Nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg sind für die Berechnung des Porto und der Versicherungsgebühr die bestehenden besonderen Tarife maßgebend. Ueber Geldbriefe nach anderen fremden Ländern erhält man am Postschalter Aufschluß.

c) Packet-Sendungen.

Coupon
zur Post-
Packetadresse.

Post-Annahme-
stempel.

Name u. Wohnort d. Absenders:
Frau
A. Müller
in Hof.
Alle Geschwister
lassen Dich
bestens grüßen!

Post-Packetadresse.
Bayern.

Freimarken.

Anbei ein Packet in grauem Papier.

An

Herrn Friedr. Müller
bei Herrn Prof. Weiss

Bestimmungsort: Leipzig,
Wohrung des Adressaten: Grimmaische Str. Nr. 15.

Postgewicht: .... Kgr. Post-Speditions-Vermerk:

1. Die Post-Packetadresse ist nach dem Vordruck genau auszufüllen. Der mit „Abschnitt" (Coupon) überdruckte Theil der Packetadresse darf vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benützt und kann vom Empfänger abgeschnitten und behalten werden. — Hinter dem Worte „Anbei . . . ." ist die Art der Sendung (ob Packet in Papier oder Leinen, Kiste zc.) zu bezeichnen. Bei Sendungen mit Werthangabe ist der angegebene Betrag unter Hinzufügung des Wortes „Werth" anzugeben. Bei Entnahme von Vorschuß ist der Betrag des Vorschusses in Zahlen und Buchstaben unter Hinzufügung des Wortes „Vorschuß" zu bezeichnen, z. B.

Anbei eine Kiste.
Vorschuß von 8 (acht) Mark 50 Pfg.

J. G. Pfeiflen.

Unter den langen Querstrich, wo „Postgewicht" steht, darf vom Absender nichts geschrieben werden.

2. Ein Packet darf bis zu 50 Kgr. (1 Ctr.) schwer sein; doch soll man möglichst vermeiden, Packete über 5 Kgr. mit der Post zu versenden, da das Porto dann theurer wird. Wenn sich die Waare theilen läßt, ist es darum vortheilhafter, 10 Kgr. in zwei Packeten à 5 Kgr. abzusenden 2c.

3. Mehrere Stücke, die zu einer Adresse gehören, dürfen zusammengepackt werden, jedoch nicht mehr als drei. Es ist aber nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse abzusenden. Wenn mehrere Stücke mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, so ist auf derselben der Werth jedes einzelnen Stückes besonders anzugeben. Ein Brief darf jedem Packete beigelegt werden.

4. Die Verpackung richtet sich im Allgemeinen nach der Länge der Transportstrecke, nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Sendung und muß darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

5. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht durch Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- und Schriftensendungen genügt für kurzen Transport nnd bei einem Gewichte bis zu 3 Kgr. eine Verpackung mit Packpapier und Verschnürung. Die Adresse muß unter der Verschnürung sich befinden.

6. Auf größere Entfernungen zu versendende und schwerere Gegenstände müssen in mehrfache Umschläge von starkem Papier verpackt und verschnürt werden, wenn nicht Inhalt und Umfang eine noch festere Umhüllung erfordern.

7. Sendungen ins Ausland u. von größerem Werthe, besonders solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, wie z. B. Seidenwaaren, Spitzen 2c., müssen in Packleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen Kisten verpackt sein. Letztere sind ebenfalls, um sie leichter handlich zu machen, mit einer starken Schnur zu umgeben.

8. Körbe und Schachteln, sowie Packete, welche nicht vernäht sind, müssen stets verschnürt sein.

9. Kleinere Gefäße mit Flüssigkeiten, wie Flaschen, Krüge ꝛc. müssen in starken Kisten oder Körben gut verwahrt und an letzteren das „Glaszeichen" angebracht werden. Dasselbe gilt für alle Sendungen mit anderem leicht zerbrechlichen Inhalt. — Fässer mit Flüssigkeiten müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

10. Geldsendungen bis zum Gewichte von 2 Kgr. (4 Pfd.) dürfen, wenn der Werth bei baarem Gelde 1000 Mark und bei Papiergeld 10000 Mark nicht übersteigt, in Packete von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier verpackt werden.

Bei größeren Summen muß das Geld gerollt sein, die äußere Verpackung, in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehend, ist gut zu vernähen und zu umschnüren; die Naht muß hinlänglich oft versiegelt sein. Das Zusammenpacken von Waaren und Geld in Schachteln ist unstatthaft. — Geldsäcke, welche nicht in Fässern ꝛc. versandt werden, können aus einfacher, starker Leinwand bestehen, wenn das darin befindliche Geld gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt ist, außerdem müssen sie wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch diesen selbst hindurch gezogen werden. Da, wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Enden der Schnur muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Solche Sendungen sollen 25 Kgr. nicht übersteigen. — Geldkisten müssen von starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben. Ueber 25 Kgr. schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. — Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreife angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Das in Kisten oder Fässern versandte Geld muß vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein.

11. Der Verschluß der Packete muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalt nicht beizukommen ist. Packete mit Werthangabe müssen stets mit der nöthigen Anzahl von Abdrücken eines ordentlichen Petschaftes in Siegellack geschlossen sein (nicht mit Geldstücken, Fingerhüten ꝛc.). Packete ohne Werthangabe können ebenso versiegelt werden, doch genügt auch schon ein Verschluß durch guten Klebstoff oder ein anderes Bindemittel, z. B. Leim, Kleister, Nägel, Siegelmarken aus Papier ꝛc. — Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest

verspundeten Fässern, fest vernagelten Kisten, gut umhüllten Maschinentheilen, größeren Waffen und Instrumenten bedarf es keines weiteren Verschlusses.

12. Frische Weintrauben dürfen auch in Körben, mit einem Deckel von gleichem Stoffe versehen, verschickt werden.

13. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden. Die Aufschrift ist auf einer gut befestigten haltbaren Fahne von Holz oder Pappe anzubringen.

14. Die Aufschrift (Adresse) der Packete muß mit großen, deutlichen Buchstaben geschrieben sein und dieselben Angaben wie die Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Ein frankirtes Packet muß also z. B. auf der Umhüllung wie auf der Begleitadresse mit „frei" bezeichnet sein oder den Vermerk „durch Eilboten" oder „Vorschuß von . . ." haben, wenn dieser auf der Adresse steht u. s. w. Die Aufschrift muß auf der Umhüllung selbst angebracht sein. Ist dieses nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem Papier anzubringen, das dann der ganzen Fläche nach mittelst Leim, Kleister rc. (nicht mit Siegellack) aufgeklebt wird, oder auf haltbar befestigten Fahnen von Pappe, Holz, Pergamentpapier rc.

15. Packete können mit und ohne Werthangabe versendet werden. Die Werthangabe ist freigestellt; soll jedoch in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Post dafür in Anspruch genommen werden, so muß diese Angabe sowohl auf der Sendung selbst wie auf der Packetadresse in Reichswährung geschehen; der Betrag soll den gemeinen Kaufwerth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von courshabenden Papieren ist der Courswerth, bei hypothekarischen Papieren, Wechseln rc. der zur Erlangung einer neuen rechtsgiltigen Ausfertigung des Dokuments voraussichtlich zu verwendende Betrag anzugeben. Vorschußsendungen werden nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist. — Ueber jede Sendung mit Werthangabe wird ein Aufgabeschein unentgeltlich ertheilt.

16. Inhaltsangabe ist nur nöthig bei bedingt zur Beförderung übernommenen Gegenständen, kann aber in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Flüssigkeiten oder schnell verderbende Sachen, lebende Thiere, Zündhüt-

chen, Zündspiegel oder ganz ausgeschlossene Gegenstände enthalten, verlangt werden. Falsche Inhaltsangabe zieht gesetzliche Strafen und Ersatz des etwa verursachten Schadens nach sich.

Besondere Inhaltserklärungen müssen allen Fahrpostsendungen beigegeben werden, welche nach Staaten außerhalb des Zollvereins gehören oder auf dem Transporte solche berühren, wenn diese Sendungen nicht in Baar- oder Papiergeld bestehen. Dieselben müssen außer der vollständigen Adresse des Empfängers und der Unterschrift des Absenders enthalten: die Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung, die auf derselben angebrachte Aufschrift und die specielle Angabe des Inhaltes nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht jeder Gattung, dann die Angabe des Werthes und des Bruttogewichtes der Sendung. — (Formulare in deutscher und französischer Sprache werden bei jeder Fahrpost 2 Stück zu 3 Pfg. abgegeben.)

Bei Sendungen nach entfernteren, namentlich überseeischen Ländern ist es rathsam, dieselben der geeigneten Verpackung und Weiterbeförderung wegen an ein Speditions- oder Handlungshaus in einer deutschen Grenz- oder Seestadt zu adressiren.

17. Packete können frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Beim Frankiren mit Freimarken sind dieselben an der dafür bezeichneten Stelle oben rechts auf der Post-Packetadresse aufzukleben; hiezu kann bei allen Fahrpostsendungen auch die Aufgabepost in Anspruch genommen werden. Will man einen Frankirungsvermerk (frei, franko, fr.) machen, so ist dieser auf den Coupon unterhalb der Angabe des Absenders zu schreiben. Theilweise Frankirung ist in Bayern und Deutschland unzulässig; nach dem Auslande (mit Ausnahme der Schweiz) ist gestattet, die Sendung unfrankirt oder frankirt bis zur deutschen Grenze abgehen zu lassen.

Ist eine mit „frei" bezeichnete Fahrpostsendung nicht frankirt oder die Taxe zu gering berechnet worden, so kann der Adressat die Nachforderung zwar bezahlen, die Sendung wird ihm aber nur dann eingehändigt, wenn er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse (oder eine Abschrift derselben) zurückzunehmen gestattet. — Die Rückvergütung zu viel geleisteter Portotaxe erfolgt aus der Postkasse.

18. Für Packete ohne Werthangabe wird ein Einlieferungsschein nur dann ertheilt, wenn sie als „Einschreibesendungen" aufgegeben werden. Das Porto beträgt nach einem Orte in Bayern, Württemberg oder im Reichspostgebiet:

a) bei einem Gewichte bis 5 Kgr.:
25 Pfg. bis 10 geogr. Meilen,
50 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen;

b) bei einem Gewichte über 5 Kgr. für die ersten 5 Kgr. die obigen Sätze, sodann für jedes weitere Kgr.:

5 Pfg. bis 10 geogr. Meilen	30 Pfg. bis 100 geogr. Meilen
10 „ „ 20 „ „	40 „ „ 150 „ „
20 „ „ 50 „ „	50 „ über 150 „ „

Gewichtsbeträge unter 1 Kgr., sowie überschießende Gramm bei höherem Gewichtsbetrage werden für ein volles Kgr. berechnet.

(Einschreiben kostet 20 Pfg., ein Rückschein weitere 20 Pfg.)

Für Packete mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein unentgeltlich ertheilt; außer dem Porto wird noch die Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung (wie bei den Werthbriefen) mit 5 Pfg. für je 300 Mark, mindestens jedoch mit 10 Pfg. erhoben. — Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Gewichtstaxe und die Versicherungsgebühr für jedes einzelne Stück selbstständig berechnet.

19. Für Sperrgut wird das Porto nach und aus dem Reichspostgebiet und Württemberg um die Hälfte erhöht, für unfrankirte Packete bis zu 5 Kgr. (mit u. ohne Werthangabe) vom Empfänger noch ein Zuschlag von 10 Pfg. erhoben.

Sperrige Sendungen sind solche, welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum einnehmen, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, wie z. B. Korbmöbel 2c., überhaupt alle Packete, welche in irgend einer Richtung $1^1/_2$ Meter überschreiten oder welche in einer Richtung 1 Meter und in einer andern $^1/_2$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kgr. wiegen.

20. Für Sendungen nach u. aus Oesterreich-Ungarn wird das Porto nach den bestehenden besond. Tarifen berechnet.

21. Packetsendungene ohne Werthangabe an Soldaten bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts kosten ohne Unterschied der Entfernung 20 Pfg., müssen aber den Vermerk „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" tragen. Für Nach- u. Rücksendung solcher Packete wird kein Porto erhoben.

Amtliche Fahrpostsendungen sind in Bayern portofrei. Denselben sind ebenfalls Begleitadressen in der vorgeschriebenen Form beizugeben. Der die Portofreiheit begründende Vermerk ist auf die eigentliche Packetadresse links von dem Vordruck „Bestimmungsort" zu setzen.

22. Die Zustellung von Fahrpostsendungen — wenn sie nicht als „postlagernd" aufgegeben werden — geschieht mit möglichster Beschleunigung stets in der Wohnung des Adressaten; die Aushändigung erfolgt erst nach Zahlung der etwa darauf lastenden und auf der Packetadresse verzeichneten Auslagen und Transportgebühren. Sendungen mit Werth-

angabe und eingeschriebene Packete ohne Werthangabe dürfen nur gegen eigenhändige Bescheinigung des Adressaten oder seines Stellvertreters in Gegenwart des Postbediensteten abgegeben werden. (Einzutragen: Tag der Zustellung, sowie Name und Stand des Empfängers.)

Im Landpostbezirk werden durch die Postboten nur Sendungen abgeliefert, welche das Gewicht von 10 Kgr. oder den Werth von 500 Mark nicht übersteigen. Von anderen Sendungen wird, wenn nicht besondere Vollmacht ertheilt ist, nur schriftliche Nachricht behufs Selbstabholung gegeben.

Ausgenommen von der Zustellung durch die Post sind Sendungen, welche unter zollamtl. Verschlusse eingehen, oder deren Verpackung (Verschluß) durch die Post ergänzt bezw. erneuert werden mußte.

23. Die Zustellgebühr für Fahrpostsendungen einschließlich der Werth- und Vorschußbriefe beträgt für jedes in die Wohnung des Adressaten überlieferte Stück

a) im Bezirk der Abgabepost:

10 Pfg. bis zu 10 Kgr. Gewicht u. bis zu 2000 Mark Werth,
20 Pfg. bei größerem Gewicht und Werth;

b) im Landpostbezirk:

1 Pfg. bis zu	1 Kgr. u.	50 Mk. Werth,	mindest.	jedoch	10 Pfg.
2 " " "	5 " "	500 "	"	" "	20 "
3 " " "	10 " "	1000 "	"	" "	30 "

Frei von Zustellgebühr sind: alle Sendungen an Stellen u. Behörden, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen; Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen u. alle Rückscheine.

Die Gebühr für Zustellung durch Eilboten beträgt für Fahrpostsendungen einschließlich der Werthbriefe und der Geldbeträge zu Postanweisungen das Doppelte der Gebühr für Eilbriefe, — für bloße Begleitadressen oder Vorschußbriefe jedoch nur die einfache Eilbestellgebühr.

Die Eilbotengebühr kann bei frankirten Sendungen vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden; bei unfrankirten und im Landpostbezirke hat sie der letztere zu zahlen.

Nach dem Landpostbezirke ist die Eilzustellung von Fahrpostsendungen im inneren Verkehre von Bayern auf Sendungen bis zu 10 Kgr. Gewicht oder 500 Mark Werth, im Verkehr mit den andern deutschen Postgebieten auf solche bis zu 5 Kgr. und 500 Mark, nach Oesterreich-Ungarn bis $2\frac{1}{2}$ Kgr. und 100 Mark beschränkt.

24. Für die Nachsendung von Fahrpoststücken wird die Gewichtstaxe von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, für die Rücksendung dieselbe Taxe wie für die

Hinsendung berechnet; die Einschreib- und Vorschußgebühr wird jedoch nicht zweimal angesetzt.

25. Die Postanstalt haftet für alle übergebenen Fahrpostsendungen, welche nach Bayern, den übrigen deutschen Ländern oder nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, bei Sendungen nach dem Ausland jedoch nur für die richtige Beförderung und Auslieferung bis zur Auslandsgrenze. Der Anspruch auf Schadloshaltung muß vom Absender gegen das Oberpostamt, in dessen Bezirk die Aufgabepost liegt, innerhalb **6** Monate gerichtet werden.

Die Haftpflicht der Post bleibt ausgeschlossen, wenn die Beschädigung, der Verlust oder die verzögerte Zustellung durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt wurde.

26. Für verlorene Sendungen beträgt die von der Postanstalt zu leistende Entschädigung:

a) bei Werthangabe den angegebenen Werthbetrag;

b) ohne Werthangabe bis zu **3** Mark für das Pfund*) oder einen Theil desselben;

c) für Einschreibesendungen ohne Werthangabe **42** Mark.

Außerdem erhält der Absender das etwa vorausbezahlte Porto zurückvergütet. Die Werthangabe muß bei Briefen mit Geld rc. auf der Adresse, bei allen andern Sendungen sowohl auf der Sendung, als auf der Begleitadresse angebracht sein.

Der angegebene Werth einer Sendung soll den gemeinen Werth des Inhalts nicht übersteigen; zu hohe Werthangabe in betrügerischer Absicht zieht den Verlust jeden Schadenersatzes und gesetzliche Strafen nach sich.

Bei Wiederauffindung des unbeschädigten Poststückes ist der Reklamant verbunden, gegen Aushändigung desselben die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten.

Bei Beschädigung wird der ermittelte wirkliche Schaden in verhältnißmäßigem Betrage berechnet und ersetzt.

Die Haftpflicht der Post erlischt a) nach 6 Monaten, b) durch unbeanstandete Uebernahme der Sendung Seitens des Empfängers, c) durch Auslieferung der Sendung an eine ausländische Beförderungsanstalt.

---

*) Es ist deshalb nicht vortheilhaft, bei gewöhnlichen Packeten, deren Inhalt sich nicht bedeutend theurer als **3** Mark für das Pfund stellt, einen Werth anzugeben, da Werthpackete sehr sorgsam verpackt sein müssen und außer dem Packetporto noch ein Werthporto zu zahlen ist.

d) Postvorschuß-Sendungen.

1. Postvorschüsse sind zulässig nach allen Orten Bayerns, des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns bis zum Betrage von 150 Mk. u. können entnommen werden auf gewöhnliche Brief- und Packetsendungen, auf eingeschriebene Briefe (ausgenommen nach Oesterreich), sowie auf Briefe und Packetsendungen mit Werthangabe. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

2. Auf dem Briefe oder der Sendung u. bezw. auch auf der Packetadresse muß der einzuziehende Vorschußbetrag in Reichswährung mit den Worten: Vorschuß von . . . (die Markfumme mit Zahlen und Buchstaben) und außerdem der Name und Wohnort des Absenders angegeben sein, z. B.

Vorschuß von 10 (zehn) Mark 50 Pfg.

Absender: K. Wild in München.	K. Wild.

3. Die Aufgabe kann frankirt oder unfrankirt erfolgen. Außer der Taxe für das Gewicht der Sendung beträgt die Vorschußgebühr ohne Unterschied der Entfernung:

a) innerhalb Bayern 1 Pfg. } für jede Mk. od.
b) nach d. übr. deutschen Staaten 2 Pfg. } einen Theil ders.

mindestens aber 10 Pfg., wobei Bruchtheile der Mark auf eine mit 5 theilbare Pfennigsumme abgerundet werden;

c) nach Oesterreich-Ungarn 5 Pfg. für je 3 Mark, oder einen Theil davon, mindestens jedoch 10 Pfg.

Für Briefe mit Postvorschuß wird das gleiche Porto berechnet wie für Briefe mit Werthangabe, nämlich 20 Pfg. bis zu 10 Meilen, 40 Pfg. über 10 Meilen Entfernung. Einer Begleitadresse bedürfen solche Briefe nicht. Bei unfrankirten Vorschußbriefen im Verkehre mit dem deutschen Reichsgebiet u. Württemberg werden 10 Pfg. Portozuschlag berechnet.

Die Vorschußgebühr, welche auch bei nicht erfolgter Einlösung zu entrichten ist, wird stets zugleich mit dem Porto eingehoben; Vorausbezahlung ist jedoch nicht nothwendig. — Eine Versicherungsgebühr wird nur dann erhoben, wenn ein Werth besonders angegeben ist.

4. Bei Einlieferung einer solchen Vorschußsendung wird in der Regel vorerst nur eine Bescheinigung darüber er-

theilt, daß der Betrag des Vorschusses gezahlt wird, sobald der Adressat die Sendung eingelöst hat. Wenn dies geschehen ist, macht die Post unverzüglich dem Absender durch Zustellung des Coupons der Anweisung Mittheilung, worauf der Betrag am Schalter unter Vorzeigung des Coupons und gegen Abgabe der erhaltenen Bescheinigung ausbezahlt wird.

5. Postvorschußsendungen werden spätestens in 7 Tagen zurückgesendet, wenn sie während dieser Zeit nicht eingelöst werden; das Gleiche gilt von „postlagernden" Vorschußsendungen. Für die Rücksendung wird zwar das Porto, nicht aber die Vorschußgebühr berechnet. Die Zurückstellung geschieht gegen Rückgabe der Aufgabebescheinigung.

6. Für Vorschußbriefe ohne Werthangabe wird nur Ersatz geleistet, wenn dieselben als Einschreibesendung zu behandeln waren. Nach 6 Monaten sind alle Ansprüche erloschen.

7. Zeigt sich bei Oeffnung einer Postvorschußsendung, daß der Vorschuß in betrügerischer Absicht entnommen werden wollte, so findet unverzügliche Rückmeldung des stattgehabten Betruges an die Aufgabepost statt.

8. Postvorschüsse auf Sendungen in portofreien Regierungssachen sind unstatthaft.

e) Personenbeförderung mittelst der Post.

1. Durch die Post werden Personen mittelst der regelmäßigen Postomnibus- und Carriolfahrten oder mittelst Extrapost befördert Die Meldung für die Personenbeförderung kann bei den Postanstalten frühestens 8 Tage und muß spätestens 1 Stunde vor Abgang des Wagens bei den Postexpeditionen oder den besonderen Haltstellen geschehen. Die Annahme ist auf die Zahl der Plätze in den Wagen beschränkt; sind noch Plätze im Haupt- oder Beiwagen frei, so müssen Reisende noch $^1/_4$ Stunde vor Abgang des Wagens angenommen werden.

2. Ausgeschlossen von der Reise mit der Post sind: Kranke, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte, Personen, welche durch Trunkenheit, rohes Benehmen oder Unreinlichkeit Anstoß erregen, erblindete Personen ohne Begleiter, Arrestanten.

3. Kinder unter 4 Jahren werden nur zugelassen, wenn von Seite der im Wagen befindlichen Mitreisenden keine

gegründete Einsprache erhoben wird, oder wenn die begleitenden Personen einen Raum im Hauptwagen einnehmen, in dem sie von den andern Reisenden völlig getrennt sind und zugleich die Taxen der in diesem Raume enthaltenen Sitzplätze bezahlen.

4. Die Personentaxe ist nebst 10 Pf. Einschreibgebühr sogleich bei der Anmeldung für die ganze Reisestrecke zu erlegen. Hierbei wird ½ Km. gar nicht, über ½ Km. für 1 Km. angenommen. Der Taxsatz beträgt höchstens 10 Pfg. pro Km.; für Coupéplätze im Postomnibus darf ein Zuschlag bis zur Hälfte der Taxe berechnet werden. — Kinder unter 4 Jahren sind frei, wenn sie einen eigenen Platz im Wagen nicht einnehmen, sondern auf dem Schooße behalten werden. Für Kinder über 10 Jahre ist die volle Taxe zu entrichten. Kinder von 4—10 Jahren zahlen die Hälfte der Taxe, wenn ein einzelnes Kind in Begleitung eines Erwachsenen reist und einen eigenen Platz nicht einnimmt, oder wenn 2 derselben einen Sitz im Wagen inne haben.

5. Der Reisende erhält einen Fahrschein, in welchem der Tag der Reise u. die Abgangszeit des Wagens, der Bestimmungsort u. die Nummer des Platzes (letzterer nach der Reihenfolge der Anmeldung) enthalten ist. Der Fahrschein ist nur für die eingetragene Fahrt giltig u. muß auf Verlangen dem Condukteur u. bei jeder Expedition während der Fahrt vorgezeigt werden.

6. Im Postomnibus gehen die Coupéplätze jenen im Innern des Wagens und unter diesen wieder die Eckplätze den Mittelplätzen vor. In Beiwagen dürfen die Reisenden erst dann verwiesen werden, wenn im Hauptwagen keine leeren Plätze mehr vorhanden sind. Die Reisenden ordnen sich hiebei nach der Reihenfolge der Anmeldung, d. i. nach ihrer Fahrschein-Nummer. Früher zugegangene Reisende haben auf derselben Fahrstrecke vor den später hinzukommenden den Vorrang. Anstände entscheidet der Condukteur oder Expeditor. Willkürliche Begünstigung ist untersagt, freiwilliger Platztausch gestattet.

7. Die Reisenden haben sich 10 Minuten vor der Abfahrt einzufinden. Versäumung derselben hat den Verlust der bezahlten Taxen zur Folge. Hunde und geladene Schießgewehre dürfen nicht in den Wagen mitgenommen werden. Das Tabakrauchen im Wagen ist gestattet, wenn die Mitreisenden keinen Einspruch erheben.

8. Kleine Reise-Effekten können die Reisenden unter ihrer unmittelbaren Aufsicht als Handgepäck tarfrei mitnehmen. Anderes Reisegepäck, namentlich jeder das Gewicht von 5 Kgr. übersteigende Reisesack, muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Jedes Stück muß in Felleisen, Mantelsäcken, Lederkoffern ꝛc. verpackt, verschlossen oder versiegelt und mit einer Aufschrift versehen sein, welche den Namen des Reisenden u. den Bestimmungsort angibt. Die Aufgabe soll in der Regel eine Stunde vor Abgang des Wagens erfolgen; über das eingelieferte Gepäck wird ein Schein ertheilt.

9. Werthangabe steht frei. Besteht das Gepäck aus mehreren Stücken, so muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Werth angegeben u. auf der Aufschrift vorgemerkt werden.

10. Jedem Reisenden ist ein Freigewicht von 10 Kgr. bewilligt; für das Uebergewicht des der Post übergebenen Reisegepäcks sind dieselben Taxen wie bei gewöhnlichen Fahrpostsendungen sofort bei der Aufgabe zu zahlen.

11. Die Aushändigung des Gepäckes erfolgt sogleich nach der Ankunft und zwar nur gegen Rückgabe der ausgestellten Bescheinigung. Für den Transport des Gepäckes in das Absteigequartier des Reisenden durch einn Postbediensteten hat derselbe ohne Rücksicht auf die Stückzahl 40 Pfg. zu beanspruchen.

12. Die Post leistet Ersatz a) für Verlust oder Beschädigung des Reisegepäckes, wie bei Fahrpostsendungen, b) für etwaige Kur- und Verpflegungskosten im Falle körperlicher Beschädigung, wenn dieselbe erweislich nicht durch eigene Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt herbeigeführt ist. Ausgeschlossen von der Haftung ist alles uneingeschriebene, vom Reisenden selbst beaufsichtigte Handgepäck. — Zurückgelassene uneingeschriebene Reise-Effekten werden als herrenlose Gegenstände wie unanbringliche Fahrpoststücke behandelt.

Im Postzimmer einer jeden zur Stellung von Extraposten bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem er den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Estafettendienst.

1. Briefe, Schriftenpackete und andere Poststücke ohne Werthangabe bis zu **10** Kgr. Gewicht können — gut versiegelt oder verpackt — im Deutschen Reiche mittelst Estafetten befördert werden. Die Abfertigung muß längstens innerhalb 10 Minuten erfolgen und in 5 Minuten je 1 Km. zurückgelegt werden.

2. Die Beförderung geschieht entweder zu Pferd oder mittelst eines leichten einspännigen Wagens durch Postillone, oder mit Benützung von passenden Eisenbahnzügen durch Postbedienstete.

3. Die Kosten sind bei der Aufgabe voraus zu bezahlen oder ein verhältnißmäßiger Geldbetrag zu deren Deckung zu hinterlegen. Der unentgeltlich ertheilte Aufgabeschein ist zugleich hierüber Quittung. Außer dem tarifmäßigen Porto ist für eine Privat-Estafette zu zahlen:

a) die Expeditionsgebühr von 2 Mark,

b) die Beförderungsgebühr mit 25 Pfg. Rittgeld pro Km., das Postillonstrinkgeld von 5 Pfg. pro Km. (mindestens jedoch 50 Pfg.) und das etwaige Brücken-, Fähr- und Pflastergeld.

Bei streckenweiser Benützung von Eisenbahnzügen durch einen eigenen Begleiter ist das Personengeld für die Hin- und Rückfahrt u. eine Diät von 2 Mk. für jeden angefangenen Tag der Reise zu entrichten.

4. Für die Zustellung einer Estafetten-Sendung, welche zu jeder Zeit des Tages und der Nacht geschehen muß, hat der Adressat 50 Pfg., für einen verlangten Rückschein der Absender 20 Pfg. bei der Ueberbringung desselben zu bezahlen Der Empfang ist vom Adressaten eigenhändig mit Angabe der Zeit zu bescheinigen.

5. Die Gewährleistung der Post für Estafettensendungen ist die für eingeschriebene Sendungen festgesetzte Entschädigung.

Zusammenstellung der Porto-Taxen und Zustellgebühren.

I. Porto-Taxen.

a) Taxen im Bezirk der Aufgabepost.

Briefe: bis zu 15 Gr. 3 Pfg., unfrankirt 10 Pfg.
über 15—250 „ 5 „ „ 20 „

Postkarten: 3 Pfg., mit Rückantwort 6 Pfg.

Postanweisungen: bis zu 300 Mark 20 Pf.

Drucksachen: bis 50 Gr. 3 Pfg., bis 250 Gr. 5 Pfg.
„ 500 „ 10 „ „ 1 Kgr. 20 „

Waarenproben: bis 50 Gr. 3 Pfg., bis 250 Gr. 5 Pfg.

b) Taxen durch ganz Deutschland und nach den Ländern des allgemeinen Postvereins

in Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland:	nach den andern Ländern des allgemeinen Postvereins:
Briefe:	
10 (20) Pfg. bis 15 Gr. einschl.	20 (40) Pfg. für je 15 Gr.
20 (30) „ bis 250 „ „	

(Die in Klammern stehenden Zahlen bezeichnen das Porto bei unfrankirten Sendungen).

Postkarten:	
5 Pfg. jede Karte	10 Pfg. für jede Karte.
10 „ mit Rückantwort	
Drucksachen:	
3 Pfg. bis 50 Gr. einschl.	5 Pfg. für je 50 Gr.
10 „ „ 250 „ „	
20 „ „ 500 „ „	
30 „ „ 1000 „ „	
Waarenproben:	
10 Pfg. bis zu 250 Gr. ohne Unterschied des Gewichts.	5 Pfg. für je 50 Gr.
Postanweisungen:	
20 Pfg. bis 100 Mark	Nach Frankr. und Algier:
30 „ „ 200 „	50 Pfg. bis 50 Mark
40 „ „ 300 „	1 Mark „ 100 „
Nach Oesterr.-Ungarn:	2 „ „ 200 „
20 Pfg. bis 75 Mark	3 „ „ 300 „
40 „ „ 150 „	

Postvorschüsse:

2 Pfg. für jede Mk., mindestens 10 Pfg. (In Bayern 1 Pfg. pro Mk., nach Oesterreich-Ungarn 5 Pf. für je 3 Mk.)

Postaufträge:

30 Pf. jeder Auftrag.

Packete ohne Werthangabe bis zu 5 Kgr.:

25 Pfg. bis zu 10 Meilen Entfernung,
50 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen.
Sperrgut um die Hälfte theurer.

Werthbriefe:

20 Pfg. bis 10 Meilen, 40 Pfg. über 10 Meilen.

Porto-Ermäßigung für Sendungen **an** Soldaten:
Briefe bis zu 60 Gramm Gewicht sind frei.
Postanweisungen bis zu 15 Mark kosten 10 Pfg.
Packete bis zu 3 Kgr. ohne Unterschied der Entfernung 20 Pfg.

Schadenersatz:

42 Mark für jede eingeschriebene Sendung.
6 Mark für jedes Kgr. eines Packets ohne Werthangabe.

II. Zustellgebühren.

(Für gewöhnliche Briefpostsendungen wird keine besond. Gebühr erhoben.)

a) Im Ortsbezirke der Abgabepost:

10 Pfg. für jedes St. bis 10 Kgr. Gew. u. 2000 Mk. Werth.
20 „ „ „ „ bei größerem Gewicht und Werth.

b) Im Landpostbezirke:

1 Pfg.	bis	1 Kgr.	und	bis	50 Mk.	Werth,	mindestens	10 Pfg.
2 „	„	5 „	„	„	500 „	„	„	20 „
3 „	„	10 „	„	„	1000 „	„	„	30 „

c) Eilbestellgebühren:

Briefpostsendungen: 25 Pfg. im Ortsbezirke, 15 Pfg. pro Km. im Landpostbez., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pfg.
Fahrpostsendungen (einschl. der Werthbriefe und Geldbeträge zu Postanweisungen): die doppelte Eilbestellgebühr für Briefpostsendungen.

d) Zustellung von Zeitungen:

(Sowohl im Orts- als im Landpostbezirke.)

1 Mark 60 Pfg. bei wöchentlich 4—7maliger Zustellung,
2 Mark bei täglich öfter als einmal erscheinenden Zeitungen,
60 Pfg. bei wöchentlich einmaliger oder seltnerer Zustellung,
1 Mark bei wöchentlich 2—3maliger Zustellung,
60 Pfg. für Zustellung amtl. Verordnungsblätter an Private.

B. Bestimmungen über die Benützung der Eisenbahn.

Die Eisenbahn dient zur Beförderung von: I. Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, Fahrzeugen, Equipagen u. Thieren; II. Gütern. Reclamationen können angebracht werden bei den Stationen, den Oberbahnämtern oder bei der Generaldirektion. — Die Beförderung von Personen, Thieren u. Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse entgegenstehen oder die vorhandenen Transportmittel (Wägen, Plätze im Zuge 2c.) nicht ausreichen. — Das Betreten der Bahn und der für das Publikum nicht bestimmten Bahnhofräume ist untersagt.

Auf größeren Stationen sind Rettungskästen aufgestellt, um bei Verwundungen 2c. bis zum Eintreffen v. Aerzten die erste Hilfe zu gewähren.

Zur Zeit gibt es in Deutschland 63 Eisenbahndirektionen. Die Tarife dieser Verwaltungen — bei den Expeditionen käuflich zu haben — sind nicht gleichheitlich. Tarifänderungen werden 6 Wochen vor ihrer Anwendung bekannt gemacht. Die folgenden Bestimmungen finden mit Ausnahme unerheblicher Abweichungen im ganzen Reiche Anwendung.

I. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a) Beförderung von Personen.

1. Personenbeförderung findet statt durch Kurier- u. Schnellzüge (Eilzüge), Postzüge (Personenz.), gemischte Züge, Extrazüge.

Kurier- und Schnellzüge haben gleiche Fahrgeschwindigkeit (50 bis 60 Kilometer in einer Zeitstunde) und gleiche Fahrpreise. Kurierzüge halten nur an größeren Stationen, Schnellzüge auch an mittleren. Mit Kurier- und Schnellzügen werden in der Regel nur Reisende I. und II. Klasse befördert und erhöhen sich die Taxen um 20% d. i. um $1/5$. Postzüge (Personenzüge) befördern Personen in allen drei Wagenklassen, Expreß- und Eilgüter. (Fahrgeschwindigkeit: 40—50 Kilometer in einer Zeitstunde). — Gemischte Züge (Lokalzüge) sind solche, welche Personen und gewöhnliche Güter befördern und in der Regel keinen direkten fahrplanmäßigen Anschluß haben. — Extrazüge werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung auf schriftliche Bestellung gewährt und haben 60 Kilometer in einer Zeitstunde zu machen. — Militär- und Güterzüge fahren 30 Kilom. pro St. Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend.

2. Für gewöhnliche Züge werden Billete I., II. und III. Klasse ausgegeben. Außerdem werden noch ausgegeben: Schnell- und Kurierzugsbillete, Schnellzugszuschlagbillete, Retourbillete, Rundreisebillete, Abonnementsbillete, Militärbillete und Schulbesuchskarten. — Das Billet bezeichnet die

Station und das für die Fahrt und Wagenklasse erlegte Fahrgeld; der Tag oder Zug, für welchen das Billet gilt, wird durch die Abstempelung ausgedrückt.

I. Kl. rosa, II. Kl. ledergelb, III. Kl. weiß; Schnellzugsbillete haben zum Unterschiede rothe vertikale Streifen.

3. Kinder über 10 Jahre genießen keine Ermäßigung; Kinder unter 4 Jahren sind frei, haben aber ihre Sitze auf dem Schooße der Begleiter zu nehmen. Wenn mehrere Kinder unter 4 Jahren von einer Person begleitet werden, so ist nur ein Kind taxfrei. Kinder über 4 und unter 10 Jahren haben ermäßigte Fahrtaxe, können aber nur einen halben Platz beanspruchen. Bei Zweifeln über das Alter der Kinder entscheidet der anwesende oberste Beamte.

Es ist zu lösen für:

Tourfahrten:	Tour- u. Retour-Fahrten:
a) für 2 Kinder:	
1 Billet der betreff. Wagenkl.	1 Retourbillet.
b) für 1 Kind mit 1 Erwachsenen:	
in I. Kl.: 1 B. I. u. 1 B. II. Kl.	1 R.-B. I. u. 1 R.-B. II. Kl.
in II. „ 1 Billet I. Kl.	1 „ II. „ 1 „ III. „
in III. „ 1 „ II. „	1 „ II. Kl.
c) für 1 Kind ohne Begleitung:	
in I. Kl.: 1 Bill. II. Kl.	1 Retourbillet II. Kl.
in II. u. III. Kl.: 1 „ III. „	1 „ III. „

Ein gewöhnliches Billet III. Kl. und ein Retourbillet III. Kl. genügt für 1 Kind auch in der II. Kl. der Schnellzüge.

4. Soldaten und Gendarmen zahlen gegen Vorzeigung ihres Militär-Passes die halbe Taxe.

5. Die Fahrbillete sind $1/2$ Stunde bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges zu lösen; das Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten. Die gelösten Fahrbillete sind auf Verlangen beim Austritte aus dem Wartsaal, beim Einsteigen und während der Fahrt vorzuzeigen und bis zur Abnahme vom Reisenden bei sich zu behalten. Die Fahrbillete geben nur Anspruch auf die Wagenklasse, nicht auf bestimmte Plätze.

6. Der Umtausch gelöster Fahrbillete gegen Billete höherer Klassen ist bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Aufzahlung des Preisunterschiedes gestattet, soweit noch Plätze in der höheren Klasse vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann das Uebergehen auf Plätze einer höheren

Klasse nur durch Zukauf eines Billets, wodurch der höhere Fahrpreis mindestens gedeckt wird, erfolgen. Der Umtausch eines gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches geringerer Klasse ist nur zulässig, wenn in der höheren Wagenklasse kein Platz mehr eingeräumt werden kann. In diesem Falle wird der Preisunterschied, bei unterlassener Fahrt aber das ganze Fahrgeld zurückerstattet. Dem Zugspersonal ist nicht erlaubt, den Kauf oder Umtausch von Fahrkarten zu besorgen.

Beim Uebergang in die nächst höhere Wagenklasse desselben Zuges ist noch ein Billet III. Klasse zu lösen, bei Benützung derselben Wagenklasse in einer höheren Zugsgattung (Schnell- oder Kurierzug) ein Schnellzugs-Ergänzungsbillet, bei Benützung der nächst höheren Wagenklasse und Zugsgattung ein Billet der III. Klasse und ein Schnellzugsergänzungsbillet. Beim Uebergang von der III. Klasse auf die erste des Personenzuges ist noch ein Billet II. Klasse zu lösen. Mit einem Retourbillet der II. und einem solchen der III. Klasse ist die Benützung der I. Wagenklasse zulässig.

7. Einsteigen ohne Billet wird mit der doppelten Taxe der zurückgelegten Strecke, mindestens aber mit 6 Mark bestraft. Ist die Zugangsstation nicht sofort zu ermitteln, so muß die doppelte Taxe der ganzen vom Zug durchfahrenen Strecke bezahlt werden. Wer sich vor dem Einsteigen, wenn er wegen Verspätung kein Billet mehr lösen konnte, unaufgefordert meldet u. die Erlaubniß erhält bis zur nächsten Station mitfahren zu dürfen, zahlt nur 1 Mark mehr als die Fahrtaxe.

8. Für Frauen u. für Nichtraucher befindet sich bei jedem Zuge mindestens je ein Coupé der II. und III. Klasse.

9. Nur kleine Hunde (sog. Schooßhunde) dürfen mit Einwilligung der Reisenden gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Taxe in die Coupé's mitgenommen werden, alle übrigen sind in die sog. Hundecoupé's zu bringen. Das Tabakrauchen ist gestattet; Tabakpfeifen müssen mit Deckeln versehen sein. Der Lauf eines Gewehres muß nach oben gehalten werden. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate, Gepäck mit schädlichen Flüssigkeiten ꝛc. dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden.

10. Wenn das Abfahrtszeichen mit der Dampfpfeife gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitfahrt zugelassen werden. Der Versuch noch einzusteigen, sowie die Beihilfe dazu, nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hat, ist strafbar.

11. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür lehnen oder auf die Plattformen treten. Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden. Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht eher ein- und aussteigen, bis der Zug stille steht. Nach dem Aussteigen haben sie sich von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen sofort zu entfernen. Auf kleineren Zwischenstationen ist wegen zu kurzen Aufenthalts den Weiterreisenden das Aussteigen nicht erlaubt.

12. Wer die Abfahrtszeit versäumt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes oder auf eine andere Entschädigung, kann aber mit einem gewöhnlichen Billet am nämlichen oder nächsten Tage seine Reise fortsetzen. Das Billet muß jedoch sogleich dem Stationsvorstande zur Verlängerung vorgelegt werden.

13. Wenn wegen eingetretener Hindernisse auf freier Bahn längere Zeit angehalten werden müßte und der Zugführer die Bewilligung zum Aussteigen ertheilt, haben sich die Reisenden sofort vom Bahngeleise zu entfernen und auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einzunehmen. Wer beim dritten Ertönen derselben (Abfahrtszeichen) noch nicht eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

14. Unterbrechung der Reise auf einer Zwischenstation darf mit gewöhnlichen Billeten (nicht mit Retour- oder Militärbilleten) einmal stattfinden, ist aber dem Stationsvorstande sogleich beim Verlassen des Zuges behufs Vormerkung auf dem Billet anzuzeigen. Reisegepäck-Aushändigung kann in diesem Falle nicht beansprucht werden. Die Weiterreise kann nur mit der gleichen Zugsgattung geschehen.

15. Ausgeschlossen von der Beförderung können Personen werden, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig fallen würden. Solche Personen müssen ein besonderes Coupé bezahlen. Bezahltes Fahrgeld wird zurückgegeben, wenn die Mitreise nicht gestattet wird, unterwegs jedoch nur für die nicht durchfahrene Strecke. — Personen, welche wegen Trunkenheit, Renitenz, oder unanständigen Benehmens von der Mit- od. Weiterreise ausgeschlossen

werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes. Trunkene Personen sind auch aus den Wartsälen auszuweisen. Das bereits zur Expedition übergebene Gepäck Ausgewiesener wird nur auf der Bestimmungsstation verabfolgt.

16. Entschädigung für Beschmutzung oder Beschädigung der Wagen, Zertrümmerung von Fenstern, Zerreißen von Gardinen rc. kann verlangt und sofort eingezogen werden.

Für ein Schlagfenster wird erhoben: I. Klasse 4,50 Mark, II. Klasse 3,50 Mark, III. Klasse 2 Mark; für ein Seitenfenster: I. Klasse 3 Mark, II. Klasse 2,50 Mark, III. Klasse 1 Mark.

17. Beschwerden können mündlich dem an der rothen Dienstmütze kenntlichen Beamten vorgebracht oder in das bei jeder Station aufliegende Beschwerdenbuch unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführenden und möglichst genauer Bezeichnung der Beschwerdesache oder des Dienstthuenden rc. eingetragen werden, worauf dann Bescheid erfolgt. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf jeder Station der Stationsvorstand, während der Fahrt der Zugführer.

18. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Bahnverwaltung. — Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des Fahrgeldes für die nicht durchfahrene Strecke. — Wenn Elementar-Ereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Bahnstrecke zeitweilig unmöglich machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten nach Thunlichkeit gesorgt werden, was jedoch von den Reisenden nicht für die erlegten Bahngebühren verlangt werden kann. Betriebsstörungen und Zugsverspätungen sind auf den Stationen dem Publikum durch Anschlag bekannt zu machen.

19. Schulbesuchskarten zum Zwecke des Besuches von Schulen und öffentlichen Bildungsanstalten werden für die II. und III. Wagenklasse aller gewöhnlichen Züge abgegeben. Dieselben müssen für mindestens je **30** Fahrten tour und retour gelöst werden, haben 75% Ermäßigung und gelten **6** Monate. Ein amtliches Zeugniß über den regelmäßigen Schulbesuch ist zur Gewährung solcher Karten erforderlich.

20. Schnellzugszuschlagbillete können nie allein, sondern nur in Verbindung mit einem gewöhnlichen Tour-

oder Retourbillet benützt werden; sie werden daher stets in Verbindung mit einem gewöhnl. Billet an Stelle eigentlicher Schnellzugsbillete ausgegeben u. haben außerdem den Zweck, den Besitzern gewöhnl. Tour- oder Retourbillete durch Zuzahlung der Mehrgebühr die Benützung der Schnellzüge zu ermöglichen.

Grün mit rothen Streifen; für die Rückfahrt ist ein neues Billet zu lösen.

21. Retourbillete für die II. und III. Klasse der gewöhnlichen Züge (ausnahmsweise auch für die I. Klasse) werden zu ermäßigten Preisen mit ein-, zwei- und dreitägiger Giltigkeit ausgegeben. Besondere Schnellzugsretourbillete werden nur nach solchen Stationen ausgegeben, nach welchen ein größerer Schnellzugsverkehr besteht. (Schnellzüge können mit gewöhnlichen Retourbilleten durch Lösung der Ergänzungsbillete benützt werden.)

Die Giltigkeitsdauer der Retourbillete beträgt:
1 Tag für den Verkehr mit den zunächst gelegenen Stationen,
2 Tage für weiter gelegene Stationen bis zu 36 Km. Entfernung,
3 Tage für 37 und mehr Km. entfernte Stationen,
wohin ein gewöhnliches Retourbillet III. Klasse wenigstens 2 Mark, in II. Klasse wenigstens 3 Mark kostet.

Die zur Rückfahrt bestimmte Billethälfte muß spätestens zum letzten Zuge vor Mitternacht benützt werden. Der aufgedrückte Ausgabetag wird stets als voller Tag angesehen.

Bei allen Retourbilleten über die nächstgelegene Station hinaus bleiben zur Berechnung der Giltigkeitsdauer die Sonn- und Feiertage außer Betracht, gleichviel, ob dieselben den maßgebenden Werktagen unmittelbar vorausgehen, oder sich an dieselben anschließen, oder zwischen denselben liegen.

Als solche Feiertage werden (außer den Sonntagen) gerechnet: Neujahr, drei Könige (6. Jan.), Lichtmeß (2. Febr.), Joseph (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmont., Frohnleichnam, Benno (16. Juni), Johanni (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. Sept.), Allerheiligen (1. Nov.), Mariä Empfängniß (8. Dezbr.), beide Weihnachtsfeiertage (25. u. 26. Dezbr.).

22. Rundreisetouren mit **30**tägiger Dauer sind zu ermäßigten Preisen (bis jetzt 23 Touren) in den Bahnhöfen mittelst Maueranschlägen bekannt gemacht. Die Reise muß in der Reihenfolge der Couponsstationen — vor- oder rückwärts — vollendet werden. Die Benützung aller fahrplanmäßigen Züge ist zulässig. Ermäßigung für Kinder ist ausgeschlossen.

23. Abonnementsbillete sind auf Namen ausgestellt und nur für das Kalenderjahr giltig (in Bayern z. B. auf den Stationen von München bis Tutzing). Jedes Billet umfaßt ein Heft von 60 Coupons.

24. Ein besonderes Coupé irgend einer Wagenklasse muß mindestens ½ St. vor Abgang des Zuges bestellt werden; es sind dafür so viele Billete zu bezahlen, als es Plätze enthält. Für ein besond. bezahltes Coupé wird ein Schein ausgestellt.

Für ein Coupé I. Kl. sind 6, II. Kl. 8, III. Kl. 10, für ein Halbcoupé je die Hälfte Billeten zu lösen.

25. Die Stellung besonderer Wagen muß auf Hauptstationen 1 Stunde, auf Zwischenstationen 24 Stunden vor Abgang des zu benützenden Zuges erfolgen. — Wird zum Transport kranker Personen ein Gepäck- oder gedeckter Güterwagen abgegeben, so ist hiefür eine Taxe von **40** Pfg. pro Km. vorauszubezahlen und ein Begleiter in demselben frei. Weitere Personen haben, wenn sie darin Platz nehmen, je ein Billet III. Klasse zu nehmen. Die Beförderung erfolgt mit gewöhnlichen Zügen; wird sie auf Verlangen mit einem Schnell- oder Kurierzug gestattet, so ist die doppelte Taxe zu bezahlen. — Salonwagen, Personenwagen und besonders eingerichtete Krankenwagen werden gegen Lösung von mindestens 12 Billeten I. Klasse zur Verfügung gestellt.

26. Ein Extrazug muß in der Regel **24** Stunden vorher bei der Bahnverwaltung schriftlich unter Angabe der Anzahl und Gattung der erforderlichen Wagen bestellt werden. — Bei Zurücknahme einer solchen Bestellung hat der Besteller die bereits erwachsenen Kosten für Anordnung des Extrazuges und Beischaffung des Fahrmaterials zu ersetzen. — Die Taxen sind für Extrazüge stets vorauszubezahlen.

Es werden berechnet:
a) für die Locomotive 1 Mark 20 Pfg. pro Km.,
b) für jeden Personenwagen 40 Pfg. pro Achse und Km.,
c) für jede Achse eines anderen gestellten Wagens 20 Pfg. pro Km.

Als Minimaltaxe werden **4** Mark pro Km., im Ganzen mindestens **100** Mark erhoben. Bei Extravergnügungszügen von Gesellschaften kostet die Extrabeförderung 1 Mark 20 Pfg. pro Km. und jeder Theilnehmer hat ein Personenzugsbillet zu lösen; jedoch muß auch hier durch die Extrabeförderungstaxe und den Erlös aus sämmtlichen Billeten der Minimalbetrag von 4 Mk. pro Km. und für den Extrazug im Ganzen von 100 Mk. pro Km. erreicht werden.

b) Beförderung von Reisegepäck.

1. Kleine, tragbare Gegenstände bis zu 10 Kgr. Gewicht, welche die Mitreisenden nicht belästigen, wie z. B. Mantel, Hutschachtel, Handkoffer, Reisetasche ꝛc. können — sofern Zoll- oder Steuervorschriften dies gestatten — taxfrei als Handgepäck in den Wagen mitgeführt werden, sind aber von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Unter derselben Voraussetzung ist Reisenden IV. Klasse die Mitführung von Handwerkszeugen, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. gestattet. —

Eine IV. Wagenkl. ist auf den bayer. Bahnen nicht in Gebrauch.

2. Für alles zu Reisebedürfnissen mitgeführte Gepäck über 10 Kgr. ist bei der Gepäck-Expedition das Fahrgeld nach dem Bruttogewicht zu entrichten.

3. Das Gepäck muß sicher und dauerhaft verpackt und von allen älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Es ist wenigstens $1/4$ Stunde vor Abgang des Zuges bei der Gepäckexpedition einzuliefern, daselbst das Fahrbillet vorzuzeigen und die Gepäck-Fahrtaxe zu entrichten. Die Minimaltaxe einer Gepäcksendung beträgt 20 Pfg. Ein eigener Gepäckwagen für Reise-Effekten kostet pro Achse u. Km. 40 Pfg

Der Name des Eigenthümers und die Bestimmungs-Station werden von der Gepäckexpedition nach Angabe des Aufgebers aufgeklebt.

4. Ueber das eingelieferte Gepäck wird von der Gepäck-Expedition gegen eine Gebühr von 10 Pfg ein Gepäckschein ausgefertigt. Dieser Empfangschein enthält die Nummer der Aufgabe, die Anzahl der Gepäckstücke und den Namen der Empfangs- und Bestimmungsstation. Das im Scheine verzeichnete Gepäck wird nach Ankunft des Zuges nur gegen Zurückgabe des Scheines an jeden Vorzeiger ausgeliefert. Bei Verlust des Gepäckscheines wird es nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung, gegen Ausstellung eines Reverses, nach Umständen gegen besondere Sicherheit verabfolgt.

5 Will der Reisende die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht abwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden gegen Rückgabe des Scheines in der Gepäckexpedition abfordern lassen. Bei längerer Dauer werden 20 Pfg. Lagergeld für jedes Stück und jeden angefangenen Tag berechnet.

6. Die Bahn haftet von Aushändigung des Scheines an:

a) für Reisegepäck ohne Werthangabe höchstens mit 12 Mark per Kgr., (nach Abzug des Gewichtes des unversehrten Inhalts eines beschädigten Gepäckstückes),

b) bei höherem Werthe, wenn dieser im Gepäckschein eingeschrieben ist, für den deklarirten Werth. In diesem Falle wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag (wenigstens 20 Pfg.) erhoben.

Bei Nichtaushändigung des Gepäckes kann der Reisende verlangen, daß ihm von der Gepäckexpedition Tag und Stunde der geschehenen Abforderung auf dem Gepäckschein bezeugt werde. Wird das Reisegepäck innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges nicht abgefordert, so ist die Verwaltung von jeder Verantwortung frei.

7. Fehlende Gepäckstücke werden erst 3 Tage nach Ankunft des Zuges als in Verlust gerathen betrachtet und erst dann kann die garantirte Entschädigung beansprucht werden. Wird das Gepäckstück später gefunden, so ist der Reisende, wenn sein Aufenthalt zu ermitteln ist, zu benachrichtigen und kann innerhalb vier Wochen nach erhaltener Nachricht das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes verlangen und zwar nach seiner Wahl entweder am Bestimmungsort, oder frachtfrei am Aufgabeort.

8. Wünscht der Reisende die rechtzeitige Lieferung zu versichern, was gleichzeitig mit der Werthversicherung geschehen kann und im Gepäckschein bemerkt sein muß, so kommt eine Versicherungs-Prämie (mindestens 1 Mark) zur Erhebung. Die Eisenbahn ist jedoch von der Haftung befreit, wenn sie beweist, daß die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abgewendet werden können.

9. Zum Transport des Gepäckes können sich die Reisenden der Gepäckträger (Kofferträger) bedienen. Diese haben bei Empfangnahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen und auf Verlangen die gedruckte Dienstanweisung und den Gebührentarif vorzuzeigen. Eine Verantwortlichkeit für sie übernimmt die Verwaltung nicht. Auf größeren Stationen kann das Gepäck gegen eine festgesetzte Gebühr dem Portier zur vorübergehenden Aufbewahrung übergeben werden.

10. Zurückgelassene Gegenstände (in den Localen oder Wagen), welche an die Eisenbahn zur Ablieferung kommen,

werden ohne Garantie mindestens 3 Monate aufbewahrt und dem Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf ruhenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben; nach dieser Zeit unterliegen sie der Versteigerung. Gegenstände, welche dem Verderben unterworfen sind, werden bestmöglichst verkauft und der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

c) Beförderung von Expreßgut.

1. Expreßgut wird auf allen Stationen angenommen und mit jenen Zügen befördert, mit welchen Personenbeförderung stattfindet, jedoch nur nach Stationen, an welchen der Zug fahrplanmäßig zu halten hat. Die Aufgabe erfolgt ohne Frachtbrief, frankirt (also ohne Zulassung von Nachnahme) bei den Gepäckexpeditionen mindestens $^1/_2$ Stunde vor Abgang des Zuges unter der Bezeichnung „Expreßgut". Der Aufgabeschein kostet 10 Pfg. und gilt als Quittung über die Fracht. Die Fracht wird nach dem Gepäcktarif berechnet.

2. Das Gut muß sicher und dauerhaft verpackt, mit der deutlichen, genauen Adresse versehen, von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit und mit der Bezeichnung „Zur Selbstabholung" versehen sein, wenn es vom Adressaten während der Gepäckdienststunden abgeholt werden soll.

3. Die Auslieferung hat sofort nach Ankunft des Zuges nach der zur Ausladung und Uebernahme erforderlichen Zeit in der Gepäckexpedition (gegen Unterschrift auf der Gepäckkarte) zu geschehen; meldet sich der Adressat nicht sogleich und ist Selbstabholung auf der Adresse nicht vorgeschrieben, so erfolgt die Zuführung gegen die bestimmten Gebühren durch Kofferträger, wie bei Eilgut. Expreßgüter an Adressaten, welche nicht an einer Bahnstation wohnen, müssen auf der Station abgeholt werden. Avisirung und Weiterbeförderung derselben findet nicht statt.

4. Für selbst abzuholendes Expreßgut wird 24 St. nach Ankunft des Zuges das vorgeschriebene Lagergeld erhoben. Werthversicherung oder Versicherung rechtzeitiger Lieferung ist gegen Frachtzuschlag im Aufgabeschein einzutragen.

5. Die Haftpflicht der Bahn erlischt nach 8 Tagen. Die Lieferfrist läuft ab bei Selbstabholung nach Umfluß der zur Ausladung und Bereitstellung nöthigen Zeit, bei Zuführung nach 6 Stunden.

d) Beförderung von Leichen.

1. Der Transport einer Leiche geschieht in einem eigenen verschließbaren Güterwagen mit den gewöhnlichen Personen- oder Güterzügen und muß wenigstens 6 Stunden vor Abgang des Zuges von der Hauptstation (auf einer Zwischenstation aber wenigst. 12 Stunden vorher) angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen, der Sarg aber von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet werden, welche ein Fahrbillet der benützten Wagenklasse zu lösen hat. Fährt sie im Leichenwagen selbst, so ist ein Billet der niedersten Wagenklasse genügend.

4. Die Aufgabe erfolgt bei der Gütererpedition mittelst Frachtbrief und es muß hiezu der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welcher bei Ablieferung der Leiche zurückgestellt wird.

5. Die Taxe für Beförderung einer Leiche beträgt 40 Pfg. pro Km. und ist sogleich zu entrichten. Wird eine Leiche nach vorgängiger Genehmigung mit dem Schnellzuge befördert, so kommt die doppelte Taxe zur Erhebung.

6. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortspolizei beigesetzt wird.

e) Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

1. Eigentliche Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen angenommen. Sie müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens 1 Stunde vorher eingeliefert werden. Auf Zwischenstationen muß die Anmeldung zu einem bestimmten Zuge 24 Stunden vorher geschehen.

2. Equipagen und Schlitten mit Begleitern werden unter Vorausbezahlung der Fracht bei den Gepäckerpeditionen aufgegeben. Der Schein über die Aufgabe kostet 10 Pfg. Die Beförderung erfolgt nach Bestimmung der Verwaltung mit Personen- oder Güterzügen; wird in Ausnahmsfällen die Beförderung mit einem Schnellzug gestattet, so kommt die doppelte Taxe zur Erhebung. Die Reisenden dürfen

während der Fahrt nicht in ihren Equipagen bleiben, jedoch können sie Reisegepäck in denselben belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen.

3. Equipagen und Schlitten ohne Begleiter werden mittelst Frachtbrief bei den Güterexpeditionen aufgegeben und als Frachtgut mit Güterzügen, als Eilgut mit Postzügen befördert.

4. Nach Construction und Belastung werden drei Tarif-Klassen unterschieden.

In die 1. Klasse gehören z. B.: schwere Reisewagen, beladene Gepäckwagen, alle mehr als zweispännigen Fuhrwerke, Locomobilen rc.;

in die 2. Klasse: zweispännige Fuhrwerke und Schlitten, leichte Reisewagen, Chaisen, leere Gepäck- und sonstige Wagen, leere Möbelwagen, 4räderige landwirthschaftl. Arbeitsmaschinen und Feuerspritzen rc.;

in die 3. Klasse: einspännige Fuhrwerke und Schlitten, leichte unbepackte Reisecaleschen, sog. Schweizerwägelchen und andere leichte Fuhrwerke, zweiräderige Maschinen und Feuerspritzen, Draisinen rc.

Von beladenen Frachtwagen werden nur solche mit Obst, Geschirr, Hausrath und Möbeln zum Transport angenommen; für jeden verwendeten Wagen muß mindestens die Taxe der 3. Klasse für 5000 Kgr. = 100 Ctr. bezahlt werden.

5. Die Gebühren betragen:

für ein	Fahrzeug	der	1.	Tarifklasse	**40**	Pfg. pro	Kilometer.
„	„	„	2.	„	**32**	„	„
„	„	„	3.	„	**24**	„	„

Das Auf- und Abladen ist nicht inbegriffen; die Gebühr beträgt für das eine oder andere pro Fahrzeug **60** Pfg.

Bei Bestellung von Wagen, welche **24** Stunden vor der Benützung erfolgen soll, wird eine Kaution von **3** Mark pro Wagen eingehoben.

Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern (Locomotiven, Tender, Personen- und Güterwagen) haben besondere Taxen und Transportbestimmungen.

6. Die Eisenbahn haftet bei beförderten Equipagen und Fahrzeugen mit und ohne Werthangabe nur für Schaden, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist, jedoch nicht für Schaden, dessen Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. — Bei Werthangabe, (nur für die Equipage selbst, aber nicht für die darin befindlichen Gegenstände zulässig), wird der Transportpreis erhöht. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der zu ersetzende Werth des Fahrzeuges **900** Mk. nicht übersteigt.

7. Begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge werden mit Personenzügen befördert und mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation gebracht; müssen sie unterwegs aus einem Zuge in einen andern übergehen, so brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen. Die Lieferzeit für nicht begleitete Equipagen ist die für gewöhnliches Frachtgut. Wird die Lieferzeit versäumt, so hat die Bahn für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß höchstens **30** Mark zu zahlen. — Besteht ein höheres Interesse für rechtzeitige Lieferung, so muß diese Angabe von der Abgangs-Expedition im Transportschein (bei nicht begleiteten im Frachtbrief) bemerkt werden. In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben. Gleichzeitige Versicherung des Werthes u. der rechtzeitigen Lieferung ist zulässig.

8. Begleitete Equipagen &c. müssen innerhalb **2** Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis 6 Uhr abends erfolgt; trifft der Zug später ein, so beginnt diese Frist erst am folgenden Tage morgens 6 Uhr. Für jede, wenn auch nur angefangene Stunde über 2 Stunden, ist per Equipage ein Standgeld von **40** Pfg. zu vergüten.

Für Equipagen, welche mit Frachtbrief ankommen, ist bei versäumter Abholung das Lagergeld für Frachtgut zu bezahlen.

f) Beförderung von lebenden Thieren.

1. Lebende Thiere — Pferde und Schlachtvieh — werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, einzeln nach der Stücktaxe, in ganzen Wagenladungen nach der Wagenladungs-Taxe des Tarifs. Die Aufgabe erfolgt bei den Gepäckexpeditionen.

Für den Transportschein wird eine Gebühr von **10** Pfg. erhoben. In denselben wird eingetragen: der Name des Aufgebers, die Nummer des Wagens und der Fahrt, Tag und Stunde der Fahrt, die Bestimmungsstation, die Stückzahl der einzelnen Thiergattungen und die bezahlte Geldsumme.

2. Das Aus- und Einladen der Thiere, dann das sichere Anbinden und die Beaufsichtigung derselben ist Sache der Aufgeber bezw. Begleiter und Empfänger. Das Personal der Verwaltung kann mit Genehmigung des Stationsvorstandes gegen Bezahlung zum Ein- und Ausladen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hiefür beträgt für

ganze Wagenladungen Thiere **60** Pfg., bei einzelnen Stücken höchstens bis zu 60 Pfg. Transportwagen müssen **24** Stunden vorher gegen eine Kaution von **3** Mk. pro Wagen bestellt werden.

Die Reinigung der verwendeten Wagen erfolgt unentgeltlich durch die Eisenbahn-Verwaltung.

3. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen, wenn für Letztere nicht ein Gesundheitszeugniß der Behörde beigebracht wird. — Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

4. Jeder Sendung Thiere muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher seinen Platz im Viehwagen zu nehmen und die Thiere während des Transportes zu beaufsichtigen hat. Nur bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel — Enten, Gänse, Hühner 2c., — in tragbaren, gehörig verschlossenen Behältern bedarf es der Begleitung nicht.

Kleinere Thiere, wie Vögel und Geflügel in Käfigen, Körben 2c. werden ohne Begleiter angenommen und auch als Eilgut bei den Güterexpeditionen befördert; mit Begleiter können sie als Reisegepäck angenommen und befördert werden.

5. Bei einer ganzen Wagenladung Großvieh — Ochsen, Rinder, Stiere, Kühe — sowie bei Beförderung von Pferden nach der Stücktaxe wird pro Wagen ein Begleiter frei befördert; für je 2 Wagen muß ein Begleiter beigegeben werden. Großvieh wird auch bei Aufgabe einzelner Stücke nur in eigenen Wagen befördert; die Stücktaxe beträgt mindestens **20** Pfg. pro Km.

6. Zum Transport von Kleinvieh — Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Enten, Gänse, Hühner — in Wagenladungen sind die doppelbödigen Wagen bestimmt, welche **24** Stunden vorher gegen eine Kaution von **3** Mark pro Wagen bestellt werden müssen.

Bei doppelbödigen Wagen genügt ein Begleiter für den ganzen Transport, wenn derselbe auch aus einer größeren Anzahl Wagen besteht. Der Begleiter wird in einem Personenwagen III. Klasse placirt. Kleinvieh in einzelnen Stücken wird nur bedingt für den Fall angenommen, daß im Zuge passender Raum zur Unterbringung vorhanden ist. Die Stücktaxe beträgt bei Verwendung eines eigenen Wagens mindestens **20** Pfg. pro Km., ohne Verwendung eines solchen mindestens **40** Pfg. (mit Ausnahme der Hunde).

Gänsetransporte bezahlen auf der bayerischen Staats-Bahn bei Benützung anderer Wagen die halbe Wagenladungstaxe, wenn trotz rechtzeitiger Anmeldung doppelbödige nicht zu erlangen sind.

7. Für Thiertransporte jeder Art ist die Transporttaxe des Tarifs — bei einzelnen Thieren die Stücktaxe, bei ganzen Wagenladungen die Wagenladungstaxe — sogleich bei der Aufgabe zu entrichten. Gegen Entrichtung der Wagenladungstaxe kann der Versender so viele Thiere (ohne Zusammenpressung derselben) verladen, als Raum und Tragfähigkeit gestatten.

8. Die Beförderung der Thiere findet nach dem Ermessen der Bahnverwaltung mit Personen- oder Güterzügen statt; nur einzelne Hunde werden in den Hundecoupés auch mit Schnellzügen befördert. In dringenden Fällen kann der Transport von Pferden gegen doppelte Taxe auch mit Schnellzügen gestattet werden.

9. Pferde müssen an Hauptstationen 1 Stunde vor Abgang des Zuges bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis abends 8 Uhr angemeldet werden. Auf Zwischenstationen ist vorherige Verständigung mit dem Stationsvorstand nöthig. Die Beförderung erfolgt entweder in Stallwagen nach der Stücktaxe oder in Frachtwagen nach der Wagenladungstaxe. Fohlen unter einem Jahr werden einzeln zur Hälfte der Stückstaxe befördert. Das Abführen der Pferde am Bestimmungsorte muß gegen Rückgabe des Beförderungsscheins längstens 1 Stunde nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist ist die Verwaltung berechtigt, ein Standgeld von 40 Pfg. pro Stunde und Stück zu erheben, auch wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhof stehen.

10. Die Mitnahme einzelner Stücke anderer Thiere hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden. Solche Thiere müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und bei einem nachts oder früh vor 7 Uhr abgehenden Zug bis 8 Uhr abends angemeldet werden. Das Ausladen und Abtreiben der Thiere muß spätestens 2 Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe unter Rückgabe des Beförderungsscheins geschehen; bei längerem Aufenthalte werden die Thiere auf Kosten des Absenders in Verpflegung gegeben oder ein Standgeld von 10 Pfg. pro Stunde und Stück erhoben.

11. Für einzelne Hunde, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, sind Hundebillete zu lösen. Die Hunde sind im Innern der Bahnhöfe an der Leine zu führen, von den Eigenthümern in die abgesonderten Behältnisse — Hundecoupés — zu bringen, nach beendigter Fahrt aber wieder da abzuholen; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Bei Zugwechsel haben die Eigenthümer selbst für Verbringung von einem Zug zum andern Sorge zu tragen.

12. Die Eisenbahn haftet nicht für Schaden, der bei Thiertransporten durch gehörige Wartung und Fütterung der Thiere hätte abgewendet werden können, z. B. durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder sonstige Beschädigungen beim Ein- und Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe; sie haftet nur für Beschädigungen, welche durch das zum Transport benützte Fahrzeug entstehen.

Sie zahlt z. B. ohne Werthangabe höchstens folgende Entschädigungen: für ein Pferd 450 Mark, für einen Mastochsen 210 Mark, für 1 Stück Rindvieh 150 Mark, für ein Kalb 18 Mark, für ein Mastschwein 60 Mark, für ein mageres Schwein 24 Mark, für ein Ferkel 6 Mark, für ein Schaf oder eine Ziege 12 Mark, für einen Hund 6 Mark, für je 100 Kgr. sonstige Thiere 60 Mark.

Wünscht der Versender den Werth der Thiere zu versichern, so muß die Angabe des höheren Werthes durch die Expedition auf dem Transportscheine (oder vom Versender auf der Adreßseite des Frachtbriefes) mit Buchstaben eingetragen sein. In diesem Falle wird ein Fracht-Zuschlag erhoben

13. Die Lieferzeit für Thiere ist die für Eilgut bei Beförderung mit Personenzügen, für Frachtgut bei Beförderung mit Güterzügen. — Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann sofort nach Ankunft des Zuges verlangt werden. — Auch die rechtzeitige Lieferung von Viehsendungen kann man gegen einen Frachtzuschlag mit einer bestimmten Summe versichern, diese muß aber im Transportschein durch die Expedition (oder auf der Adreßseite des Frachtbriefes vom Versender) mit Buchstaben eingetragen sein.

II. Beförderung von Gütern.

a) Aufgabe der Güter.

1. Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es zum Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter eher anzunehmen, bis die Beförderung geschehen kann.

Die zugeführten Güter können, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, gegen Empfangsbescheinigung deponirt werden, jedoch gegen schriftl. Revers, daß die Annahme zum Transport und die Stempelung des Frachtbriefes erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Gutes möglich ist, womit der Aufgeber auch im Frachtbriefe sein Einverständniß zu erklären hat. Die Lagerung erfolgt für die ersten 24 Stunden gebührenfrei, von da ab kommen die tarifmäßigen Lagergebühren zur Erhebung.

Ob in einzelnen Fällen der Transport eines Gegenstandes in Bezug auf Billigkeit der Taxe und Raschheit der Beförderung besser mit der Post als mit der Bahn geschehen kann, darüber wird auf Anfrage bei der betreffenden Post- oder Güterexpedition der richtige Bescheid gegeben werden.

2. Das Verbringen der Güter zum und vom Bahnhofe wird von der Bahnverwaltung nicht übernommen; Aufgabe und Abholung ist Sache des Versenders und Empfängers. Zur Erleichterung für das Publikum und zum Schutze gegen willkürliche Forderungen sind bei den bedeutenderen Güterexpeditionen Güterführer aufgestellt, welche die Zu- und Abfuhr der Güter vorschriftsmäßig übernehmen.

3. Jedes zum Transport übergebene Gut muß ordnungsmäßig verpackt sein, wird revidirt und gewogen. Die äußeren Bezeichnungen der Kolli müssen deutlich gegeben sein und mit den Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen. Die Stückgüter sind außer mit Zeichen, Nummer und Adresse auch mit der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise zu versehen.

4. Bei fehlender od. mangelhafter Verpackung kann ein Gut ausnahmsweise nur dann befördert werden, wenn der Absender dies durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbrief zu wiederholende Erklärung (Revers) anerkennt.

Erklärung.

Die Güterexpedition der k. k. Staatsbahn zu ....
hat auf .... Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach .... von .... angenommen, nämlich ....

....

....

....

.... erkenne .... hiebei ausdrücklich an, daß diese Güter unverpackt, mit folgenden Mängeln in der Verpackung, nämlich

....

....

....

aufgegeben sind und daß dieses auf dem Frachtbriefe von .... anerkannt ist.

.... den .... ten .... 18 ....

Unterschrift de Absender :

(Bei mehreren Kollis ist die Erklärung nur auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.)

Der Wortlaut der abzugebenden Erklärung ist durch obiges Formular vorgeschrieben. Das Formular dieses Reverses kostet 3 Pfg. und für die Ausfertigung desselben werden 3 Pfg. erhoben. Geschieht auch die Signirung durch die Aufgabestation, so sind hiefür höchstens 10 Pfg. per Kollo einschließlich der Beschaffung des Materials zu zahlen.

Ohne diesen Revers des Absenders werden z. B. Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Verschnürung, sowie Zucker in losen Hüllen nicht angenommen. — Leere Säcke werden nur angenommen, wenn die einzelnen Kolli mit starker Schnur kreuzweis umwickelt und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen der Name des Adressaten und die Bestimmungsstation (wie im Frachtbriefe) deutlich steht, außerdem müssen die Etiquetten oder die Kolli selbst eine deutliche besondere Signatur tragen. — Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung angenommen, welche die andern Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt. — Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloche zu verblechen; nur Fässer mit Most und nicht gegohrenem Wein dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit sogen. Mostpfeifen (Büchsen von Blech oder Holz) versehen sein, welche den Austritt der Luft zulassen. Ist die Beschaffenheit gefüllter Fässer z. B. wegen Schmutzes ꝛc. nicht erkennbar, insbesondere bei Oel- und Syrupfässern, so muß der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennen. — Cigarren und Fleischwaaren werden nur in

verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung angenommen. Tabak- und Cigarren-Sendungen nach Oesterreich müssen mit Einfuhr-bewilligungs-Attesten (Tabak-, Cigarrenpässen) versehen sein.

5. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

a) alle Güter, die sich nach Umfang, Gewicht oder sonstiger Beschaffenheit zum Transport mit der Bahn nicht eignen;

b) alle postzwangspflichtigen Gegenstände (Briefe und politische Zeitungen), dann Dokumente, Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen;

c) alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B.: Schießpulver, Schießbaumwolle, Knallsilber, Feuerwerkskörper, Nitro-Glycerin, Dynamit, alle Präparate mit Phosphormischungen 2c.

6. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen, wenn besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind:*)

a. Chemikalien, Säuren und feuergefährliche Güter, z. B. Aether, Naphta, Chloroform, Hoffmannsgeist, Collodium, Schwefelkohlenstoff, Holzgeist, Alkohol, Sprit, Grünkalk, chlorsaures Kali, Mineralsäuren aller Art, Sodalauge, Ätzkalilauge, Firnisse, Firnißfarben, Brom, Salmiakgeist, Weingeist u. a. Spirituosen, Arsenikalien u. a. Giftstoffe, Oelsatz, ätherische und fette Oele, Terpentinöl, Theeröl, Mineralöl, Kamphin, Petroleum (roh und gereinigt), Benzin, Mineralschmieröl und alle übelriechenden Oele, Reib-, Streich- und Sicherheitszünder, Phosphor, Bucher'sche Feuerlöschdosen, Petarden zu Knallsignalen, Zündhütchen, Metallpatronen, — Wolle und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen, (wenn sie gefettet sind), Kunstwolle, Weber- und Geschirrlitzen, Kienruß, Holzmehl, Hefe (flüssig und fest), frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen 2c., wenn sie besonders übelriechend u. ekelerregend sind.

b. Nur vollständig bedeckt werden zugelassen: Heu, Rohr, Borke, Stroh, (auch Reis- und Flachsstroh) und Torf. Das Auf- und Abladen haben Versender und Empfänger selbst zu besorgen; die Bedeckung hat auf Verlangen der Versender zu besorgen, auch bei Gyps, Kalkäscher, Traß- und Holzkohlen. — Solche unverpackte Güter, welche sich zum Zusammenladen nicht gut eignen, oder deren Ein- und Ausladen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, werden nur in ganzen Wagenladungen übernommen, z. B. Kohlen, Koaks, Erde, Sand, Kies, Dünger, Knochen, Brennholz, Heu, Stroh, Kraut, Borke, Rinde, Lohe u. s. w.

c. Geldsendungen. Gemünztes Gold und Silber, Gold- und Silberbarren, Platina werden als Einzelsendungen nur als Eil-

*) Die näheren Bedingungen erfährt man bei den Güterexpeditionen.

gut zur gewöhnlichen Eilguttaxe angenommen und müssen in Beutel oder Packete und diese wieder in Kisten oder Fässer verpackt sein. Der volle Werthbetrag muß versichert werden.

d. Bei Geld- und Edelmetallsendungen in einem eigenen Wagen von 10000 Kgr. Tragfähigkeit bleibt die vorgeschriebene Art der Verpackung und Werthangabe außer Anwendung. Der Wagen ist vom Versender unter Aufsicht und nach Anordnung der Eisenbahn zu be- und zu entladen und muß von einer Person begleitet werden. Diese wird frei befördert, mit einer Legitimation für die ganze Strecke versehen und kann ihren Platz im Wagen selbst oder in einem Personenwagen nehmen. Im ersten Fall wird der Wagen nicht verschlossen, im zweiten hat der Versender eigene Schlösser anzuhängen, wozu die Begleitung die Schlüssel führen muß. Im Frachtbrief ist die Sendung als Wagenladung mit Angabe des Gewichtes, der Begleitung und des Verschlusses zu bezeichnen. Die Eilguttaxe ist nach der Tragfähigkeit des Wagens zu erheben. Bei Beförderung mit Schnell- oder Kurierzügen ist doppelte Eilfracht zu entrichten und darf der Wagen nur bis zu 6000 Kgr. Gewicht beladen werden.

e. Gemälde und andere Kunstgegenstände mit Werthangabe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

7. Falsche oder ungenaue Angabe ausgeschlossener oder nur bedingungsweise zugelassener Gegenstände zieht außer den gesetzlichen Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kgr. solcher Versandtstücke eine schon durch die Einlieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mk. nach sich, außerdem Haftung für allen etwa entstehenden Schaden.

8. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten eingeliefert, bezw. vom Absender verladen werden und wird je nach der Erklärung des Absenders in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert. — An Sonn- und Feiertagen wird gewöhnl. Frachtgut weder angenommen noch verabfolgt, jedoch Eilgut in den öffentl. bekannt gemachten Tageszeiten.

Die Uebernahme und Abgabe von Gütern geschieht an Werktagen vom 1. April bis 30. September von früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr. Eilgut wird an Sonn- und Feiertagen von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr, bei Hauptexpeditionen den ganzen Tag, angenommen.

Ueber die Verladung von Brettern, Bohlen, Langholz, Schienen, Langeisen 2c. bestehen besondere Vorschriften.

9. Die Stellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Versender selbst besorgt, muß mindestens 24 Stunden vorher bei den Gütererpeditionen gegen eine Kaution von 3 Mark pro Wagen nachgesucht werden. Die Verladung muß innerhalb der Expeditionszeit (von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr) in 6 Stunden vollendet sein.

b) Frachtbriefe.

1. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, vom Absender ausgestellten bezw. unterschriebenen, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Die Vorträge sind mit Dinte zu schreiben.

Formulare — weiß für gewöhnliches Frachtgut, roth für Eilgut — sind bei den Güterexpeditionen buchweise um 1 Mark, stückweise bei mindestens 12 Stück um 2 Pfg. per Stück, einzeln um 3 Pfg. zu haben. Gegen Zahlung einer Gebühr von 10 Pfg. wird der Frachtbrief auch bei den Güterexpeditionen gefertigt.

2. Im Frachtbrief sind Ort und Datum der Ausstellung und sodann die einzelnen Frachtstücke (Kolli) nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht deutlich und richtig anzugeben; Güter, welche nicht nach Gewicht angenommen werden, sind nach den besonderen Vorschriften zu bezeichnen.

3. Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte (gestempelte) Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und Bestimmungsortes enthalten. Führen verschiedene Wege dahin, so muß neben der Adresse der einzuhaltende Transportweg bestimmt angegeben werden, außerdem wählt die Versandt-Expedition den ihr am zweckmäßigst erscheinenden.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben im Frachtbriefe und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben entspringen. Ueberdies wird bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhalts eine Konventionalstrafe vom Absender oder Empfänger erhoben. Für diese wie für die Fracht haftet das Gut.

4. Für alle vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für alle zoll- und steuerpflichtigen Güter sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Nur solche Gegenstände dürfen in dieselben aufgenommen werden, welche ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten. — Bei Wagenladungen hat der Versender für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief beizugeben, wenn die Sendung nicht eine untheilbare, wie z. B. Langholz, ist. — Frachtbriefe zu Geld-, Gold-, Silber-, Platina- und Cigarrensendungen sind mit dem Abdrucke des Siegels zu versehen, mit dem die Sendung versiegelt wurde. Kein Frachtbrief darf mehr als 10000 Kgr. umfassen.

5. Der Frachtbrief darf nur auf eine Person oder Firma lauten, keine besonderen Clauseln über die Verladungs- oder Beförderungsweise (wie z. B. „Tonnen aufrecht zu stellen“ ꝛc.) enthalten, nicht corrigirt und nicht verschlossen sein. Correcturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die richtig gestellte Zahl in Worten nebst der Unterschrift des Absenders beigesetzt ist.

6. Die Stempelung des Frachtbriefes, durch welche der Frachtvertrag als geschlossen gilt, erfolgt erst nach vollständiger Einlieferung des Gutes, auf Verlangen in Gegenwart des Absenders. Wird das Gut vom Absender selbst verladen, so erfolgt sie erst nach vollendeter Verladung. In diesem Falle ist die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes kein Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht auf besonderen Antrag des Absenders die Vorwiegung der Wagenladung oder Güter von Seite der Bahn gegen eine besondere Gebühr erfolgt und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel, auf dem Frachtbrief bescheinigt ist.

Der Expeditionsstempel enthält den Stationsnamen, Monat und Tag der Uebernahme.

7. Wünscht der Absender eine Bescheinigung über die erfolgte Uebergabe von Gütern, so hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, wovon eines mit der Bezeichnung „Duplikat“ vollzogen zurückgegeben wird. Anstatt des Frachtbrief-Duplikates kann (ausgenommen bei Wagenladungen) auch ein „Aufnahmsschein“ verwendet werden. Beide gelten jedoch nicht als Frachtbrief oder Ladeschein.

Für Ausfertigung des Aufnahmescheines, wie für Legalisirung des Frachtbriefduplikates werden 10 Pfg. erhoben.

8. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche entweder nicht an der Eisenbahn, oder an einer nicht für den Güterverkehr eingerichteten Eisenbahnstation liegen, hat der Absender im Frachtbrief die nächstgelegene Station anzugeben und zu bemerken, wie das Gut fortgeschafft werden soll.

9. Güter, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, müssen bei Uebergabe des Frachtbriefes mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sein, für deren Richtigkeit der Absender haftet.

Aufschluß über die Zoll- und Steuervorschriften kann bei den Zollämtern oder Güterexpeditionen erholt werden.

10. Einige Musterbeispiele von Frachtbriefeinträgen.

Zeichen	№	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Bruttogewicht in Kgr.
N. B.	654	1	Kiste	Manufak.=Waaren	250
K.	573/75	3	Ballen	Kunstwolle	626
B. & L.	261/72	12	Kisten	Nähmaschinen	113 1/2
D.	1552	1	Kiste	Gummiwaaren	43
H. St.	2287	1	Kiste	Borsten	69 1/2
M. P.	16	1	Koffer }	Kleider	43
„	17	1	Kiste }	Bücher	48
N.	108	1	Ballot	Tuch	16
S. K.	387 }	2	Faß	Wein	48
„	388 }				96
J. W.	50	1	Kiste	Flüssige Arzneiw.	15 1/2
D. M. N.	—	1	Waggon	Hausgeräthe	5000
H. T.	346	1	Ballot	Betten, geschnürt	17
A. W.	7735	1	Ballen	Papier	64
J.	219	1	Pack	Jalousien	75

c) Berechnung und Erhebung der Frachtgelder.

1. Die Fracht wird mittelst des Kilometerzeigers nach den Tarifen der einzelnen Bahnen bezw. Verbände durch Addition der Beträge gefunden. Baare Auslagen der Bahnen (z. B. Transit, Ein= u. Ausgangsabgaben ꝛc.) sind zu ersetzen.

2. Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Die Ermittelung des Gewichtes geschieht durch Vorwiegung auf der Aufgabestation. — Sendungen unter 30 Kgr. werden für **30** Kgr. berechnet. — Bei Stückgütern werden je **10** angefangene Kgr. über 30 Kgr., bei Wagenladungsgütern je **100** angefangene Kgr. für voll berechnet. Zeigen sich bei der Vorwiegung Differenzen mit der Gewichtsangabe im Frachtbriefe, so hat der Versender das richtig gestellte Gewicht mit Worten im Frachtbrief einzusetzen oder einen neuen Frachtbrief auszustellen. Das angeschriebene Gewicht des Wagens wird als giltige Tara behandelt.

Nachwiegung gegen Bezahlung des tarifmäßigen Wägegeldes findet statt auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers und wenn Güter ohne Gewichts=

angabe den Güterexpeditionen übergeben werden. Das Wägegeld beträgt bei Einzelgütern mindestens **3** Pfg., bei Wagenladungsgütern **1** Pfg. für je **100** Kgr.

3. Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung der Fracht. Diese wird stets mit vollen **10** Pfg. abgerundet, so daß Beträge unter 5 Pfg. gar nicht, von 5 Pfg. ab aber für 10 Pfg. berechnet werden.

4. Vom Versender selbst beladene Wagen dürfen nur bis zu der an denselben bemerkten Tragfähigkeit belastet werden. Für Ueberladung wird, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine Konventionalstrafe erhoben. Das Auf- und Abladen der Eil- und Stückgüter auf die Eisenbahnwagen geschieht durch die Bahnverwaltung ohne besondere Kostenberechnung.

5. Die Fracht ist verschieden, je nachdem die Güter zur Beförderung aufgegeben werden. Die Tarifirung erfolgt in folgender Abstufung: a) als Eilgüter, b) als Stückgüter, c) als Wagenladungsgüter. (Expreßgut — siehe Reisegepäck.)

6. Eilgut — wenn es sich nach seiner Beschaffenheit zum Eiltransport eignet — ist mit dem rothen Frachtbrief-Formulare aufzugeben. Die Taxe beträgt gewöhnlich die Hälfte mehr als für gewöhnliches Frachtgut; der niedrigste Satz ist **60** Pfg. Wird Eilgut auf Verlangen des Versenders mit einem Schnellzuge oder einem von ihm bestimmten Personenzuge befördert, so ist die doppelte Eilguttaxe, mindestens aber 1,20 Mark zu zahlen.

7. Stückgut wird mit dem weißen Formular aufgegeben. Nach den Frachtsätzen dieser Klasse werden alle Güter befördert, welche nicht als Eilgut und nicht als Wagenladung zur Aufgabe kommen. Die geringste Stückguttaxe beträgt **40** Pfg.

8. Wagenladungsgüter werden entweder zu den Sätzen der Klasse **A** oder **B**, oder nach den Specialtarifen befördert, wenn sie vom Versender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladung aufgegeben werden.

Die Frachtsätze der Klasse **A** kommen zur Anwendung bei Aufgabe von **5000** Kgr. oder darüber (oder bei Frachtzahlung hiefür); die Frachtsätze der Klasse **B** bei Aufgabe von mindestens **10000** Kgr. oder Frachtzahlung hiefür. Als Güter dieser beiden Klassen werden alle Gegenstände befördert, welche im Verzeichnisse der Specialtarife nicht besonders nam-

haft gemacht sind. Das Zusammenladen beliebiger Güter ist gestattet, jedoch ohne Garantie für Beschädigung des einen durch das andere.

Zu den Frachtsätzen der Specialtarife I, II, III werden die in einem besonderen Waaren-Verzeichnisse aufgeführten Güter befördert, wenn sie in Ladungen von 10000 Kgr. aufgegeben oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt wird. Bei Aufgabe von weniger als 10000 Kgr., jedoch mindestens 5000 Kgr. pro Wagen, werden solche Güter nach Kl. B tarifirt.

Wagenladungen können aus verschiedenen Artikeln desselben oder verschiedener Specialtarife oder aus Gütern aller Art (Klasse A und B) formirt werden; es kommt alsdann die Taxe nach dem dabei befindlichen höchst tarifirten Artikel der Specialtarife bezw. der Klasse A oder B zur Anwendung.

Güter des Specialtarifs I sind z. B.: Baumwollabfälle, Blech (von Eisen, Stahl, Blei und Zink), Blei, Braunkohlen, Cedernholz, Cichorienwurzeln, Dachfilz und Dachpappe, Dampfkessel, Eisen- und Stahlwaaren, Eisenbahnräder und -Schienen, Farbenerden aller Art, Graphit, Harz, Holzmehl, Kartoffeln, Maschinentheile, Nägel (eiserne), Oelkuchen, Ofenrohre, Papierabfälle, Röhren (von Blei, Eisen und Thon), Röthel, Rüben, Stroh, Theerpappe, Zucker.

Zum Specialtarif **II** gehören z. B.: Blut, Cement, Drainröhren, Dünger und Düngemittel aller Art, Faschinen, Glasscherben, Hammerschlag, Holz (Bau-, Nutz- und Werkholz), Holzkohlen, Kalk (gebrannt), Knochen, Knochenmehl, Lederabfälle, Marmor, Mühlsteine, Salz, Seegras (in losen Bündeln), Traß, Weiden, Wetzsteine.

Zum Specialtarif **III** gehören z. B.: Backsteine, Borke (Gerberlohe), Brennholz, Dachschiefer, Eis, Erde, Erze, Gypsbruchsteine, Hausteine (roh und behauen), Heu, Stroh, Schilf und Rohr, Kalksteine (roh), Rinde, Sand und Kies, Schiefer, Steine (roh) und Solenhoferplatten, Steinkohlen, Braunkohlen und Koaks, Torf, Ziegel.

9. Gegenstände von außergewöhnlichem Umfang, welche in Deckelwagen nicht verladen werden können oder zu deren Transport ein eigener Wagen nöthig ist, werden nur als Frachtgut mit Güterzügen befördert und zahlen die Taxe des Specialtarifs I nach ihrem Gewichte, mindestens aber 5000 Kgr. für jeden Wagen.

10. Sperrige Güter, d. i. solche, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden als Stückgüter in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewichte 50% zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$fachen Gewichte die Fracht erhoben wird. Als geringstes Gewicht werden jedoch **40** Kgr. berechnet.

Sperrige Güter sind z. B.: Acker- und landwirthschaftl. Geräthe, Bäume, Gesträuche, Blumen, Betten und Bettfedern (ungeschnürt), Bilder und Bilderrahmen, Binsen (ungepreßt), Cigarrenkästen (leer), neue Kisten, Körbe, Schachteln, Fässer und Glasballons (ausgenommen leere Butter- und Schmalzkübel), Flügel und Fortepianos (unverpackt), Hausgeräthe, Heu (ungepreßt), Hopfen (ungepreßt, d. i. in Ballen runder Form von mindestens 100 Kgr.), Hüte von Filz, Seide, Stroh 2c., Käfige von Draht, Kinder- und Krankenwagen, Korbwaaren, Korkstöpsel, neue Möbel (ausgenommen Eis- und Geldschränke), Putzmacherwaaren, Kunstblumen, Weberdisteln, Seegras (in losen Bündeln), Stroh, Spreu, Thiere (ausgestopft), Wolle (wie bei Hopfen.) — Für gebrauchte Emballagen wird die Fracht für Stückgut nur nach dem halben wirklichen Gewicht, mindestens aber für 30 Kgr. berechnet. — Bei Langholz, langen Eisenstangen 2c., welche die Einstellung von Schutzwagen nöthig machen, wird für jeden Schutzwagen eine Gebühr von 15 Pfg. pro Kilometer erhoben.

11. Eil-, Stück- und Wagenladungsgüter der Klasse A und B werden in gedeckten, die Güter der Specialtarife I, II und III dagegen in offenen Wagen befördert. Wird eine andere Beförderung verlangt, so kommen die entsprechenden Tarifsätze in Anwendung. Die Beförderung geschieht in der Regel in der Reihenfolge der Einlieferung.

Das Verlangen der Verladung in offenen statt bedeckten Wagen ist auf dem Frachtbrief zu erklären und hierüber ein Revers auszustellen.

Die vom Versender gelieferten Schutzdecken müssen mit der deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnorts (Eisenbahn-Station) versehen sein. Im Frachtbrief ist zu bemerken: „Nebst . . Stück eigenen Decken zum Schutz der Ladung." Bei Rücksendung der Decken (innerhalb 3 Monaten) hat der Empfänger den Originalfrachtbrief vorzulegen und einen auf den Eigenthümer lautenden Frachtbrief beizugeben mit der Bemerkung „Frachtfrei zu befördern", da sonst die tarifmäßige Fracht erhoben wird.

12. Das Frachtgeld wird entweder bei der Aufgabe des Gutes bezahlt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Bei Gütern, welche schnellem Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, kann sofortige Berichtigung der Frachtgebühr gefordert werden.

Die Fracht muß z. B. stets bei der Aufgabe entrichtet werden für: Eis, Hefe, frische Fische aller Art, Seeschalthiere, frisches Gemüse, frisches Fleisch, frische Würste, Därme, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, Eier, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Fässer und Ballons; für Kartoffeln und frisches Obst vom Oktober bis Ende April.

Die Frankatur muß auf der Rückseite der Frachtbriefe an der bezeichneten Stelle eingetragen werden, außerdem wird das Gut als unfrankirt angesehen und behandelt. Theilweise Frankatur

ist unzulässig. Die Ausstellung einer Frankaturnote kostet 10 Pfg. Zu wenig erhobene Fracht ist vom Versender oder Empfänger nachzuzahlen, zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet.

13. Nachnahmen und Vorschüsse bis zu 300 Mark sind auf Güter — mit Ausnahmen der frankaturpflichtigen — zulässig, wenn dieselben durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden u. mit Buchstaben eingetragen sind. Die Specifirung der auf den Gütern haftenden Spesen darf verlangt werden.

Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die tarifmäßige Provision berechnet. Dieselbe beträgt 1% vom Betrag der Nachnahme, wird auf 5 Pfg. aufwärts abgerundet und vom Empfänger eingezogen. Der geringste Provisionsbetrag ist 10 Pfg. Baare Auslagen können ebenfalls gegen die treffende Provision nachgenommen werden. Nachnahmen bis zu 50 Pfg., dann tarifmäßige Nebengebühren, z. B. Roll- und Wägegeld, Plombirung, Auslagen für Reparaturen 2c. sind provisionsfrei.

14. Als Bescheinigung über die auf Güter gelegte Nachnahme dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief; auf Verlangen werden besondere Aufnahmscheine gebührenfrei ertheilt. Die eingegangenen Nachnahmen werden nach Rücksendung des Nachnahme-Begleitscheines dem Empfangsberechtigten ohne Verzug avisirt und ausbezahlt. Nachnahmen von weniger als 150 Mark auf eine Sendung werden ohne besondere Anzeige über die Annahme des Gutes und die erfolgte Berichtigung der Nachnahme ausbezahlt, wenn die Aufgabestation nicht binnen 14 Tagen (bei Sendungen außer Bayern binnen 4 Wochen) von etwaiger Zahlungsverweigerung benachrichtigt ist.

Der Expeditionsbeamte kann Beträge unter 150 Mark auf eigene Haftung auch sogleich ausbezahlen.

d) Ablieferung der Güter.

1. Die Lieferzeit wird aus den Transport- und Expeditionsfristen zusammengesetzt und darf folgende Maximalansätze nicht überschreiten: a) für Eilgut: 2 Tage, nämlich 1 Tag Expeditions-, 1 Tag Transportfrist; b) für Frachtgut: 4 Tage, nämlich 2 Tage Expeditions-, 2 Tage Transportfrist.

Die Transportfrist gilt für je auch nur angefangene 225 Kilometer. Sonn- und Festtage nach Ankunft des Gutes werden hiebei nicht mitgezählt. — Beim Uebergang

aus einer Bahn-Verwaltung in den Bereich einer oder mehrerer anderen kommt die Expeditionsfrist nur einmal zur Berechnung, während sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation berechnen. — Für Messen u. a. außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse können die Eisenbahnen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagfristen festsetzen und durch Anschlag an den Güterschaltern veröffentlichen. — Die Lieferzeit beginnt mit der auf die Abstemplung des Frachtbriefes folgenden Mitternacht; sie ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung oder zeitweiliger Verhinderung des Transports durch eingetretene Betriebsstörungen ohne Verschulden der Verwaltung.

2. Falls der Transport durch Natur- oder Kriegsereignisse ꝛc. zeitweilig gehindert ist, kann der Aufgeber die Rücksendung des Gutes gegen Erstattung der bereits erwachsenen Kosten (**6** Pfg. pro **100** Kgr. für Auf- und Abladen) und Zahlung der Rückfracht verlangen, oder die Bahn befördert das Gut nach ihrer Wahl.

3. Nachträgliche Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Gutes an einen andern als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger kann nur Folge geleistet werden, wenn letzterem der Frachtbrief noch nicht übergeben ist. Ist dies bereits geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, dem sie für die Ladung haftbar ist.

4. Die Auslieferung des Gutes und Frachtbriefes erfolgt erst nach geschehener Zahlung der Fracht und der sonstigen Auslagen und Gebühren gegen Einlieferung der Empfangsbescheinigung u. Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes.

Der Empfänger ist berechtigt bei Auslieferung des Gutes in seiner Gegenwart die Nachwägung zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Bahn bei Kolligütern stets, bei Wagenladungsgütern aber insoweit nachkommen, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen. Der Empfänger kann jedoch da, wo solche am nächsten zur Verfügung stehen, die Nachwägung in Gegenwart eines Bahnbevollmächtigten vornehmen lassen. Ergibt die Nachwägung kein die Verwaltung treffendes Gewichtsmanko, so hat der Empfänger alle Kosten zu tragen; wird ein solches festgestellt, so sind ihm die verursachten Kosten zu erstatten.

5. Schriftliche Nachricht (Avis) durch Boten, Post oder sonst übliche Gelegenheit wird nach Ankunft und Revision der Güter und Frachtkarten jenen Adressaten auf ihre Kosten zugesendet, welchen die Güter nicht von der Bahn selbst oder durch die aufgestellten Güterführer gegen die festgesetzten Gebühren zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends an die Behausung oder das Geschäftslokal gefahren werden.

6. Güter, welche durch die Bahnverwaltung od. durch die aufgestellten Güterbeförderer zugeführt werden od. Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt. Eilgüter werden binnen 2 Stunden avisirt, bezw. längstens innerhalb 6 Stunden nach Ankunft ins Haus gebracht, gewöhnliche Güter spätestens innerhalb 24 Stunden. Eilgüter, welche erst nach 6 Uhr abends ankommen, werden am andern Morgen vor 9 Uhr abgeliefert.

Die Avisirung geschieht durch Vorzeigung des Frachtbriefes.

7. Selbstabholung der Güter durch eigenes oder Lohnfuhrwerk ist gestattet, muß aber der Gütererpedition vorher schriftlich (jedenfalls vor Ankunft des Gutes) und auf Verlangen mit glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift angezeigt werden. — Der Empfänger oder der ein- für allemal zur Abholung bevollmächtigte Fuhrmann wird dann von der Ankunft der Güter durch Zustellung der Frachtbriefe in Kenntniß gesetzt und hat das Weitere selbst zu besorgen. — Die Abnahme der Güter muß binnen 24 Stunden nach geschehener Meldung während der Geschäftsstunden erfolgen. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind jene Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus andern Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung gefahren werden müssen.

8. Für die Bestellung von Gütern an solche Adressaten, welche nicht am Stationsorte wohnen, ist die Bestimmung auf dem Frachtbriefe maßgebend. Ist eine solche nicht gemacht, so trifft die Bahn selbst auf Kosten des Absenders die nöthigen Anordnungen wegen Avisirung und Beförderung des Gutes, wenn nicht von derselben Rollfuhrunternehmer zur Beförderung nach seitwärts gelegenen Orten bestellt sind.

9. Bahnhof-restante gestellte Güter, wie solche, deren Empfänger sich die Avisirung ein- für allemal verbeten haben, sind ohne vorherige Meldung binnen 24 Stunden nach ihrer

Ankunft abzunehmen. Wagenladungsgüter dürfen nie Bahnhof-restante gestellt sein und müssen längstens binnen 12 Stunden nach geschehener Meldung zwischen 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends abgeladen und abgenommen werden.

10. Geld-, Gold-, Silber- und Platinasendungen werden von der Bahn dem Adressaten niemals zugestellt, sondern müssen nach geschehener Meldung vom Empfänger in den zwei nächsten Expeditionsstunden abgeholt werden.

11. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theiles der im Frachtbrief verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen gemeinen Werth hat, kann — unbeschadet der Entschädigungsansprüche — die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des treffenden Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden.

12. Bei Verweigerung der Ab- oder Annahme von Gütern lagern dieselben auf Gefahr und Kosten des Absenders, welcher hievon schleunigst auf seine Kosten zu benachrichtigen ist. Die Verweigerung der Annahme hat der Adressat bei Vorzeigung des Frachtbriefes auf demselben unter Angabe des Grundes schriftlich zu erklären. Die Benachrichtigung des Absenders hat auch zu erfolgen bei Gütern, deren Abnahme nicht rechtzeitig bewirkt wird oder deren Abgabe nicht thunlich ist, obwohl sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind. Die Eisenbahn hat das Recht, solche Güter unter Nachnahme der Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem verlässigen Spediteur auf Lager zu geben und sie unter sofortiger Benachrichtigung zu des Absenders Disposition zu halten. Solche Güter können auch ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft werden und zwar schnell verderbende ohne Verzug, alle anderen frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Absender oder Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Die Rücksendung geschieht mit dem ursprünglichen Frachtbrief.

13. Lagergeld für jeden, auch erst angefang. Tag (vom Tage der Einlieferung des Gutes an gerechnet) hat zu bezahlen:

a) wer ohne Transporthindernisse Güter aus den Lagerräumen oder Eisenbahnwagen zurücknimmt;

b) wer die in demselben Frachtbriefe verzeichneten Güter nach und nach, aber nicht innerhalb 24 Stunden einliefert oder bei einem unrichtigen oder unvollständigen Frachtbriefe

bis zur Richtigstellung desselben eine Verzögerung von mehr als 24 Stunden eintreten läßt;

c) wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt.

Im ersten Falle ist auch noch die Auf- und Abladegebühr und wenn die Zurückgabe auf einer Zwischenstation verlangt wird, außer der treffenden Fracht noch das tarifmäßige Reugeld zu bezahlen. Das Gut haftet hiefür als Pfand.

Auf den bayerischen Staatsbahnen beträgt das Lagergeld für jeden, auch nur angefangenen Tag 10 Pfg. für je 100 Kgr., für im Freien lagerndes Wagenladungsgut 2 Pfg. pro Tag und 100 Kgr.

14. Wagenstrafmiethe kann von demjenigen eingezogen werden, der Eisenbahn-Wagen zur Selbstverladung von Gütern bestellt und die Ladung nicht in der bestimmten Frist (6 Stunden) vom Zeitpunkte der Stellung an bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt. Die Eisenbahn kann nach Ablauf dieser Frist das bereits Geladene auf Kosten des Bestellers entladen, den Wagen seiner Verfügung entziehen und das entladene Gut auf seine Gefahr und gegen Lagergeld lagern lassen. Das Gleiche ist der Fall, wenn die vom Absender geladenen Güter nicht in der vorgeschriebenen Zeit ausladen und abgeholt sind. Die Wagenstrafmiethe beträgt pro Tag und Wagen 3 Mark. — Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe nach Ablauf der bestimmten Fristen. — Die Eisenbahn ist zur Zahlung einer gleich hohen Konventionalstrafe verpflichtet, wenn sie schriftlich zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt; zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten, wenn avisirtes Gut im Bahnhofe nicht spätestens in 1 St. nach Eintreffen des Abholers bereit gestellt ist.

Wagenstrafmiethe und Lagergeld werden vor Absendung bezw. Ausfolgung des Gutes eingehoben.

e) Haftpflicht der Eisenbahn.

1. Die Eisenbahn haftet von der Stempelung des Frachtbriefes an bis zur erfolgten Uebergabe des Gutes an den Adressaten (bezw. an Zoll- und Revisionsschuppen, Lagerhäuser oder einen Spediteur) für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes entstanden ist, wenn sie nicht beweist, daß Verlust oder Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes,

namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Leckage (Durchsickerung) u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung bewirkt wurde.

2. Geht der Transport des Gutes auf mehreren sich aneinander schließenden Eisenbahnen, so haftet nur die erste und die letzte Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen hat; eine in der Mitte liegende Verwaltung kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Bei Uebernahme von Gütern mit Frachtbriefen nach Bahnen außerhalb des deutschen Eisenbahnvereins erstreckt sich die Haftung nur bis zur Grenze des Vereins.

3. Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlust oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar war, kann nach der Annahme und Bezahlung noch Schadenersatz beansprucht werden, wenn die Feststellung des Schadens sogleich nach der Entdeckung nachgesucht, der Anspruch binnen 4 Wochen schriftlich angemeldet und bewiesen wird, daß der Schaden in der Zeit zwischen Empfangnahme und Ablieferung entstanden ist. — Ein Jahr nach dem Tag der Ablieferung sind alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes verjährt.

4. In allen Verlust- und Beschädigungsfällen sind die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Verlangen dem Eigenthümer vom Resultate genaue Mittheilungen zu machen. — Bei Empfang der Entschädigung kann derselbe verlangen, daß er davon benachrichtigt werde, im Falle das verlorne Gut später gefunden wird; dieses Verlangen ist ihm zu bescheinigen. Innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Nachricht kann er sodann die kostenfreie Lieferung desselben an den ursprünglichen Bestimmungsort verlangen, hat aber die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten, jedoch mit Abzug des Betrags für die versäumte Lieferzeit.

5. Jede Reklamation ist mit einem den Werth des Gutes nachweisenden Dokumente zu belegen und wenn das Gut in Empfang genommen wurde, auch mit dem Frachtbriefe.

Reklamationen wegen Nichtankommens aufgegebener Güter werden nur dann angenommen, wenn der Absender das Nichtankommen durch eine schriftliche Erklärung des Adressaten beweist.

6. Die Eisenbahn haftet nicht, wenn der Schaden nicht nachweisbar durch Schuld der Verwaltung oder ihrer Leute entstanden ist:

a) für gefährliche ätzende Substanzen und leicht entzündliche Gegenstände, z. B. Scheidewasser, Schwefelsäure rc.;

b) für Bruch bei leicht zerbrechlichen Möbeln, Glas, leeren oder gefüllten Flaschen, Glasballons rc.;

c) für Verderb durch Gährung, Fäulniß, Frost u. Hitze;

d) für das Einrosten bei Metallwaaren;

e) für Gewichtsverluste bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern, Südfrüchten;

f) für Güter in unbedeckten Wagen, sofern der Schaden durch diese Transportart entsteht;

g) für unverpackte oder mangelhaft verpackte Güter, sofern der Schaden hiedurch entsteht;

h) für Schaden, wenn das Auf- und Abladen vom Versender oder Empfänger selbst besorgt wird, diese sind jedoch für den Schaden haftbar, der hiedurch an den Fahrzeugen der Bahn entsteht;

i) für Schaden, dessen Abwendung durch die verlangte Begleitung bezweckt wird.

7. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, wenn das Fehlende für die ganze Transportstrecke bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen nicht mehr als 2 Prozent des festgestellten Gewichtes beträgt.

Nassen Gütern werden auch gleich behandelt: Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, frische Tabakblätter, Fettwaaren, Seifen, harte Oele, frische Früchte, getrocknetes Obst, Thierflechsen, Hörner, Klauen und Knochen, getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte, Zucker in Mehl- und Krümelform in Säcken verpackt.

8. Zur Schadenberechnung wird im Falle gänzlichen oder theilweisen Verlustes der nachzuweisende gemeine Handels- oder Kaufwerth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der Ablieferung hatten, zu Grunde gelegt, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten. Der gemeine Handels- oder Kaufwerth wird jedoch nicht höher als 60 Mark für 50 Kgr. brutto angenommen. — Ist ein höherer Werth auf der Adreßseite

des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen (versichert), so bildet dieser die höchste Entschädigung, der Versender hat aber alsdann einen tarifmäßigen Frachtzuschlag zu bezahlen. Der geringste Zuschlag ist **10** Pfg.

Von der Werthversicherung sind Güter, welche ohne Garantie oder blos gegen Revers übernommen wurden oder schnellem Verderben unterliegen, ausgeschlossen.

Bei Beschädigung von Gütern wird die entstandene Werthminderung nach Verhältniß des ermittelten Werthes zu den angegebenen Maximalsätzen vergütet.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

9. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der aus der Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. — Bei Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche wegen versäumter Lieferzeit nach **8** Tagen, bei Nichtannahme und Nichtbezahlung nach **1** Jahr.

10. Für Versäumung der Lieferzeit ohne Schaden-Nachweis wird vergütet:

a) bei Frachtgütern:

1/4	der Fracht bei Verspätung	von mehr als 1 Tag bis zu **3** Tagen,
1/3	" " " "	bis zu **8** Tagen,
1/2	" " " "	von mehr als 8 Tagen.

b) bei Eilgütern:

1/4	der Fracht bei Verspätung	von mehr als 12 bis zu **24** Stunden,
1/3	" " " "	bis zu **3** Tagen,
1/2	" " " "	von mehr als 3 Tagen.

11. Wird eine höhere Summe beansprucht, so ist der durch die verspätete Ablieferung entstandene Schaden nachzuweisen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich alsdann nach der Höhe des Schadens und beträgt höchstens

a) ohne Lieferungsversicherung:

1/2 der Fracht bis zu **24** Stunden Versäumniß,
die ganze Fracht bei mehr als 24 Stunden Versäumniß;

b) mit Lieferungsversicherung die versicherte Summe, wenn nicht die Versäumniß durch eine bösliche Handlung der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt wurde.

Die Versicherung muß gegen einen tarifmäßigen Frachtzuschlag (mindest. **10** Pfg.) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

Tarif-Bestimmungen.

a) Personen.

Kilometer	Gewöhnliche Züge						Schnellzüge					
	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		I. Kl.		II. Kl.		Ergänz. Bill.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	—	80	—	55	—	35	—	95	—	70	—	15
20	1	60	1	10	—	70	1	85	1	35	—	25
30	2	40	1	60	1	5	2	75	1	95	—	35
40	3	20	2	15	1	40	3	65	2	60	—	45
50	4	—	2	65	1	70	4	55	3	20	—	55
60	4	80	3	20	2	5	5	50	3	90	—	70
70	5	60	3	75	2	40	6	40	4	55	—	80
80	6	40	4	25	2	75	7	30	5	15	—	90
90	7	20	4	80	3	10	8	20	5	80	1	—
100	8	—	5	30	3	40	9	10	6	40	1	10
200	16	—	10	60	6	80	18	20	12	80	2	20
300	24	—	15	90	10	20	27	30	19	20	3	30

Größere Strecken lassen sich aus den gegebenen Tarifsätzen leicht zusammensetzen.

b) Reisegepäck, Hunde, Equipagen.

Kilometer	Reisegepäck je 5 Kgr.		Hunde je 1 Hund		Equipagen					
					I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	—	3	—	15	4	—	3	20	2	40
20	—	6	—	25	8	—	6	40	4	80
30	—	9	—	40	12	—	9	60	7	20
40	—	12	—	50	16	—	12	80	9	60
50	—	14	—	60	20	—	16	—	12	—
60	—	17	—	75	24	—	19	20	14	40
70	—	20	—	85	28	—	22	40	16	80
80	—	23	1	—	32	—	25	60	19	20
90	—	26	1	10	36	—	28	80	21	60
100	—	28	1	20	40	—	32	—	24	—
200	—	56	2	40	80	—	64	—	48	—
300	—	84	3	60	120	—	96	—	72	—

c) Pferde und Schlachtvieh.

Kilometer	In Wagenladungen; Tragkraft:							
	80 Ctr.		180 Ctr.		200 Ctr.		120 Ctr.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	2	35	2	80	3	95	3	50
20	4	65	5	55	7	90	6	95
30	6	95	8	35	11	80	10	45
40	9	25	11	10	15	75	13	90
50	11	55	13	85	19	65	17	35
60	13	90	16	65	23	60	20	85
70	16	20	19	40	27	55	24	30
80	18	50	22	20	31	45	27	80
90	20	80	24	95	35	40	31	25
100	23	10	27	70	39	30	34	70
200	46	20	55	40	78	60	69	40
300	69	30	83	10	117	90	104	10

Kilometer	In einzelnen Stücken:											
	Pferde				Schlachtvieh							
	1 Pferd		2 oder mehrere Pferde, per Stück		1 Ochs oder Zuchtstier		1 Kuh oder Rind		1 Schwein gemästet.		1 Schwein ungemästet. 1 Kalb od. Schaf	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	2	—	1	20	—	70	—	55	—	15	—	15
20	4	—	2	35	1	40	1	10	—	30	—	25
30	6	—	3	50	2	10	1	65	—	45	—	40
40	8	—	4	65	2	80	2	20	—	60	—	50
50	10	—	5	80	3	45	2	70	—	75	—	60
60	12	—	7	—	4	15	3	25	—	90	—	75
70	14	—	8	15	4	85	3	80	1	5	—	85
80	16	—	9	30	5	55	4	35	1	20	1	—
90	18	—	10	45	6	25	4	90	1	35	1	10
100	20	—	11	60	6	90	5	40	1	50	1	20
200	40	—	23	20	13	80	10	80	3	—	2	40
300	60	—	34	80	20	70	16	20	4	50	3	60

d) Frachtgüter.

Frachtsätze für je 100 Kilogramm (Doppelcentner):

Kilometer	Eil- gut		Stück- gut		Klasse				Special-Tarif					
					A		B		I.		II.		III.	
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
10	—	44	—	30	—	22	—	21	—	20	—	19	—	10
20	—	64	—	40	—	29	—	26	—	24	—	22	—	13
30	—	84	—	50	—	36	—	32	—	28	—	26	—	16
40	1	4	—	60	—	43	—	37	—	32	—	29	—	18
50	1	24	—	70	—	49	—	42	—	36	—	32	—	21
60	1	44	—	80	—	56	—	48	—	40	—	36	—	24
70	1	64	—	90	—	63	—	53	—	44	—	39	—	26
80	1	84	1	—	—	70	—	59	—	48	—	43	—	29
90	2	4	1	10	—	77	—	64	—	52	—	46	—	32
100	2	24	1	20	—	83	—	69	—	56	—	49	—	34
200	4	24	2	20	1	51	1	23	—	97	—	83	—	61
300	6	24	3	20	2	19	1	77	1	38	1	17	—	88

e) Versicherungstaxe für Thiere und Equipagen nach der Werthangabe.

Die geringste zu erhebende Gebühr ist 10 Pfg.; Abrundung auf 10 Pfg. aufwärts.

Betrag bis zu	Auf eine Entfernung bis zu einschließlich:									
	150 Km.		300 Km.		450 Km.		600 Km.		750 Km.	
Mark	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
10	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5
20	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10
30	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15
40	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20
50	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25
60	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
70	—	7	—	14	—	21	—	28	—	35
80	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40
90	—	9	—	18	—	27	—	36	—	45
100	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50
200	—	20	—	40	—	60	—	80	1	—
300	—	30	—	60	—	90	1	20	1	50
1000	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—
2000	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—
3000	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—

f) Versicherungstaxe für Güter nach der Werthangabe.

Die kleinste zu erhebende Versicherungsgebühr ist 10 ₰. Abrundung des ganzen Betrages auf 10 ₰ aufwärts.

Betrag bis zu einschließl.	Auf eine Entfernung bis zu einschließlich:									
	150 Km.		300 Km.		450 Km.		600 Km.		750 Km.	
Mark	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	—	0,1	—	0,2	—	0,3	—	0,4	—	0,5
20	—	0,2	—	0,4	—	0,6	—	0,8	—	1
30	—	0,3	—	0,6	—	0,9	—	1,2	—	1,5
40	—	0,4	—	0,8	—	1,2	—	1,6	—	2
50	—	0,5	—	1	—	1,5	—	2	—	2,5
60	—	0,6	—	1,2	—	1,8	—	2,4	—	3
70	—	0,7	—	1,4	—	2,1	—	2,8	—	3,5
80	—	0,8	—	1,6	—	2,4	—	3,2	—	4
90	—	0,9	—	1,8	—	2,7	—	3,6	—	4,5
100	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5
200	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10
300	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15
1000	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50
2000	—	20	—	40	—	60	—	80	1	—
3000	—	30	—	60	—	90	1	20	1	50
10000	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—

Betrag bis zu einschließl.	Auf eine Entfernung bis zu einschließlich:									
	900 Km.		1050 Km.		1200 Km.		1350 Km.		1500 Km.	
Mark	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	—	0,6	—	0,7	—	0,8	—	0,9	—	1
20	—	1,2	—	1,4	—	1,6	—	1,8	—	2
30	—	1,8	—	2,1	—	2,4	—	2,7	—	3
40	—	2,4	—	2,8	—	3,2	—	3,6	—	4
50	—	3	—	3,5	—	4	—	4,5	—	5
60	—	3,6	—	4,2	—	4,8	—	5,4	—	6
70	—	4,2	—	4,9	—	5,6	—	6,3	—	7
80	—	4,8	—	5,6	—	6,4	—	7,2	—	8
90	—	5,4	—	6,3	—	7,2	—	8,1	—	9
100	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10
200	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20
300	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30
1000	—	60	—	70	—	80	—	90	1	—
2000	1	20	1	40	1	60	1	80	2	—
3000	1	80	2	10	2	40	2	70	3	—
10000	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—

C. Bestimmungen über die Benützung des Telegraphen.

I. Aufgabe und Zustellung der Telegramme.

a) Von den Telegraphen-Stationen und Telegrammen im Allgemeinen.

Bayern und Württemberg haben besondere Telegraphenverwaltungen; alle übrigen deutschen Stationen sind „Reichstelegraphen."

1. Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen (einschließlich der Eisenbahn-Telegraphen) steht Jedermann zu. Eine durch den Telegraphen beförderte Mittheilung oder Nachricht heißt telegraphische Depesche oder Telegramm.

2. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) nach allen Orten erfolgen, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung bieten. Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten (bezw. der vom Aufgeber bezeichneten) Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen oder ist die vom Aufgeber angegebene Art nicht ausführbar, so wählt die Adreß-Station nach eigenem Ermessen die zweckmäßigste Art der Weiterbeförderung.

3. Zulässig ist die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd" (bureau restant) und „postlagernd", ferner im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches mit „bahnhoflagernd." (Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Ort, so ist der betreffende besonders zu bezeichnen).

4. Die Telegraphenstationen sind a) selbstständige Staats-Telegraphen-Stationen, b) mit dem Postdienste vereinigte Tel.-Stat., c) mit dem Eisenbahndienste vereinigte Bahn-Tel.-Stat. (Beide letztere sind sogenannte gemischte Telegraphen-Stationen.)

5. Nach der Dauer des Dienstes zerfallen die Stationen in 4 Klassen:

a) mit Tag- und Nachtdienst, ununterbrochen offen;
b) mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht;

c) mit vollem Tagesdienst;

d) mit beschränktem Tagesdienst.

An Wochentagen (auch Wochenfeiertagen) dauert der Dienst bei letzteren von 9—12 Uhr und von 2—7 Uhr, an Sonntagen von 8—9 Uhr und 2—5 Uhr. Der Dienstschluß bei allen Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, kann erst dann eintreten, wenn alle Telegramme an eine Station mit Tag- und Nachtdienst abgegeben sind. — Bei den Bahnstationen müssen die Bediensteten zur Annahme von Telegrammen täglich von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends bereit sein.

6. Die Centralstationen (München für alle bayerischen selbstständigen Stationen) theilen täglich früh um 7 Uhr (vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr) die mittlere Zeit mit; unmittelbar nach Empfang derselben sind die Dienstuhren aller Stationen richtig zu stellen.

7. Die Mittheilung des Inhalts eines Telegrammes, des Absenders oder des Empfängers an Unbefugte ist den Telegraphenbeamten bei Eidespflicht untersagt.

8. Eine Gewähr für richtige Ueberkunft und Zustellung der Telegramme überhaupt oder in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet und für Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, kein Schadenersatz geleistet. Beschwerden über vorgekommene Unregelmäßigkeiten sind unter Aufklärung des Sachverhalts zur Kenntniß der Telegraphen-Direktion zu bringen.

9. Nach dem Range gibt es 4 Gattungen von Depeschen:

a) Staatsdepeschen vom Staatsoberhaupte, den Ministern, Militäroberbefehlshabern, Gesandten, Consuln;

b) Dienstdepeschen von Telegraphenstellen des In- und Auslandes, den Bahn- und Telegraphendienst betreffend;

c) dringende Privattelegramme.

d) gewöhnliche Privattelegramme.

In dieser Reihenfolge findet die Beförderung der Depeschen von jeder Station aus auf derselben Linie statt. Telegramme gleichen Ranges werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe befördert. Die begonnene Abtelegraphirung einer Depesche darf nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen.

10. Nach ihrer Behandlung unterscheidet man: a) aufgegebene oder Originaltelegramme, b) angekommene oder Lokaltelegramme, c) durchlaufende oder Transittelegramme.

11. Nach ihrem Bewegungsgebiete gibt es a) interne Telegramme, welche nur die bayerischen und württembergischen Linien berühren, b) Reichstelegramme, welche außer diesen auch die übrigen Linien des Deutschen Reiches berühren, aber nicht über Deutschland hinausgehen, c) internationale Telegramme, welche von bayerischen Linien direkt über Reichslinien nach ausländischen Stationen übergehen, und umgekehrt.

Von Bayern nach dem Auslande bestehen folgende direkte Telegraphenverbindungen: nach den Niederlanden (München-Amsterdam), nach Oesterreich (Hof-Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Lindau), nach Italien via Oesterreich, nach der Schweiz via Lindau.

12. Beglaubigte Abschrift eines Telegramms, von dem die Urschrift noch vorhanden ist, kann der Aufgeber oder der Adressat sich ausfertigen lassen, wenn er sich als solcher ausweist. Für jede Abschrift sind unter genauer Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes bei Telegrammen bis zu **100** Worten **40** Pfg. Schreibgebühr und für jede weiteren 100 Worte oder einen Theil derselben ebenfalls 40 Pfg. zu zahlen. — Bei einem ungenau bezeichneten Telegramm sind außer der Schreibgebühr auch die durch die Aufsuchung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

b) Erfordernisse der Telegramme.

1. Die Urschrift oder das Original jedes zu befördernden Telegrammes muß deutlich und verständlich in deutschen oder lateinischen Buchstaben auf ein Depeschen-Formular geschrieben und möglichst kurz abgefaßt sein. Einzelne Formulare, im Bureau selbst ausgefüllt, werden unentgeltlich verabreicht, für je **100** Exemplare werden **50** Pfg. berechnet. Die Depesche kann jedoch auf jedes beliebige Papier, am geeignetsten auf ein Oktavblatt, geschrieben werden, wobei aber zu beachten ist, daß Adresse, Text und Unterschrift auf einer Seite stehen müssen. — Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

2. Nach dem Worte „Telegramm“ kommt zuerst die Adresse, dann der Text und nach demselben die Unterschrift des Aufgebers. Im Kopfe des Formulars (d. h. über dem Wort „Telegramm“) darf vom Aufgeber nichts ausgefüllt werden.

3. Unmittelbar vor der Adresse auf der ersten Zeile des für die Urschrift bestimmten Raumes müssen die Angaben stehen, welche der Aufgeber eines Telegrammes über Zustel-

lung, Dringlichkeit, Empfangsanzeige, bezahlte Antwort, bezahlte Collationirung oder Nachsendung zu machen hat. Diese Angaben können durch folgende vereinbarte Abkürzungen gegeben werden, von welchen jeder Vormerk nnr für je ein Wort gezählt wird:

Dringendes Privattelegramm . . . . . D
Antwort bezahlt . . . . R P
Collationirtes Telegramm . . . . T C
Empfangsanzeige . . . . C R
Nachzusendendes Telegramm . . . . . . F S
Post bezahlt . . . . P P
Expreß bezahlt . . . . X P

4. Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung des Telegrammes an seine Bestimmung ohne Nachforschung und Rückfragen zu sichern. Diese Angaben, mit Ausnahme der Personennamen, müssen in der Sprache des Adreßlandes oder in französischer Sprache niedergeschrieben werden. Im ersten Fall ist der Aufgeber verpflichtet, eine Uebersetzung für die Station beizufügen.

5. Bei größeren Städten ist außer dem Vor- und Zunamen die Angabe der Straße und Hausnummer, des Standes oder Geschäftes nöthig. Kleinere Orte müssen die genaue Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Flusses, Gebirges ꝛc. enthalten und der Name des Adressaten muß ebenfalls mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung versehen sein, daß derselbe im Falle der Verstümmelung des Eigennamens aufgefunden werden kann. Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist erforderlich, ausgenommen, wenn dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Name nicht auch einer andern Ortschaft angehört.

6. Telegramme, deren Adressen diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollen zwar befördert werden, doch trägt in allen solchen Fällen der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit.

7. Die Adresse eines Telegrammes kann auch in einer verabredeten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden, wozu jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger und der Telegraphenstation seines Wohnortes nöthig ist. Für die Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Station ist eine Gebühr von 30 Mark jährlich im Voraus zu entrichten

8. Die Unterschrift des Aufgebers kann in abgekürzter Form gegeben oder ganz weggelassen werden. Soll die Unterschrift mitbefördert werden, so ist sie unter den Text zu setzen; wird sie nicht mittelegraphirt, so ersetzt das letzte Wort des Textes ihre Stelle, um die Telegramme in den auf sie bezüglichen dienstlichen Mittheilungen zu bezeichnen.

Auf Verlangen ist der Aufgeber verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift seines Telegrammes nachzuweisen; er kann jedoch auch die Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telgramm aufnehmen lassen. Diese wird alsdann ihrem vollen Wortlaute nach telegraphirt und taxirt. Telegraphenstationen sind zur Beglaubigung der Unterschrift nicht befugt.

9. Die für die Abfassung der Telegramme verwendbaren Schriftzeichen sind: a) alle Buchstaben des Alphabets, b) die arabischen Ziffern, c) die Interpunktionszeichen, der Bruchstrich, die Unterstreichung.

Bei den Telegraphenstationen sind zweierlei Apparate in Gebrauch:

1) der Morse-Apparat, welcher die Schriftzeichen durch Punkte und Striche und deren verschiedene Zusammensetzung gibt;

2) der Hughes- (spr. Jus-) Apparat, welcher sogleich Typen (große lateinische Buchstaben) als Niederschrift bringt.

Blos mit dem Morse-Apparat sind darstellbar die Buchstaben Ä· Å, Á, Ñ, Ö, Ü, blos mit dem Hughes-Apparat die Zeichen + und =

10. Telegramme, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Bahntelegraphen stattzufinden hat, dürfen in der Regel nicht mehr als 50 Worte enthalten.

11. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erscheint, werden zurückgewiesen.

c) Telegramme in gewöhnlicher und geheimer Sprache.

1. In Bezug auf ihre Abfassung sind zu unterscheiden: a) Telegramme in gewöhnlicher Sprache, b) geheime Telegramme.

Erstere müssen in einer der als zuläßig bezeichneten Sprachen (wozu sämmtliche lebende europäische Sprachen, dann Armenisch, Hebräisch und Lateinisch ꝛc. gehören) derart abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat.

2. Als Telegr. in geheimer Sprache werden angesehen:

a) solche, deren Text ganz aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;

b) solche, welche Reihen (Gruppen) von Ziffern oder Buchstaben enthalten, deren Bedeutung der Aufgabestation nicht bekannt ist;

c) solche, welche in verabredeter Sprache abgefaßte, für die vermittelnden Stationen unverständliche Sätze oder Worte enthalten, die keiner der zulässigen Sprachen angehören.

3. Bei einem geheimen Privattelegramm muß die Adresse in gewöhnlicher Schrift oder in vereinbarter abgekürzter Form geschrieben werden; der Text kann ganz oder theilweise geheim (chiffrirt) sein. In letzterem Falle müssen die geheimen Stellen zwischen zwei Klammern stehen, welche sie vom vorhergehenden oder nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der geheime Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

4. Geheime Privattelegramme sind nur gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Bis jetzt sind geheime Privattelegramme nicht zugelassen in Oesterreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Serbien und Spanien.

5. Staatstelegramme können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatstelegramme bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein, was jedoch nicht gefordert werden darf, wenn kein Zweifel an der Echtheit besteht.

6. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Bahntelegraphen zu befördern sind, ist in der Regel die Fassung in der deutschen Sprache Bedingung.

d) Telegramme mit besonderen Vormerken.

1. Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegrammes kann die beschleunigte Beförderung vor allen übrigen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „Dringend" (abgekürzt durch den Buchstaben D) vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke entrichtet. Dringende Telegramme werden nicht an allen Verwaltungen zugelassen. Bei der Zustellung dringender Telegramme oder Staatsdepeschen sind Empfangsbescheinigungen auszustellen.

2. Bezahlte Antwort. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, vorausbezahlen,

hat aber vor der Adresse beizufügen „Antwort bezahlt", (abgekürzt durch R P) und hiefür die Gebühr eines einfachen Telegrammes von 10 Worten zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 10 Worte die Antwort bezahlen, so hat er im Texte beizufügen „Antwort bezahlt ... Mark ... Pfg." (... Frks. .. Cts.) und diesen Betrag einzuzahlen. Die Bezahlung der Antwort darf das Dreifache der für das Ursprungstelegramm bezahlten Gebühr nicht überschreiten. — Bei außereuropäischen Telegrammen hat der Aufgeber stets die Zahl der für die Antwort bezahlten Worte in den Text des Telegrammes zu setzen.

Bei der Zustellung erhält der Empfänger einen in Couponform gefertigten gestempelten Schein auf farbigem Papier, welcher an die Depesche leicht angeklebt ist und auf die Antworts-Depesche an der zur Markirung bestimmten Stelle aufgeklebt wird. Die Giltigkeit des Scheines beträgt für alle gewöhnlichen Rückantworts-Depeschen in Europa 6 Wochen.

3. Collationirte Telegramme. Jeder Aufgeber eines Telegrammes hat das Recht, gegen Mehrbezahlung der Hälfte der Gebühr für das Telegramm selbst (wobei Beträge unter 5 Pfg. als 5 Pfg. berechnet werden) die Collationirung seines Telegrammes zur Vermeidung von Fehlern zu verlangen, was abgekürzt durch die vor die Adresse gesetzten Buchstaben T C bezeichnet wird. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt. Die bezahlte Collationirung muß stattfinden bei allen Privattelegrammen, welche geheime Stellen in Ziffern oder Buchstaben haben. Konnte das collationirte Telegramm wegen wichtiger Fehler bei der Beförderung seinen Zweck nachweislich nicht erfüllen, so wird die ganze Taxe zurückerstattet.

4. Empfangsanzeigen. Jeder Aufgeber eines Telegrammes kann verlangen, daß ihm gegen Bezahlung der Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von 10 Worten die Zeit, wann dasselbe dem Adressaten zugestellt wurde, telegraphisch mitgetheilt werde. Jedes aufgegebene Telegramm mit dem Verlangen einer solchen Empfangsanzeige wird vor der Adresse mit den Buchstaben C R bezeichnet. Dem Telegramm selbst wird ein Empfangsschein von gelber Farbe beigegeben und unmittelbar nach der Bestellung die Empfangsanzeige

(oder Dienstnotiz) auf der Niederschrift des Telegrammes mit rother Dinte bemerkt und zurücktelegraphirt. — Hat das Telegramm nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber sein Telegramm allenfalls in die Hände des Adressaten gelangen lassen kann.

5. Nachsendung. Ein Telegramm kann in ganz Europa bei vergeblich versuchter Zustellung nach dem (in der frühern Wohnung des Adressaten mitgetheilten) neuen Aufenthaltsort desselben weiter befördert werden. Wenn dies der Aufgeber wünscht, so hat er vor der Adresse den Zusatz „Nachzusenden" (abgekürzt durch die Buchstaben F S) beizufügen. Dieser Zusatz kann auch von weiteren Adressen begleitet sein. Das Telegramm wird alsdann successive an diese Adressen befördert. Die volle tarifmäßige Gebühr für Nachsendung wird von der ersten Adreßstation ab vom Adressaten erhoben. Ist die Nachsendung nicht verlangt, so wird das Telegramm aufbewahrt, wenn der Adressat nicht aufzufinden ist; wurde dasselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station gemäß der neuen Adresse ihn nicht finden, so geschieht die Aufbewahrung von dieser Station.

6. Telegramme mit verschiedenen Adressen.

Die Telegramme können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,

b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,

c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen im nämlichen Orte. — Alle Telegramme, welche nach Orten gerichtet sind, wohin die Bestellung von verschiedenen Stationen aus besorgt werden muß, werden als ebenso viele einzelne Telegramme behandelt, als Adreßstationen angegeben sind und müssen in ebenso vielen Urschriften aufgegeben werden. — Soll ein Telegramm von der Adreßstation behufs Bestellung an verschiedene Adressaten vervielfältigt werden, so wird es nur als ein einziges Telegramm behandelt; für die zweite und jede weitere Ausfertigung ist bis zu **50** Worten eine Gebühr von **40** Pfg. zu erheben, für jede weiteren 50 Worte oder einen Theil derselben fernere 50 Pfg.

7. Weiterbeförderung mittelst Post, Eilboten oder Estafette (siehe unten f Nr. 2.)

8. See-Telegramme oder semaphorische Telegramme. Das sind solche, welche über das Meer herkommen.

9. Rekommandirte Telegramme sind im bayerischen und Reichsverkehr nicht zugelassen.

e) Berichtigungs-Telegramme.

1. Der Empfänger eines Telegramms hat das Recht, innerhalb **24** Stunden die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen; er hat dafür zu bezahlen:

a) die Gebühr von **10** Worten für das Verlangen,

b) die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stellen berechneten Telegrammes.

2. Der Aufgeber kann innerhalb dreimal 24 Stunden ebenfalls die Wiederholung seines Telegrammes verlangen, wenn er mit Grund vermuthet, daß dasselbe verstümmelt sei; er hat zu bezahlen: die Gebühr für das Berichtigungs-Telegramm und für die Antwort, wenn eine solche verlangt wird.

3. Diese Gebühren werden auf Reklamation zurückerstattet, wenn der Sinn eines bezahlten collationirten Telegramms durch die Telegraphenanstalt entstellt worden ist.

f) Zustellung und Zurückziehung der Telegramme.

1. Die Zustellung der Telegramme an ihre Bestimmung geschieht verschlossen nach der Reihenfolge ihres Empfanges. Im Ortsbestellbezirke erfolgt dieselbe unentgeltlich.

Ein in der Wohnung zugestelltes Telegramm kann dem Adressaten, erwachsenen Familienmitgliedern, Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern desselben, sowie dem Hausmeister des Hotels oder Hauses übergeben werden, wenn der Aufgeber in der Adresse nicht verlangt, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden soll, oder dieser schriftlich einen Specialbevollmächtigten bezeichnet. Ist das Telegramm „bureau restant" adressirt, so wird es nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten eingehändigt

2. Telegramme, welche über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenstation hinaus liegen, werden entweder mittelst der Post als frankirt eingeschriebene Eilbriefe, oder mittelst Expressen weiter befördert. Bei Postbeförderung muß vor der Adresse stehen „Post" oder „P P", bei Expreß-

beförderung „Expreß bezahlt“ oder „XP“. Die im Voraus bekannten Taxen hat der Aufgeber zu bezahlen.

3. In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Zustellung stattzufinden hat, wird das Telegramm nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

4. Unzweifelhaft verstümmelte Telegramme sind nicht eher auszufertigen, bis die Berichtigung von der Aufgabestation mittelst gebührenfreier Amtsdepesche bewirkt ist.

5. Bei erheblichen Verzögerungen in Folge von Anhäufung oder Störung auf den Leitungen ist dem Telegramm ein bezüglicher Vermerk beizufügen. Dies geschieht durch Angabe der Zeit, zu welcher es der betreffenden Linie zugekommen ist und eventuell des Verzögerungsgrundes.

6. Kann ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabestation nur dann gemacht, wenn angenommen werden kann, es sei die Adresse unvollständig oder falsch übermittelt worden, oder wenn es sich um eine abgekürzte Adresse handelt. Sind jedoch für ein unbestellbares Telegramm Expreßbeförderungskosten erwachsen, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung unter Mittheilung des Betrags der entstandenen Kosten erlassen, um letztere vom Aufgeber einzuziehen.

7. Die Zurückziehung eines aufgegebenen Telegrammes kann durch den Aufgeber nach gehöriger Legitimirung geschehen. — Erfolgt die Zurückziehung vor begonnener Abtelegraphirung, so wird die bezahlte Taxe nach Abzug einer Schreibgebühr von 20 Pfg. zurückerstattet. — Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Taxen für die bereits durchlaufene Strecke, die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden zurückerstattet.

8. Die Unterdrückung eines bereits abgegangenen Telegrammes muß mittelst besonderen an die Adreßstation gerichteten bezahlten Telegrammes erfolgen. Der Antragsteller hat dieses Verlangen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen. Die erlegte Gebühr für das unterdrückte Telegramm wird nicht zurückerstattet. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mit der Post Kenntniß gegeben; verlangt er telegraphischen Aufschluß, so ist die Antwort vorauszubezahlen.

II. Gebühren.

a) Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten folgende Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber zum Zwecke der Beförderung schreibt (einschließlich der Adresse, Unterschrift und besonderen Vormerke, jedoch mit Ausnahme der Interpunktionszeichen) wird zur Berechnung der Taxe mitgezählt.

2. Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen mitgetheilt. Die Angabe des Beförderungsweges (via . .) und die etwa beigegebene Uebersetzung zu einem Vermerk über Zustellung werden bei der Taxirung nicht mitgerechnet.

3. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß eines Wortes, wieder bis zu 15 Schriftzeichen, wird für ein neues Wort gezählt*). — Im außereuropäischen Verkehr beträgt dieses Maximum eines Wortes 10 Schriftzeichen

4. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt.

6. Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Plätzen 2c., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der zu ihrem Ausdruck vom Aufgeber gebrauchten Anzahl Wörter gezählt**).

7. Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

8. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten; der etwaige Ueberschuß macht ein Wort mehr. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen.

9. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, (Buchstabe oder Ziffer) wird für ein Wort gezählt. Dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

---

*) So hat z. B. „Fürstenfeldbruck" 16 Buchstaben und wird daher als 2 Worte gezählt; soll es als 1 Wort gehen, so müßte man „Fürstenfeldbruk" schreiben. (ck, tz, ß = 2 Bchst., ch = 1 Bchst.)

**) In der englischen und französischen Sprache sind die Ausdrücke für Straße, Platz 2c. (rue, place, street, square, lane 2c.) nicht als zum Namen gehörig zu betrachten, sondern als eigenes Wort zu zählen.

10. Die Interpunktionszeichen (einschließlich Apostroph, Bindestrich, Anführungszeichen und Klammern), dann das Zeichen für den neuen Absatz werden nicht mitgerechnet.

11. Punkte, Komata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gezählt.

13. In Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, werden die verständlichen Worte in gewöhnlicher Weise, die Ziffern- oder Buchstabengruppen wie eben so viele in Ziffern geschriebene Zahlen, die Worte einer nicht zulässigen Sprache wie Buchstabengruppen gezählt.

14. Die abgekürzten Zeichen für „dringend“ = D, „Antwort bezahlt“ = R P ꝛc. werden nur als je 1 Wort gezählt.

15. Einige erläuternde Beispiele über die Bestimmung der Wortzahl.

Kriegsgeschichten	(15 Buchst.)	= 1 Wort, außereurop.	= 2 Worte
Aachen		= 1 „ „	= 1 „
A-t-il		= 3 „ „	= 3 „
J'ai		= 2 „ „	= 2 „
Newyork		= 1 „ „	= 1 „
New-York		= 2 „ „	= 2 „
Dubois		= 1 „ „	= 1 „
Du Bois		= 2 „ „	= 2 „
Vierunddreißig	(15 Buchst.)	= 1 „ „	= 2 „
Hundertvierunddreißig	(22 Buchst.)	= 2 „ „	= 3 „
44½	(5 Ziffern und Zeichen)	= 1 „ „	= 1 „
444½	(6 „ „ „)	= 2 „ „	= 2 „
444,5	(5 „ „ „)	= 1 „ „	= 1 „
444,55	(6 „ „ „)	= 2 „ „	= 2 „
10 Fr. 50		= 3 „ „	= 3 „
2%		= 1 „ „	= 1 „
E. M.		= 2 „ „	= 2 „
Das Geschäft ist bringend, reiset ohne Verzug		= 9 „ „	= 9 „

b) Gebührenberechnung.

1. Für gewöhnliche Telegramme werden auf alle Entfernungen erhoben:

a) Im bayerischen Verkehr und im Wechselverkehr mit Württemberg: eine Grundtaxe von 20 Pfg. und eine Worttaxe von 3 Pfg. für jedes Wort.

Die Grundtaxe wird für die Aufgabe ohne Rücksicht auf die Wortzahl erhoben. Der Gesammtbetrag wird in der Weise auf ein Vielfaches von 5 Pfg. abgerundet, daß Ueberschüsse von 1—2 Pfg. nicht gerechnet, solche von 3 und 4 Pfg. aber für 5 Pfg. gerechnet werden. Hat z. B. ein Telegramm 14 Worte, so beträgt die Grundtaxe 20 Pfg., die Worttaxe 42 Pfg., die Gesammttaxe 62 Pfg., wofür aber nur 60 Pfg. erhoben werden; bei 26 Worten = 20 + 78 = 98 Pfg., wofür 100 Pfg. zu rechnen sind.

b) Im Verkehr mit den Reichstelegraphenstationen: eine Grundtaxe von 20 Pfg. und eine Worttaxe von 5 Pfg. für jedes Wort.

Die Grundtaxe wird auch hier ohne Rücksicht auf die Wortzahl erhoben. Ein Telegramm mit 19 Worten kostet also 20 + 95 = 115 Pfg., ein solches mit 37 Worten 20 + 185 = 205 Pfg. 2c.

c) Für den Verkehr nach den Niederlanden und Oesterreich (mit Ausschluß von Ungarn, Küstenland, Triest, Istrien, Dalmatien und Krain) besteht der Zonentarif, d. h. die Berechnung der Gebühren geschieht auf die direkte Entfernung nach Taxvierecken (Zonen).

I. Zone 1 Mark, II. Zone 2 Mark.

Hier ist ein einfaches Telegramm von höchstens 20 Worten gerechnet; für je 10 Worte darüber die Hälfte mehr.

Nach Ungarn, Krain, Istrien, Küstenland, Triest und Dalmatien beträgt die Gebühr 2 Mark 50 Pfg.

d) Für den Verkehr mit dem übrigen Ausland bestehen die internationalen Tarife. Bei Feststellung der Gebühren ist in der Regel ein einfaches Telegramm, d. h. ein Telegramm, welches höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte oder einen Theil derselben.

So beträgt z. B. die deutsche und ausländische Gebühr für ein einfaches Telegr. zusammen auf der billigsten Beförderungsstrecke nach:

						Bemerkungen.
Belgien	2	Mark	40	Pfg.		
Dänemark	2	„	40	„		
Frankreich	2	„	40	„		
Griechenland	6	„	40	„		Festland, via Oesterr. und Türkei
Großbritannien und Irland	5	„	60	„		nach London, via Borkum, Norden oder Niederlande
	6	„	40	„		nach den übrigen Aemtern in Großbritannien und Irland
Helgoland	3	„	—	„		
Italien	4	„	—	„		via Oesterreich oder Schweiz
Madeira	1	„	60	„		via Frankreich, Spanien (Wortgeb.)
Malta	8	„	—	„		via Schweiz, Italien

Norwegen	4 Mark — Pfg.	via Schweden oder Dänemark
Portugal	7 „ 60 „	via Frankreich
Rumänien	4 „ — „	via Oesterreich
Rußland, europ.	6 „ — „	
Serbien	4 „ — „	via Oesterreich
Schweden	3 „ 60 „	
Schweiz	— „ 80 „	
Spanien	6 „ 80 „	via Frankreich
Türkei, europ.	6 „ 40 „	via Oesterreich

Japan	8 Mark 10 Pfg.	via Rußland (Wortgebühr.)
Java u. Sumatra	6 „ 30 „	via Türkei „
Vorderindien	4 „ 5 „	via Türkei „
Vereinigte Staaten	3,45—4,95 Mk.	via Borkum „

Nach außereuropäischen Ländern, wie Arabien, China, Aegypten, Indien, Japan, Java und Sumatra, Singapore, Nordamerika, Australien, Madeira, Cap-Verdische Inseln ꝛc wird die Gebühr für jedes einzelne Taxwort nach dem ganzen Weg einschließlich der europäischen Strecke berechnet. (Wortgebühr.)

2. Dringende Telegramme: 3fache Taxe; Grundtaxe also **60** Pfg., Worttaxe **9** Pfg. im bayerischen und württembergischen Verkehr, **15** Pfg. im Reichsverkehr für jedes Wort.

3. Bezahlte Antwort: Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von **10** Worten.

4. Collationirte Telegramme: die Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge unter 5 Pfg. werden gleich **5** Pfg. berechnet.

5. Empfangsanzeige: Gebühr für ein Telegramm von **10** Worten.

6. Vervielfältigung der Telegramme: je **50** Worte (oder ein Theil derselben) **40** Pfg.

7. Nachsendung: die volle tarifmäßige Gebühr, vom Adressaten zu bezahlen.

8. „Postlagernde“ und „bahnhoflagernde“ Telegramme: je ein Zuschlag von **20** Pfg.

9. Weiterbeförderung über den Ortsbestellbezirk der Telegraphenstationen hinaus im bayer. und Reichsverkehr:

a) mittelst der Post: **55** Pfg. (10 Pfg. Porto für Frankirung, 20 Pfg. Einschreibgebühr, 25 Pfg. Eilbestellgebühr);

b) mittelst Expressen: **75** Pfg. auf eine Entfernung von 5 Km., für jeden weiteren Km. 15 Pfg. mehr (wie bei Eilbriefen).

Alle über die Telegraphenlinie hinaus zu befördernden Telegramme sind in der Regel mit einer Angabe P P oder X P zu versehen, die Kosten also bei der Aufgabe zu bezahlen.

Für Telegramme, welche über das Meer nach andern Ländern Europas oder nach den Vereinigten Staaten Amerikas mit der Post weiter zu befördern sind, werden vom Aufgeber 80 Pfg., nach den übrigen außereurop. Ländern in der Regel 1 Mk. 65 Pfg. Porto erhoben.

10. Zurückziehung eines Telegrammes: 20 Pfg. Abzug.

11. Berichtigung eines Telegrammes: volle Gebühr, wenn die Schuld der Entstellung nicht die Telegr.-Anstalt trifft.

12. Gebührenschein: 20 Pfg.

c) Gebührenerhebung und Zurückerstattung.

1. Bei der Aufgabe eines Telegrammes sind sämmtliche bekannte Gebühren vom Absender voraus zu entrichten. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen u. gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfg. ertheilt.

2. Statt der Baarzahlung kann die Frankirung schon zu Hause durch Aufkleben von Telegraphen-Freimarken auf die Urschrift erfolgen. Zur Markirung ist stets die möglichst geringe Anzahl von Marken für den Gesammtbetrag zu verwenden.

3. Irrthümlich zu wenig erhobene oder vom Adressaten nicht einbringbare Gebühren sind auf Verlangen vom Aufgeber nachzuzahlen, irrthümlich zu viel erhobene werden zurückerstattet; hat jedoch die Einzahlung durch Freimarken stattgefunden, so erfolgt die Rückerstattung der zu viel verwendeten Werthzeichen nur auf Antrag bei der Telegraphendirektion.

4. Vom Adressaten am Bestimmungsort werden erhoben:

a) die Ergänzungsgebühren für nachzusendende Telegramme,

b) die Gebühren für die durch Seetelegraphen vom Meere her beförderten Telegramme.

Solche Telegramme werden nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrags ausgehändigt. — Auslagen für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, dann die Kosten für Eilbestellung nach dem Landbestellbezirke der Postanstalten werden in der Regel ebenfalls vom Adressaten erhoben.

Der Aufgeber kann jedoch auch diese Weiterbeförderungskosten mittelst Hinterlegung einer durch die Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

5. Zurückerstattung der ganzen Taxe findet statt:

a) für jedes Telegramm, welches durch die Schuld der Telegraphenstation entweder gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung an den Adressaten gelangte, insbesondere wenn es nicht früher ankam, als es mit der Post eingetroffen wäre;

b) für jedes collationirte Telegramm, welches wegen wichtiger Fehler bei der Beförderung seinen Zweck nachweislich nicht erfüllen konnte;

c) für ein abgesandtes Berichtigungstelegramm, wenn sich ergibt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms, falls es ein collationirtes war, durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist. Für alle übrigen Berichtigungen eines Telegramms wird keine Gebührenerstattung zugestanden.

6. Jeder Anspruch auf Rückerstattuug der Taxe für nicht angekommene, verspätete oder verstümmelte Telegramme muß vom Absender bei der Aufgabe-Station oder vom Empfänger bei der Ankunftsstation innerhalb zweier Monate (bei außereuropäischen innerhalb 6 Monate) eingereicht werden und mit den erforderlichen Nachweisen belegt sein, nämlich mit einer schriftlichen Erklärung der Adreßstation oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angelangt ist, oder mit der zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um Verspätung oder Verstümmelung handelt.

7. Wird eine Beschwerde durch die betheiligten Verwaltungen als begründet anerkannt, so wird die Gebührenerstattung durch die Verwaltung der Aufgabestation bewirkt. Auf Gebühren für solche Telegramme, welche durch Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft vorhergehender Telegramme nothwendig oder überflüssig geworden sind, findet die Rückerstattung keine Anwendung.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Die Einholung von Wechselaccepten mittelst Postauftrages.

Vom 1. August 1876 an ist die Einrichtung der Postaufträge versuchsweise dahin erweitert, daß dieselbe, außer zur Einziehung von Geldbeträgen, auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs der Annahme durch den Bezogenen benützt werden kann.

Solche Postaufträge sind sowohl im innern Verkehr von Bayern, als auch im Verkehr nach und aus den Gebieten der Reichspostverwaltung und des Königreiches Württemberg zulässig.

Formulare für diese Postaufträge können bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück bezogen werden. Für eigene Rechnung hergestellte Formulare sind nicht giltig.

Ein zur Acceptbesorgung mittelst Postauftrages zu versendender Wechsel darf den Betrag von ℳ 3000 nicht übersteigen.

Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: den Namen und Wohnort des Bezogenen, den Betrag des Wechsels, den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Auf dem unbedruckten Theile der Rückseite des Postauftrages kann der Auftraggeber etwaige Bestimmungen darüber niederschreiben, ob der Postauftrag und der Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück- oder an eine andere Person weitergesandt oder einer zur Protesterhebnng befugten Person übergeben werden soll.

Die Ausfüllung der Formulare kann auch ganz oder theilweise durch Druck bewirkt werden.

Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage als Einschreibbrief an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Adresse lautet: „Postauftrag nach . . . ."

Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Die Vorzeigung des Postauftrages und des demselben beigefügten Wechsels erfolgt an den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Vorzeigung statt.

Als Bevollmächtigter wird hiebei jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist.

Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auf einen Theil der Summe beschränken. Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage als Einschreibbrief zurückgesandt.

Wenn der Bezogene die Annahme-Erklärung bei der ersten Vorzeigung nicht abgegeben hat, folgt nach 7 Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Aufgeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrages eine anderweitige Bestimmung getroffen hat.

Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln oder wenn die Annahme verweigert wurde, die Rücksendung des Postauftrages nebst Wechsels an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung durch den Vermerk „Sofort zurück" verlangt hat.

Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Mit der gegen Empfangsbescheinigung erfolgenden Uebermittelung des Postauftrages nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postanstalt erfüllt.

Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Ein mit dem Vermerke „Sofort zum Proteste" versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden oder wenn es beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselacceptes bestehen aus folgenden Sätzen:

a)	dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b)	der Gebühr für die Vorzeigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von	10 Pf.
c)	dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 Pf.
	zusammen	70 Pf.

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden von dem Auftraggeber mittelst Anrechnung eingezogen, wenn die Rücksendung des bloßen Wechsels oder des Postauftrages nebst Wechsel stattfindet.

Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Weitersendung des Postauftrages nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtungen zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechtes.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Gebr. Parcus) in München.

Immel, Karl

Die wichtigsten Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn und Telegraph) im Deutschen Reiche Zum geschäftlichen und Privatgebrauche nach den neuesten amtlichen Verordnungen bearbeitet von Karl Immel

München 1876